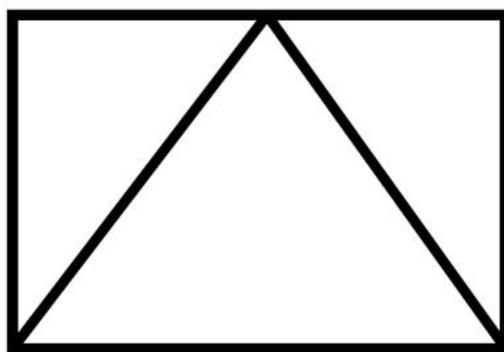


Betreuungsdienst

# DRK Dienstvorschrift 600 Ausgabe Saarland (DRK DV 600 SAL)

## Der Betreuungseinsatz



Beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes  
Landesverband Saarland e.V. am 01. März 2015 in Lambrecht

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)  
Landesverband Saarland e.V.  
Wilhelm-Heinrich-Straße 9  
66117 Saarbrücken  
Telefon 0681 / 5004 –0  
Telefax 0681 / 5004 –190  
Internet :<http://www.lv-saarland.drk.de>  
E-mail: [landesbereitschaftsleitung@lv-saarland.drk.de](mailto:landesbereitschaftsleitung@lv-saarland.drk.de)

### **Verantwortlich:**

Landesbereitschaftsleitung

### **Gesamtredaktion:**

Hans-Joachim Adams, Landesbereitschaftsleiter, DRK-Landesverband Saarland e.V.

### **Autoren:**

Dr. Dominik Lorenz, Fachberater Sanitätsdienst, DRK-Landesverband Saarland e.V.  
Klaus-Dieter Hirtz, Fachberater Betreuungsdienst, DRK-Landesverband Saarland e.V.  
Dirk Schmidt, Stv. Landesbereitschaftsleiter, DRK-Landesverband Saarland e.V.

### **Mitwirkende und Mitglieder der AG Betreuungsdienst:**

Nicole Anhaus, Christian Bartha, Ingeborg Kiefer, Markus Pink, Hannelore Reuter, Silke Wagner

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>6</b>
<b>Kapitel 1 Grundlagen des Betreuungsdienstes</b> .....	<b>7</b>
1.1 Definitionen.....	7
1.1.1 Betreuungsdienst .....	7
1.1.2 Betreuung.....	8
1.1.3 Der Betreuungseinsatz anhand des Phasenmodells .....	8
1.1.3.1 Soforthilfe .....	9
1.1.3.2 Übergangshilfe.....	10
1.1.3.3 Wiederaufbauhilfe .....	11
1.1.3.4 Fachdienstliche Hilfeleistungsangebote im Wandel der Phasen .....	13
1.1.3.5 Führungstaktische Strukturierung des Einsatzes .....	14
1.2 Rechtliche Grundlagen des Betreuungsdienstes .....	16
1.2.1 Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) [4] .....	16
1.2.2 Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) [5] .....	21
1.2.3 Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland [6] .....	22
1.2.4 Verwaltungsvorschrift für die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker [7] .....	23
1.2.5 Innerverbandliche Regelungen.....	26
1.2.5.1 Die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) [8].....	26
1.2.5.2 Die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) Ergänzungen für den DRK Landesverbandes Saarland e.V. [9] .....	26
1.2.5.3 Das komplexe Hilfeleistungssystem [10].....	27
<b>Kapitel 2 Leistungsbeschreibungen des Betreuungsdienstes</b> .....	<b>33</b>
2.1 Hinführung zu den Leistungsbeschreibungen.....	33
2.2 Leistungskataloge .....	33
2.2.1 Allgemeiner Betreuungsdienst.....	34
2.2.2 Verpflegungsdienst.....	35
2.2.3 Unterkunftsdienst .....	36
2.2.4 Psychosoziale Notfallversorgung [PSNV].....	37
2.2.5 Sonstige Leistungen des Betreuungsdienstes außerhalb des Einsatzgeschehens .....	37
2.3 Betreuungsdienstlich zu versorgende Gruppen .....	38
2.3.1 Schwerpunktbildung .....	38
2.3.2 Betreuung nach Schwerpunkten .....	39
2.3.3 Verpflegung nach Schwerpunkten.....	39
2.3.4 Unterkunft nach Schwerpunkten .....	40
2.3.5 Priorisierung der Schwerpunktversorgung.....	40
<b>Kapitel 3 Grundlegende Betreuungseinrichtungen</b> .....	<b>41</b>
3.1 Anlaufstelle .....	41
3.2 Sammelplatz .....	42
3.3 Transportbegleitung.....	42
3.4 Notunterkunft .....	43
<b>Kapitel 4 Eingesetzte Kräfte im Betreuungsdienst</b> .....	<b>44</b>
4.1 Helfer im Betreuungsdienst .....	44
4.1.1 Helfer ohne Fachdienstausbildung bzw. die Helfergrundausbildung .....	44
4.1.2 Helfer mit Fachdienstausbildung „Betreuungsdienst“ .....	45
4.1.3 Helfer im Katastrophenschutz .....	45
4.1.4 Verpflegungshelfer, Feldköche .....	45
4.2 Führungskräfte im Betreuungseinsatz – Schwerpunkt Katastrophenschutz .....	46
4.2.1 Allgemeines.....	46
4.2.2 Grundfunktionen.....	47
4.2.2.1 Zugführer (ZFü).....	48
4.2.2.2 Führungsassistent (FüAss) .....	50
4.2.2.3 Gruppenführer (GrFü) .....	50
4.2.2.4 Staffel-/Trupführer (StFü/TrFü) .....	52
4.2.3 Sonderfunktionen .....	52
4.2.3.1 Sprechfunker (im Zugtrupp) .....	52
4.2.3.2 Melder .....	52
4.2.3.3 Kraftfahrer .....	52
4.2.3.4 Gerätewart / Maschinist .....	53
4.2.3.5 Sanitätshelfer (der Einheit).....	53

4.2.3.6	ABC-Helfer (der Einheit) .....	53
4.3	Einsetzen von Hilfskräften aus der Bevölkerung – Freiwilligenmanagement als Betreuungsdienstaufgabe und Selbstunterstützung .....	54
<b>Kapitel 5</b>	<b>Führung und Leitung im Einsatz.....</b>	<b>55</b>
5.1	Allgemeines .....	55
5.2	Alarmieren und Herstellen der Einsatzbereitschaft .....	55
5.3	Ablauf des Einsatzes .....	55
5.3.1	Erkundung / Lagefeststellung .....	56
5.3.2	Einsatzwert und Kräftebedarf .....	56
5.3.3	Befehlsstellen .....	56
5.3.4	Aufstellen der Einsatzfahrzeuge .....	56
5.3.5	Beenden des Einsatzes .....	57
5.3.6	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft .....	57
5.3.7	Versorgung der Einheit / Einrichtung .....	57
5.3.7.1	Allgemeines .....	57
5.3.7.2	Versorgungsmeldungen .....	57
<b>Kapitel 6</b>	<b>Schutz- und Versorgungsstufen .....</b>	<b>58</b>
6.1	Erläuterungen der Schutz- und Versorgungsstufen .....	58
Schutz- und Versorgungsstufe I .....		58
Schutz- und Versorgungsstufe II .....		58
Schutz- und Versorgungsstufe III .....		58
Schutz- und Versorgungsstufe IV .....		59
6.2	Kenngrößen im Betreuungseinsatz .....	61
6.2.1	Betreuer vor Ort (BvO) .....	62
6.2.2	Betreuungsstaffel .....	67
6.2.3	Betreuungsgruppe .....	69
6.2.4	Betreuungszug und der BTP 200 .....	70
6.2.5	DRK-Einsatzeinheit .....	73
6.2.6	Verbände und der BTP 500 .....	73
6.2.7	Ergänzende Einheiten .....	76
6.2.7.1	Verpflegungstrupp .....	76
6.2.7.2	Trupp Technik, Sicherheit, Logistik .....	77
6.2.7.3	Psychosoziale Notfallversorgung .....	77
6.2.7.4	Unterbringungstrupp .....	78
6.2.7.5	Leistungen anderer Dienste/ Fachdienste .....	78
<b>Anlage 1</b>	<b>Ausstattungsempfehlungen des Betreuungsdienstes bzw. seiner Kenngrößen .....</b>	<b>80</b>
1	Ausstattung BvO (Beispiel, unterliegt Optimierung) .....	80
1.2	Betreuungsrucksack .....	80
1.2	MTW-Betreuung .....	82
2	Ausstattung der Betreuungstaffel .....	83
3	Ausstattung Verpflegungsdienst .....	84
4	Ausstattung TeSiLog .....	84

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Phasen des Betreuungseinsatzes [modifiziert nach Bundesverband] .....	9
Abbildung 2 Fachdienstliche Hilfeleistungsangebote im Wandel der Phasen .....	13
Abbildung 3 Führungsstruktur eines Betreuungseinsatzes .....	14
Abbildung 4 Theoretisches Strukturmodell des komplexen Hilfeleistungssystems .....	30
Abbildung 5 Leistungsportfolio des Betreuungsdienstes.....	33
Abbildung 6 Betreuungsdienstlich zu versorgende Gruppen .....	38
Abbildung 7 Schwerpunktunterschiede betreuungsdienstlich zu versorgender Gruppen.....	39
Abbildung 8 Struktur und Inhalte der Helfergrundausbildung.....	44
Abbildung 9 MANV-Stufen (aus Das komplexe Hilfeleistungssystem) .....	60
Abbildung 10 Schutz und versorgungsstufen in Kombination mit MANV-Stufen (aus Das komplexe Hilfeleistungssystem).....	60
Abbildung 11 Ableitung der Kenngrößen und deren Leistungsumfang von den Schutz- und Versorgungsstufen/MANV-Stufen .....	61
Abbildung 12 Betreuer vor Ort.....	62
Abbildung 13 Betreuungsstaffel.....	67
Abbildung 14 Betreuungsgruppe mit Ergänzungsmodulen .....	69
Abbildung 15 Betreuungsplatz 200.....	70
Abbildung 16 DRK Einsatzeinheit.....	73
Abbildung 17 BTP 500 SAL.....	74

## **Vorwort**

Der Betreuungsdienst ist eine der wichtigsten Aufgaben, die wir als Bereitschaften zu erfüllen haben und die sehr facettenreich ausfallen kann. Sie kann zum Beispiel die Versorgung einer durch Brand obdachlos gewordener Familie umfassen, die Evakuierung eines Stadtteils zur Entschärfung einer Fliegerbombe, die Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge oder betreuungsdienstliche Leistungen im Rahmen des Katastrophenfalls.

Für alle Eventualitäten müssen wir vorbereitet sein. Diese Vorbereitung wirkt bereits in der Ausbildung, vor allem aber im Ernstfall immer wieder Fragen auf, um sich der Komplexität des betreuungsdienstlichen Tuns anzunähern. Mit der DRK Dienstvorschrift 600 „Der Betreuungseinsatz“ versuchen wir, Antworten auf solche Fragen zu geben und bei der Vorbereitung in der Ausbildung, Übung und im Ernstfall zu helfen.

Als DRK Dienstvorschrift enthält sie Elemente der Grund- und Regelversorgung des Betreuungsdienstes, für das sogenannte „Alltagsgeschäft“, beginnend mit dem Betreuer vor Ort, und charakterisiert darüber hinaus aber auch Einsatzabläufe- und Strukturen bis hin zum Katastrophenfall mit dem Einsatz größerer Betreuungsplätze. Die im Text grau unterlegten Elemente sind extra für den Einsatz im Katastrophenschutz prägnant dargestellt und runden eine komplexe Dienstvorschrift für ein komplexes Einsatzgeschehen ab.

Viel Erfolg damit!

Saarbrücken im März 2015,

**Hannelore Reuter,**  
Landesbereitschaftsleiterin

**Joachim Adams,**  
Landesbereitschaftsleiter

# Kapitel 1 Grundlagen des Betreuungsdienstes

## 1.1 Definitionen

### 1.1.1 Betreuungsdienst

In einem modernen Verständnis von Hilfeleistung bei Schadensereignissen, gleich welchen Ausmaßes (ob, Unfall, Großschadensereignis oder gar Katastrophe) werden neben unmittelbar Verletzten bzw. Erkrankten auch unverletzte Betroffene als Opfer bzw. als u.U. hilfsbedürftige Menschen angesehen [1]. Die Notwendigkeit, physisch unverletzten, aber dennoch Betroffenen kompetente, ressourcenorientierte und zielgerichtete direkte (z.B. soziale Betreuung, Verpflegung, Unterkunft, Versorgung mit Gütern des täglichen Lebens) und indirekte (Hilfe zur Selbsthilfe, Aktivieren von Resilienzfaktoren<sup>1</sup> etc.) Hilfe zukommen lassen soll Ziel einer modernen Hilfeleistungsgesellschaft sein. Hieraus ist also ein konkreter Auftrag des Betreuungsdienstes abzuleiten, bei Störungen oder Ausfall gesellschaftlicher, sozialer oder medizinischer Strukturen, Menschen in Notlagen, die jedoch keiner sofortigen akutmedizinischen Behandlung bedürfen, Hilfe anzubieten und als kompetenter Partner zur Seite zu stehen [2]. Ferner ist ein Aufgabenpotential abzuleiten, das bisher noch nicht abschätzbare Ausmaße annehmen kann. Denn für viele Schadensereignissen, die im Vorhinein nicht typisch sind für einen Betreuungseinsatz, können jederzeit betreuungsdienstliche Leistungen notwendig werden. Fragestellungen können hierbei sein

- was ist mit den Unverletzten, nicht unmittelbar medizinisch zu versorgenden Betroffenen?
- gibt es unter den Betroffenen schon vorher Hilfsbedürftige, die jetzt umso mehr Aufmerksamkeit bzw. Unterstützung benötigen?
- sind besondere Bevölkerungsteile involviert, die intensivere Aufmerksamkeit bzw. Unterstützung benötigen, z.B. Kinder, ältere oder behinderte Menschen?
- sind besondere ethnische Gruppen beteiligt, die andersartige Situationswahrnehmungen, Verhaltensriten etc. haben, die in Einsätzen anders zu begleiten sind?
- gibt es Kommunikationsbarrieren, aufgrund anderer Sprachen, Einschränkungen, Menschen mit Wahrnehmungs- und/oder Verständigungsschwierigkeiten?
- welches Betreuungsdienstliche Potential ergibt sich bei einer Vielzahl von helfenden Menschen, auch wenn es sich um professionelle Helfer handelt?
- wie werden längerfristige, zeit- und personalintensive Einsätze betreuungsdienstlich zu begleiten sein?
- wo und wann werden in welchem Ausmaß Verpflegungsleistungen notwendig?
- wo und wann werden in welchem Ausmaß Leistungen des Unterkunftsdienstes notwendig?
- wo und wann werden in welchem Ausmaß psychosozial-erstversorgende Leistungen notwendig?
- wo und wann werden in welchem Ausmaß weitere betreuungsdienstliche Leistungen notwendig?
- wird ein weitreichendes betreuendes Netzwerk notwendig?

---

<sup>1</sup>dieser Begriff umfasst hier u.a. wichtige persönliche Faktoren zur Bewältigung schwieriger Lebensereignisse, -aufgaben und Stresssituationen)

- welche Hilfeleistungsperioden werden in welchem Ausmaß planbar, beschränkt sich der Umfang der Hilfeleistung auf Soforthilfe, oder weiterführende Hilfskonzepte?
- gibt es Überschneidungen mit anderen Diensten, Notwendigkeit von Unterstützung und Synergien, z.B. Betreuungs- und Pflegehilfsdienst, Betreuungs- und Sanitätsdienst?

Somit wird eine strenge Prüfung von Einsatzlagen notwendig um frühzeitig die „Indikation“ zum Einsatz betreuungsdienstlicher Ressourcen und Leistungen zu stellen. Hierbei kann eine frühzeitige „Risikostratifizierung“ (Abschätzung eines möglichen Risikos) schon bei der Notrufabfrage bzw. der ersten qualifizierten Rückmeldung ersteintreffender Einsatzkräfte hilfreich sein [1]. Darüber hinaus muss es klare Strukturen geben, die Leistungen des Betreuungsdienstes der Notwendigkeit gerecht sinnvoll einzusetzen und auch modular qualitativ hochwertige Leistungskataloge anzubieten, im Einsatzfalle, dann aber auch gezielt abzufragen. Hierbei muss auch über die Hilfsorganisationen und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) der Konsens über den Einsatz von Betreuungsdienstleistungen herrschen, sodass sich alle an Einsätzen beteiligten Entscheidungsträger bzw. Führungskräfte im Klaren darüber sind, welches Potential betreuungsdienstliche Leistungen umfassen und wie sie der Verhältnismäßigkeit nach adäquat, zeitlich so früh wie möglich, einzusetzen sind.

Der Betreuungsdienst ergänzt und unterstützt auch die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Rahmen des „Komplexen Hilfeleistungssystems“.

Ziel ist die schnellstmögliche Rückkehr zu alltäglichen Lebensumständen bei Erhalt oder zur Wiederherstellung des körperlichen, geistigen sowie sozialen Wohlbefindens der Betroffenen.

Die Eigenhilfe und Selbstbestimmung der Betroffenen ist besonders in den Vordergrund zu stellen und zu fördern.

### **1.1.2 Betreuung**

Die Zuwendung aus der Notwendigkeit heraus, physisch unverletzten, aber durch ein Ereignis Betroffene eine kompetente, ressourcenorientierte und zielgerichtete direkte (z.B. soziale Betreuung, Verpflegung, Unterkunft, Versorgung mit Gütern des täglichen Lebens) und indirekte (Hilfe zur Selbsthilfe, Aktivieren von Resilienzfaktoren etc.) Hilfe zukommen lassen, wird als Betreuung bezeichnet.

### **1.1.3 Der Betreuungseinsatz anhand des Phasenmodells**

Betreuungseinsätze verlaufen, gleich ob im kleinen oder großen Umfang, phasenhaft. Die einzelnen Phasen sind in Abhängigkeit verschiedener Faktoren auch entsprechend verschieden umfangreich. Die drei klassischen Phasen eines Betreuungseinsatzes sind die Phase der Soforthilfe (Auffangphase), der Übergangshilfe (Durchgangsphase) und der Wiederaufbauhilfe (Endphase) [vgl. Abb1]. Grundlage der Definition der Phasen ist immer die Definition des Betreuungsdienstes [2].

Phasenbeeinflussende Faktoren können beispielsweise sein:

- Art und Auswirkung der Notlage
- Ort des Geschehens
- Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen
- Eigenhilfefähigkeit, Resilienz- und Auffangfaktoren, persönliche, familiäre, sonstige soziale Ressourcen, die nutzbar gemacht werden können
- Selbstbestimmtheit der Betroffenen
- Umfang der Fremdunderstützung [2]

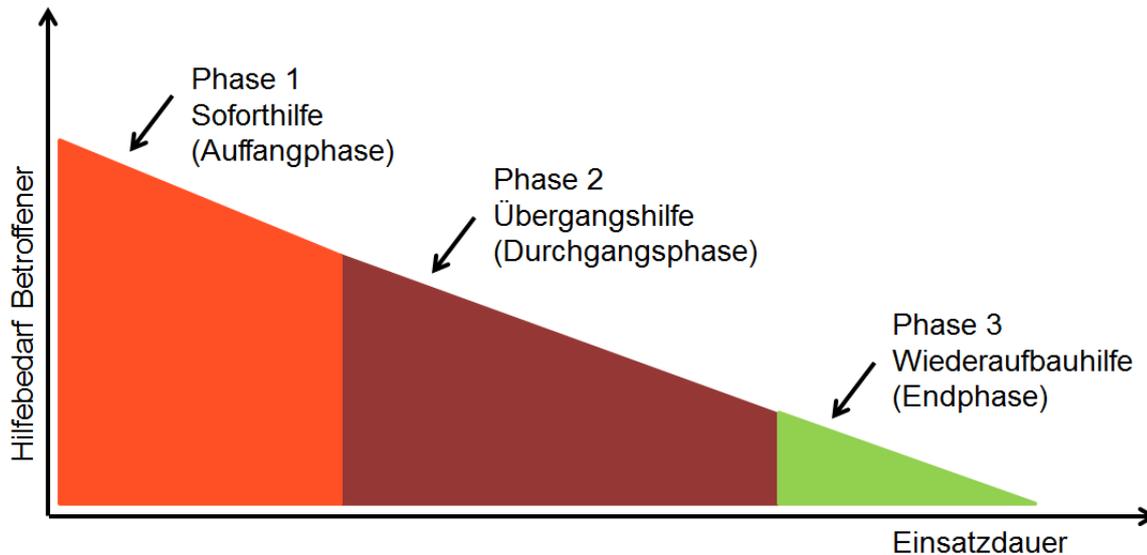


Abbildung 1 Phasen des Betreuungseinsatzes [modifiziert nach 2]

### 1.1.3.1 Soforthilfe

Die Soforthilfe findet innerhalb der ersten 12 bis 24 Stunden nach einem bzw. während eines Schadenereignisses statt.

Diese Phase ist gekennzeichnet durch:

- Eine unmittelbare existenzielle Bedrohung des Einzelnen in seinem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden, welche sofortiges Handeln erforderlich macht.
- Räumliche oder orientierungsbedingte Einschränkung der eigenen Bewegungsfähigkeit der Betroffenen
- Hoher Hilfebedarf der Betroffenen, der nicht anderweitig befriedigt wird
- Geringe Möglichkeit oder Fähigkeit der Eigenhilfe
- Geringer Spielraum zum selbstbestimmten Handeln.
- Die Betroffenen benötigen in großem Umfang Fremdunterstützung, um in der Lage bestehen zu können.[2]

Hierbei können gerade nur die notwendigsten (v.a. physiologischen) Bedürfnisse Betroffener erfüllt werden [3]. Zu den Aufgaben der Soforthilfe gehört es darüber hinaus sich einen Überblick über das Ereignis und die Zahl betroffener Personen zu verschaffen, diese zu sammeln, an einer Stelle zusammen zu führen, aus einer Gefahrenzone in einen sicheren Bereich zu begleiten, Bedürfnisse der Betroffenen festzustellen und erkannte Problemlagen frühzeitig zu erkennen, um im folgenden Lösungsansätze gestaffelt nach Phasen anbieten zu können.

Zur Soforthilfe gehören aber auch die Etablierung einsatzstrategischer und führungstaktischer Aspekte, z.B. Einsatzplanung im Sinne von Abschätzen von Personal-, Material- und Zeitbedarf, (Nach-) Alarmierungen, Raumordnung (Einrichten von Bereitstellungsräumen), Abschätzen der Hilfsintensität für die Betroffenen (wieviel Hilfeleistung wird unter Umständen verlangt), Etablierung von Führungsstrukturen etc.. Diese Aufgaben obliegen den Primärführungsstrukturen je nach eingesetztem Kontingent. Ein frühzeitiger Aufwuchs sollte

qualitativ und quantitativ so früh als möglich in Erwägung gezogen werden, um einem Szenario gerecht zu werden.

Weitere Soforthilfeleistungen können sein:

- Verpflegungsleistungen
- Bildung von Anlauf- und Sammelplätzen
- Transportleistung, Transportbegleitung (z.B. aus zu evakuierendem Bereich)
- Etablierung von Registriersystemen
- Etablierung eigener Führungsstrukturen
- Klimaangepasste (Zwischen-)Unterkunft, Notunterkunft z.B. warmes Zelt, schattiger Platz
- Ruheplatz mit Abschirmung, wenn notwendig
- Versorgung leichter Verletzungen, Einschränkungen
- Bereitstellung unmittelbar wichtiger Güter (z.B. Wickelset für Kinder)
- Bereitstellung Hygiene- und Sanitäreinrichtung
- Gesprächsangebote
- PSNV-Frühleistungen
- Versorgung auch der beteiligten Helfer und Rettungskräfte anderer Behörden und Organisationen

Der Betreuungsdienst arbeitet in der Soforthilfe nach Standards, die nicht der optimierten Individualhilfe dienen können, sondern möglichst vielen Personen gleichmäßig Versorgung bringen sollen [3].

Für die Aufgaben der „Psychischen Ersten Hilfe“ arbeiten die Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes mit speziell ausgebildeten Kräften der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zusammen, die z.T. in bestimmten Einsatzformationen integriert sind.

### **1.1.3.2 Übergangshilfe**

Die Übergangshilfe dient der längerfristigen Bereitstellung von Betreuungsdienstleistungen v.a. Unterbringung und Versorgung Betroffener. Beispiele hierfür können das Auffangen von Flüchtlingen sein und deren Unterbringung, Verpflegung, Versorgung etc. oder aber auch Bevölkerungsteile nach Evakuierungen. Bei der Übergangshilfe sind möglichst Standards anzusetzen, die sich einer üblichen Lebensführung annähern. Bei ihrer möglichen Dauer von Tagen und Wochen stellt sich die Notwendigkeit, Betroffene ihren Bedürfnissen entsprechend unterzubringen und zu versorgen.

Die Phase der Übergangshilfe ist geprägt durch:

- Ein Abnehmen der existenziellen Bedrohung des Einzelnen in seinem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden.
- Gesteigerte räumliche oder orientierungsbedingte eigene Bewegungsfähigkeit der Betroffenen mit noch bestehenden geringen Einschränkungen.
- Der Hilfebedarf der Betroffenen wird zum Teil anderweitig befriedigt oder nimmt ab
- Möglichkeit oder Fähigkeit zur Eigenhilfe sind gesteigert vorhanden
- Die Betroffenen verfügen über einen deutlich größeren aber immer noch eingeschränkten Spielraum zum selbstbestimmten Handeln.

- Der Bedarf an Fremdunterstützung wird infolge größerer Eigenhilfefähigkeit und Selbstbestimmtheit der Betroffenen kleiner [2]

Daher findet man in einigen Quellen auch den Begriff der Stabilisierungsphase, der mehrdimensional interpretiert werden kann. Stabilisierung der Situation, Konstitution, psychischen Verfassung Betroffener, aber auch Stabilisierung der Abläufe, Verfahren und Leistungsangebot und- nachfrage von Betreuungsdienstleistungen und schlussendlich auch die Stabilisierung des Aufgaben-zu-Helfer, -führungs- und -einsatzstrukturniveaus. Es kann zu einer mehrdimensionalen Strukturstabilisierung kommen. Diese soll Ziel jedweder Bemühungen in Phase 2 sein.

Bei Evakuierungen, die im Vorfeld planbar sind, kann es sinnvoll sein frühzeitig einen detaillierten Plan zur Übergangshilfe zu erstellen. Dann wird die Phase 1 entsprechend auf ein Minimum reduziert und der Gesamteinsatz hierdurch professionalisiert. Hierbei kann man dann von einer „planbaren Übergangshilfe“ sprechen.

Einrichtungen der Übergangshilfe sind insbesondere Notunterkünfte. Diese werden dabei – im Gegensatz zur Soforthilfe – nicht schon während ihres Aufbaus in Betrieb genommen, sondern erst nach deren Fertigstellung. Dabei werden auch in der Übergangshilfe Anlaufstellen und Sammelplätze genutzt, um den Strom der Betroffenen bis hin zur Notunterkunft zu kanalisieren, erste Registriermaßnahmen zu forcieren und mit einer besseren Planung ins Rennen gehen zu können und damit einen in Komplexität u.U. zunehmenden Einsatz auch führungstaktisch frühzeitig zu strukturieren.

Auch aus der Soforthilfe heraus kann es erforderlich werden, Betroffene, die z. B. nicht in ihre Wohnungen zurückkehren oder bei Freunden und Verwandten unterkommen können, von einem Sammelplatz aus zu einer Notunterkunft weiterzuleiten. Die Soforthilfe geht für diese Betroffenen somit in die Übergangshilfe, in Form der provisorischen Unterbringung, über. Auch ein Sammelplatz kann zur Notunterkunft erweitert und ausgebaut werden. Dabei verliert er dann die Funktion des Sammelplatzes; an die Soforthilfe schließen sich Maßnahmen der Übergangshilfe an [3].

Ist eine Unterbringung aufgrund der Lage langfristig vorher für Betroffene und Einsatzleitung planbar – z.B. bei Evakuierungen –, kann der Weg von der Anlaufstelle direkt in die Unterkunft erfolgen. Der Betrieb eines Sammelplatzes erübrigt sich dann. Der Ablauf liegt vor Beginn der Maßnahmen fest und ist sowohl Betroffenen wie Einsatzkräften vorab bekannt. Ob Sammelplatz oder direkte Hinführung zu einer Unterkunft ist an das Einsatzgeschehen anzupassen, es soll aber eine strukturierte Hinführung erfolgen, gegebenenfalls mit begleitetem Transport, um keine Betroffenen unterwegs zu verlieren. Deswegen ist auch die frühe Nutzung von Registern notwendig. Bei großen Wegstrecken zwischen den einzelnen Stationen kann es sinnvoll sein Sammeltransporte zu organisieren, diese zu begleiten und vor bzw. während des Transportes diesen in überschaubaren Abschnitten zu untergliedern, deren Fürsorge dann strukturierter sich vollziehen lässt.

### **1.1.3.3 Wiederaufbauhilfe**

Die dritte Phase eines Betreuungseinsatzes ist die Wiederaufbauhilfe. In einigen Quellen auch charakterisierend als Normalisierungsphase bezeichnet. Diese ist gekennzeichnet durch:

- Die existenzielle Bedrohung des Einzelnen in seinem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden wird im Verlauf dieser Phase vollständig aufgehoben.
- Räumliche oder orientierungsbedingte eigene Bewegungsfähigkeit der Betroffenen ist nicht mehr eingeschränkt.
- Die Befriedigung des Hilfebedarfs der Betroffenen findet in Art und Umfang wie vor Eintritt des Ereignisses statt
- Möglichkeit oder Fähigkeit zur Eigenhilfe erreichen den Grad vor Ereigniseintritt
- Ereignisbedingte Einschränkungen des selbst bestimmten Handelns werden vollständig aufgehoben.
- Der Bedarf an Fremdunterstützung erreicht in Abhängigkeit der jeweils eigenen Möglichkeiten der Betroffenen den kleinstmöglichen Umfang.

Diese ist in der Regel kein Tätigkeitsfeld für Einsatzformationen, sondern hierbei werden vielmehr Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und somit auch des Roten Kreuzes im Rahmen der Notfallnachsorge, insbesondere aber der professionellen Sozialarbeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden tätig. Die Aufgabe besteht hier im Betreuen von Menschen, die nicht von ihrem sozialen Umfeld versorgt sind. Die Betroffenen sind dabei zu begleiten und zu beraten, das soziale Netz ist zu aktivieren und Hilfsangebote sind zu vermitteln. Fernerhin sind auch weiterführende staatliche Unterstützungen mit den sozialen Programmen zu verknüpfen. Es soll ein fließender Übergang in andere Zuständigkeiten erreicht werden, sodass Betroffene nicht verloren gehen, nur weil sie in andere Hände gelangen. Es muss von Einsatzverantwortlichen perspektivisch signalisiert werden, dass die Hilfsangebote nunmehr umzustrukturieren sind und andere, aber ebenfalls qualitativ hochwertige Versorgungssysteme greifen.

Zur Wiederaufbauhilfe zählt auch die Vermittlung und Bereitstellung finanzieller und materieller Hilfe zur Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse. Hierzu können Spenden- und Hilfsaktionen, Arbeitseinsätze und die Hilfe bei der Beantragung und Abwicklung staatlicher und nichtstaatlicher Hilfen gehören. Diese können und sollen weiterhin durch die nationale Hilfeleistungsgesellschaft DRK koordiniert werden und auch bis in die Untergliederungen hinein angeboten werden, z.B. Hilfsangebote auf Kreis- und Ortsvereinsebene (Kleiderkammern, Sammelaktionen).

### 1.1.3.4 Fachdienstliche Hilfeleistungsangebote im Wandel der Phasen

Zwischen den Phasen ändert sich mit zunehmendem Einsatzverlauf nicht nur die Qualität und Quantität direkter und indirekter Hilfe, sondern auch das fachdienstliche Hilfeleistungsangebot bzw. deren Involvierung in den Einsatzablauf. Diesen Wandel soll Abbildung 2 verdeutlichen in Ableitung des in Abbildung 1 veranschaulichten Phasenmodells.

Dargestellt sind die einzelnen Fachdienste mit ihren jeweiligen Fachdienstabzeichen. Ausgehend von einem hohen Bedarf und intensiver Betreuung in Phase 1 strukturiert sich der Betreuungseinsatz in Phase 2 in längerfristige Leistungen v.a. des allgemeinen Betreuungsdienstes, der Unterkunft- und Verpflegungsleistungen. Andere Fachdienste spielen hier nur eine stärkende bzw. unterstützende Rolle. Phase 2 ist somit die strukturierteste und an reinen Betreuungsleistungen intensivste Phase, die dann letztlich durch Phase 3 abgelöst wird, die sich durch sonstige strukturierte Hilfen des Sozial- und Wohlfahrtssektors des DRK auszeichnet (dargestellt durch das DRK-Kompaktlogo).

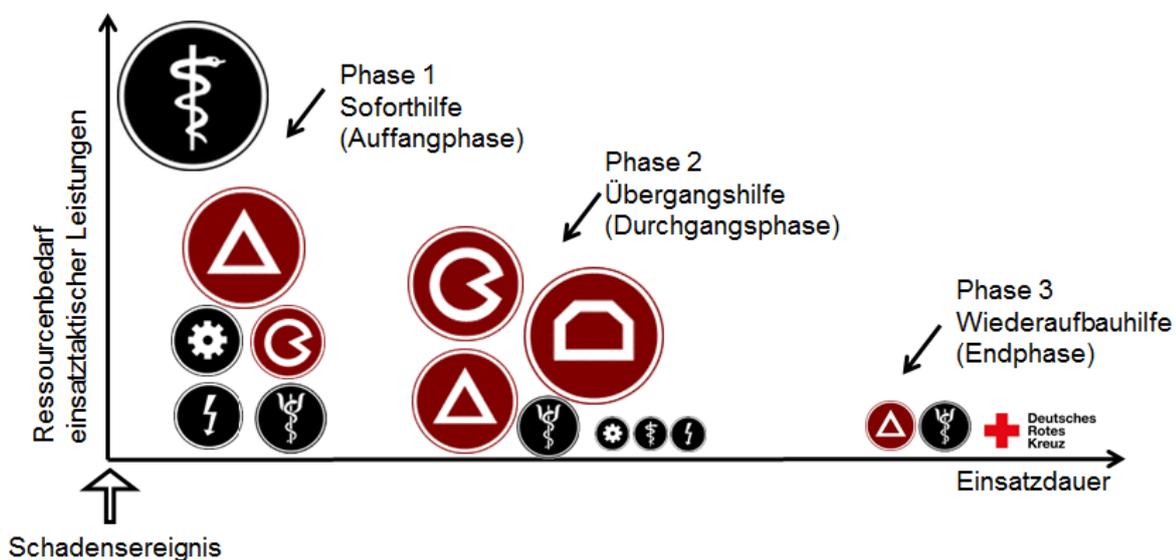


Abbildung 2 Fachdienstliche Hilfeleistungsangebote im Wandel der Phasen [11]

### 1.1.3.5 Führungstaktische Strukturierung des Einsatzes

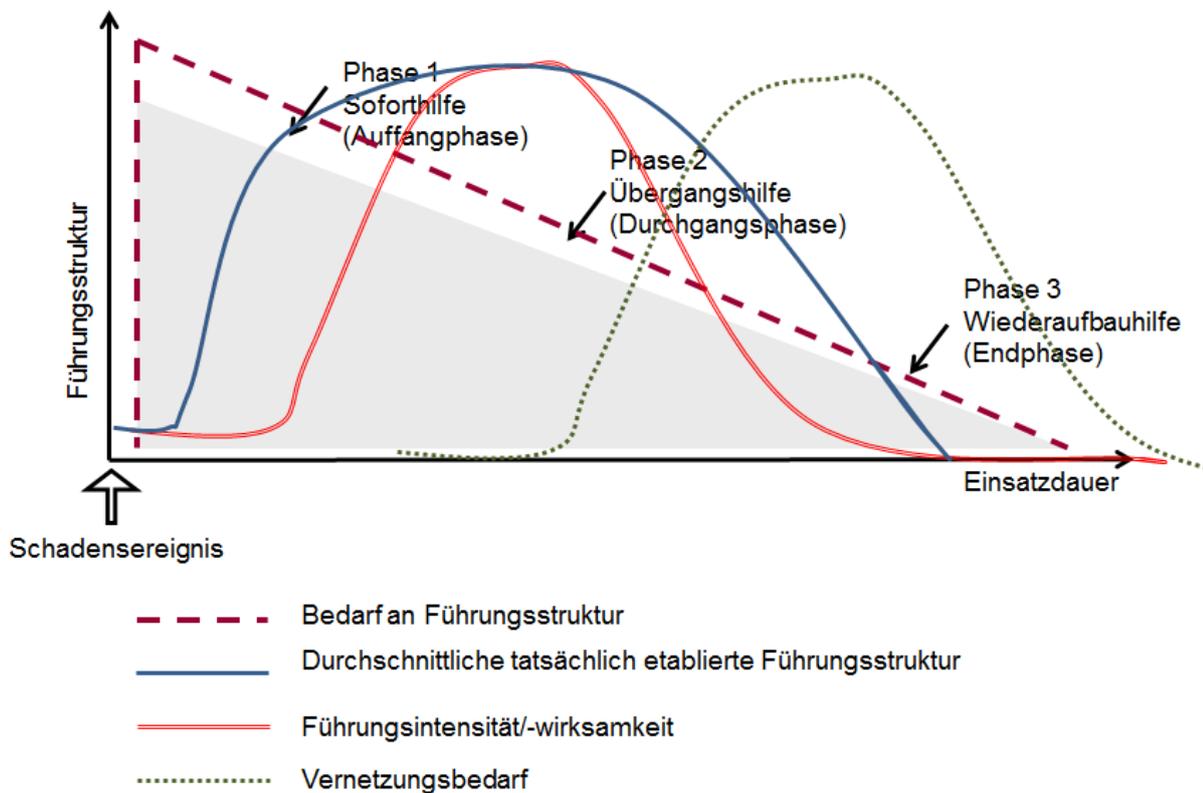


Abbildung 3 Führungsstruktur eines Betreuungseinsatzes [11]

#### Bedarf an Führungsstruktur

Der Idealfall eines Einsatzes wäre geprägt von maximaler Führungsstruktur zur Bewältigung der Chaosphase eines Einsatzes. Hierbei handelt es sich um ein Theoriemodell, das im Prinzip nur bei statischen Übungen möglich ist, die realitätsfern sind. Folglich ein in der Praxis nicht anzutreffendes Modell, das aber verdeutlicht, dass der höchstmögliche Bedarf an Strukturierung des Einsatzes am Anfang ist, wenn er zum Selbstläufer wird, können Führungselemente deutlich reduziert werden, da weniger Richtungsweisung notwendig ist.

Für die Praxis ableitbar ist folglich nur der Grundsatz, so früh als möglich eine Führungsstruktur zu etablieren, die auch im Umfang ausreichend groß ist. Davon wiederum ableitbar ist die Notwendigkeit des Einsatzes von Führungskräften und -mitteln.

#### Durchschnittlich tatsächlich etablierte Führungsstruktur

Bis sich aus einem Einsatz eine Führungsstruktur etabliert, wird einige Zeit benötigt, da in der Realität, der Einsatz als Ganzes erstmals erfasst werden muss. Dann Alarmierungs- und Anfahrtszeiten der Führungskräfte und -mittel miteinzuberechnen sind, ebenso der Aufwuchs erst gestartet wird. Dies ist ein ganz natürlicher Prozess in einem Einsatz, der in der Regel kaum verkürzt wird. Sobald Führungsstrukturen etabliert sind, steigen diese zur Hochform auf und führen den Einsatz auch durch Phase 2 in hohem Niveau. Am Ende der Phase zwei tritt ein Kurswechsel ein, da kaum mehr Führungselemente benötigt werden. Es kommt dann zum Rückbau des führungstaktischen Aufwuchses.

## **Führungsintensität/-wirksamkeit**

Dieses Führungscharakteristikum beschreibt die voll funktionsfähige und auch faktisch umgesetzte Führung des Einsatzes (vereinfacht am Kurvenmaximum „läuft es am meisten rund“), quasi das Exzerpt der Führungsstruktur (Führungsoptimum). In diesem Segment funktioniert die Führung des Einsatzes am besten. Er ist am optimalsten strukturiert und das Führungswesen bringt den höchsten Ertrag. Es ist bei Helfern, anderen Organisationen und den Betroffenen am stärksten spürbar, dass ein Einsatz gut strukturiert und geführt ist. Bis es soweit ist kommt es erst mal zu einem Etablieren der Führungsstruktur, die sich einspielen muss. Am Ende der Phase 2 nimmt auch hier das Optimum wieder ab, weil aufgrund der Abnahme der Führungsstruktur (Personal und Mittel) auch die Führungswirksamkeit abnimmt. Zum Ende hin wenn Eigenhilfe und Festigung der Betroffenen wieder steigen und der „Alltag“ wieder einkehren kann, auch keine Einsatzformationen mit ihren Führungselementen mehr benötigt werden.

Abgeleitete Aussagen dieses theoretischen Modells für die Einsatzpraxis:

- Frühzeitig eine Führungstaktik etablieren und den Einsatz durch Führungsstruktur organisieren
- Frühzeitig daran denken, dass ein Aufwuchs stattfinden muss
- Die Führungsstrukturen so früh wie möglich ans „Laufen“ bringen
- Kompetentes, qualitativ hochwertiges Führen von Anfang an
- Führung frühzeitig wirksam werden lassen, auch als Signal zu Helfern, Betroffenen und nach Außen: „Der Einsatz läuft, unsere Maßnahmen sind strukturiert und greifen!“
- Sinnvolles Reduzieren an Führungs- und dadurch abgeleitet/kalkuliert/geführtes Reduzieren an Einsatzwerten (= Kräfte und Mittel). Nur noch die Kräfte und Mittel im Einsatz belassen, die auch tatsächlich notwendig sind.

## **Vernetzungsbedarf**

Vernetzungsbedarf bedeutet, die Notwendigkeit der Vernetzung mit zum einen anderen Bereichen des komplexen Hilfeleistungssystems (z.B. auch Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Arbeit mit Behinderten Menschen etc.), externen Dienstleistern (z.B. Kirchen, sonstigen caritativen Trägern, Jugendfürsorge etc.) und der öffentlichen Hand (z.B. Sozialämter, Flüchtlingsbehörden, Kinder- und Jugendämter), um die Wiederaufbauphase besser zu ermöglichen. Unbedingtes Ziel ist die Rückkehr zum alltäglichen Leben, mit alltagstauglichen Mitteln und in entsprechenden Lebensräumen mit bestimmten Standards. Mit dem Vernetzungsbedarf steigt auch die Notwendigkeit der Verantwortlichen Führungsmerkmale zu reduzieren und Leitungsmerkmale zu stärken, v.a. in einer so facettenreichen Hilfsorganisation wie dem DRK, das weitaus mehr Ressourcen in einem komplexen Hilfeleistungssystem vereint als nur einsatztaktische Momente. Hier ist es besonders wichtig den Übergang von Einsatzstruktur zu weiterer Versorgungsstruktur nahtlos zu gestalten.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen des Betreuungsdienstes

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Auszüge der entsprechenden Gesetze und Vorschriften zusammengestellt. Als Original- bzw. Komplettzitate sind sie kursiv dargestellt. Die Kenntnisse dieser juristischen Rahmenbedingungen ermöglichen die gesetzlich manifestierte Existenz und die Aufgaben des Betreuungsdienstes v.a. im Rahmen des Katastrophenschutzes besser verstehen zu können und auch den Stellenwert dieses Fachdienstes besser zu interpretieren.

### 1.2.1 Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) [4]

*Vom 29. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262)*

*Abschnitt 1 Aufgaben und Organisation des Brandschutzes, der Technischen Hilfe und des Katastrophenschutzes*

*§ 1 Zweck und Anwendungsbereich*

*(1) Zweck dieses Gesetzes ist*

- 1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Technische Hilfe) und*
- 2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)*

*in einem integrierten Hilfeleistungssystem.*

*Abschnitt 3 Katastrophenschutz*

*§ 16 Großschadenslage und Katastrophe*

*(1) Eine Großschadenslage im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet oder beeinträchtigt und zu dessen wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen und deshalb überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind.*

*(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die lebensnotwendige Unterkunft sowie Versorgung der Bevölkerung, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt in außergewöhnlichem Umfang gefährdet oder beeinträchtigt und zu dessen wirksamer Bekämpfung die zuständigen Behörden und Dienststellen mit der Feuerwehr und dem Rettungsdienst sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken müssen.*

*§ 17 Katastrophenschutzbehörden*

*(1) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport.*

*(2) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und im Regionalverband Saarbrücken die Landeshauptstadt Saarbrücken.*

*§ 18 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes*

*(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachdiensten ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Großschadenslagen und Katastrophen gehört, insbesondere in den Bereichen*

- 1.Brandschutz,
- 2.ABC-Schutz,
- 3.Bergung und technischer Dienst,
- 4.Sanitätswesen,
- 5.Veterinärwesen,
- 6.Betreuung,
- 7.Informationen- und Kommunikationstechnik,
- 8.Versorgung,
- 9.Wasserrettung,
- 10.Psychosoziale Notfallversorgung.

Zur schnellen Hilfeleistung können taktische Einheiten zusammengefasst werden, um als Schnell-Einsatz-Gruppen zum Einsatz zu kommen.

(2) Einheiten und Einrichtungen von Organisationen, die privatrechtlich verfasst sind und zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Hilfeleistung bei Großschadenslagen und Katastrophen gehört, sind private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

(3) Einheiten und Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder solche, die der Aufsicht öffentlicher Stellen unterstehen, sind öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Zu ihnen gehören auch die von den unteren Katastrophenschutzbehörden gebildeten zusätzlichen Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten), die neben vorhandenen öffentlichen oder mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen erforderlich sind.

(4) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch zur Hilfeleistung bei Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 170), geändert durch Artikel 1 Abs. 34 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden. Zur Vorbereitung arbeiten die Katastrophenschutzbehörden und der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zusammen.

(5) Die oberste Katastrophenschutzbehörde bestimmt nach Anhörung der unteren Katastrophenschutzbehörden und der betroffenen Organisationen die Stärke, Gliederung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in den Grundstrukturen.

#### § 19 Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen wirken im Katastrophenschutz mit. Zu den öffentlichen Einheiten gehören die kommunalen Feuerwehren, die Regieeinheiten sowie die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

(2) Private Einheiten und Einrichtungen wirken mit, wenn ihre Organisation im Allgemeinen (allgemeine Anerkennung) und sie selbst im Besonderen (besondere Anerkennung) hierzu geeignet sind und wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären.

(3) Die allgemeine Anerkennung wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde ausgesprochen. Sie ist gegeben bei folgenden Organisationen:

- 1.Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
- 2.Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG),
- 3.Deutsches Rotes Kreuz (DRK),
- 4.Johanniter-Unfallhilfe (JUH),

5. Malteser-Hilfsdienst (MHD),

6. Privater Rettungsdienst Saar (PRS),

7. Notfallseelsorge und Krisenintervention Saarland (NKS).

(4) Die besondere Anerkennung wird durch die untere Katastrophenschutzbehörde für die einzelnen Einheiten und Einrichtungen erteilt, wenn die besondere Eignung zum Einsatz im Katastrophenschutz vorliegt. Die besondere Eignung ist gegeben, wenn die nachstehenden Voraussetzungen vorliegen oder in absehbarer Zeit durch die Organisation geschaffen werden können:

1. eine Personalstärke, die die Gewähr für eine sachgerechte und sich auf Dauer erstreckende Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben bietet,
  2. geeignetes Führungspersonal, das auch bei Ausscheiden einzelner Führungskräfte ersetzt werden kann,
  3. eine organisationsübliche Ausstattung,
  4. die Möglichkeit, die Ausbildung am Standort sowie die Pflege und sonstige einfache Arbeiten der Materialerhaltung an der zusätzlichen Ausstattung sachgemäß durchzuführen,
  5. eine organisationsübliche Ausbildung,
  6. die Möglichkeit, die rechtzeitige Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen.
- Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Private Einheiten und Einrichtungen der Organisationen, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Saarland erstreckt, bedürfen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz jeweils der allgemeinen Anerkennung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde und der besonderen Anerkennung durch die untere Katastrophenschutzbehörde.

(6) Die Mitwirkung im Katastrophenschutz umfasst neben den aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechten auch die Pflicht,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
2. die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu gewährleisten,
3. die angeordneten Einsätze und Katastrophenschutzübungen durchzuführen sowie hierzu eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen,
4. die aus Mitteln des Landes beschaffte Ausstattung zu unterhalten und unterzubringen.

#### § 20 Vorbereitende Maßnahmen und Nachbereitung

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der geltenden Gesetze alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

1. Der Aufbau eines Führungssystems zur Unterstützung der Katastrophenschutzbehörde bei der Vorbereitung und Veranlassung von Einsatzmaßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen.
2. Die Bildung von Technischen Einsatzleitungen, die bei Großschadenslagen und im Katastrophenfall mit der selbstständigen Leitung der Schadensbekämpfung in Schwerpunkten oder Abschnitten beauftragt werden können.
3. Die Erstellung und die regelmäßige Fortschreibung eines allgemeinen Katastrophenschutzplans, der mindestens enthalten muss
  - a) die Alarm- und Meldeordnung,
  - b) die Einheiten, Einrichtungen und Einsatzmittel, die für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen,
  - c) Bestimmungen über die Informations- und Kommunikationstechnik bei Großschadenslagen und im Katastrophenfall,
  - d) Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundeswehr.

Soweit erforderlich, sind besondere Alarm- und Einsatzpläne sowie externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Pläne sind mit besonderen Alarm- und Einsatzplänen aus den Bereichen Gesundheit und Umwelt abzustimmen.

4. Die Durchführung von Katastrophenschutzübungen, durch die die Einsatzpläne für bestimmte Großschadenslagen oder Katastrophen sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen erprobt und die Einsatzbereitschaft überprüft werden sollen. Mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Helfer und Helferinnen sind Übungen möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen.

(2) Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde ist ein Verwaltungsstab zu bilden. Bei Großschadenslagen oder Katastrophen arbeiten alle an der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beteiligten Behörden und Stellen im Verwaltungsstab ressort- und fachübergreifend zusammen.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift ein einheitliches Führungssystem verbindlich einführen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die kommunalen Zweckverbände, die Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen zu unterstützen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

(5) Die Einsätze zur Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen sind nachzubereiten. Nach der Einsatznachbereitung im eigenen Bereich der Katastrophenschutzbehörde ist ein Erfahrungsaustausch zwischen allen beteiligten Behörden und sonstigen Stellen vorzusehen.

#### § 21 Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen

(1) Die Katastrophenschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Abwehr der Großschadenslage oder der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest, soweit nur ihr Bereich von der Katastrophe betroffen ist. Im Übrigen trifft diese Feststellung die oberste Katastrophenschutzbehörde. Die Feststellung soll unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(3) Wenn anzunehmen ist, dass eine Großschadenslage oder eine Katastrophe vorliegt oder bevorsteht, sind die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verpflichtet, auch ohne Aufforderung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen. Sie versichern sich unverzüglich des Einvernehmens oder des Auftrags der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde.

#### § 22 Nachbarschaftshilfe, Auswärtiger Einsatz, Einsatz im Ausland, Amtshilfe

(1) Auf Anforderung haben sich die Katastrophenschutzbehörden gegenseitig Hilfe zu leisten und den Einsatz der in ihrem Bereich im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen anzuordnen. Die eingesetzten Einheiten und Einrichtungen unterstehen danach der anfordernden Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes außerhalb des Bereichs einer unteren Katastrophenschutzbehörde anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Einheiten und Einrichtungen unterstellt werden. Die gleiche Regelung gilt, wenn ein Hilfeersuchen aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland an die Landesregierung gerichtet wird.

(3) Alle Behörden und Dienststellen, die im Bereich der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, sind während der Dauer eines von der Katastrophenschutzbehörde geleiteten Einsatzes verpflichtet, die von der Katastrophenschutzbehörde erbetene Hilfe sofort zu leisten. Sie haben auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde insbesondere geeignete Bedienstete sowie Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei der Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen nimmt die Vollzugspolizei die ihr übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung weiterhin in eigener Zuständigkeit wahr. Aufgaben anstelle der originär zuständigen Behörden nimmt sie nur so lange wahr, bis diese

Behörden selbst dazu in der Lage sind. Die Katastrophenschutzbehörden arbeiten mit der Vollzugspolizei in allen Phasen der Vorbereitung der Abwehr, der Abwehr und der Nachbereitung von Großschadenslagen und Katastrophen eng zusammen.

#### Abschnitt 4 Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz

##### § 23 Allgemeines

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden bei Helfern und Helferinnen in privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Anwendung. Für Helfer und Helferinnen öffentlicher Einheiten und Einrichtungen gelten sie, wenn deren Rechtsverhältnisse nicht in anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften geregelt sind. Bei Helfern und Helferinnen in Regieeinheiten werden die Regelungen dieses Abschnitts entsprechend angewandt.

(2) Das Recht der Organisationen ihren Helfern und Helferinnen gegenüber bleibt unberührt.

(3) Helfer und Helferinnen sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind.

##### § 24 Dienst im Katastrophenschutz

(1) Der Helfer oder die Helferin kann sich gegenüber der Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Bei Regieeinheiten tritt an Stelle der Organisation die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde. Von der Verpflichtung ist der Arbeitgeber vom Helfer oder von der Helferin zu unterrichten; dieser kann einen Nachweis verlangen.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Unfallversicherung der Helfer und Helferinnen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten des Helfers oder der Helferin nur gegenüber der Organisation, der er oder sie angehört; bei Regieeinheiten tritt an Stelle der Organisation die zuständige Katastrophenschutzbehörde.

##### § 28 Leitung der Abwehrmaßnahmen im Katastrophenschutz

(1) Der unteren Katastrophenschutzbehörde obliegt die einheitliche Leitung aller Abwehrmaßnahmen. Sie bedient sich hierbei einer Führungsorganisation, in der Vertreter und Vertreterinnen der Fachbehörden, insbesondere aus den Bereichen Gesundheit und Umwelt, der Hilfsorganisationen, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Polizei, der Bundeswehr, der Versorgungsunternehmen sowie weitere fachlich geeignete Personen als Fachberater, Fachberaterinnen und Verbindungspersonen mitwirken.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an. Für die Dauer des Einsatzes sind ihr alle eingesetzten Einheiten und Einrichtungen unterstellt. Die untere Katastrophenschutzbehörde bestellt eine örtlich zuständige Technische Einsatzleitung. Diese leitet nach den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde die Tätigkeit der Einheiten und Einrichtungen am Einsatzort. Bis zur Bestellung einer Technischen Einsatzleitung nimmt der oder die zuerst am Schadensort eintreffende Führer oder Führerin einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes die Aufgabe der Technischen Einsatzleitung wahr.

(3) Im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltung, in Betrieben und Einrichtungen der Bundeswehr und in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und Einrichtungen hat der Einsatz im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde oder Dienststelle zu erfolgen. Näheres ist im Katastrophenschutzplan zu regeln.

(4) Soweit dies zum wirksamen Katastrophenschutz erforderlich ist, kann die oberste Katastrophenschutzbehörde allgemeine und besondere Weisungen erteilen, die einheitliche Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen und bei mehreren beteiligten Katastrophenschutzbehörden eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Gesamtleitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen.

(5) Die oberste Katastrophenschutzbehörde fordert im Bedarfsfall Kräfte des Bundes und der Länder an. Die unteren Katastrophenschutzbehörden können im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde Kräfte des Bundes anfordern, sofern diese im Zuständigkeitsbereich der anfordernden Behörde stationiert sind. Die angeforderten Kräfte unterstehen den Weisungen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die untere Katastrophenschutzbehörde meldet der obersten Katastrophenschutzbehörde unverzüglich den Eintritt einer Katastrophe sowie solche Ereignisse, die sich zur Katastrophe entwickeln können. Die Meldung muss auch die bereits getroffenen Maßnahmen zur Abwehr der Katastrophe beinhalten. Die untere Katastrophenschutzbehörde unterrichtet unverzüglich benachbarte Katastrophenschutzbehörden, wenn deren Betroffenheit zu erwarten ist.

## 1.2.2 Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) [5]

vom 9. Februar 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (Amtsbl. I S. 418).

Das saarländische Rettungsdienstgesetz spricht in der Definition der Aufgabe Notfallrettung von einer *medizinisch-fachlichen Betreuung* (§ 2 Abs. 2 Satz 1) bzw. von *fachgerechter Betreuung* (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Diese Form der Betreuung umfasst nicht die in Kapitel 1.1 definierten Grundlagen des Betreuungsdienstes, sondern steht hier statthaft für eine Leistung/Aufgabe der Notfallrettung und damit der Versorgungsstrukturen des Rettungsdienstes.

Zur Bewältigung von Schadenereignissen wird folgende Einlassung gemacht:

*§ 2 Abs. 2 Satz 4 Zur Notfallrettung gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken. Notfallrettung ist ausschließlich eine öffentliche Aufgabe.*

### *§ 8 Durchführung*

*(4) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hat ausreichende Vorbereitungen für die Sicherstellung des Rettungsdienstes bei Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken zu treffen. Soweit in die Vorbereitungen Einsatzmittel und Einsatzpersonal des Katastrophenschutzes einbezogen werden, erfolgt dies in Absprache mit den Katastrophenschutzbehörden. Für das Einsatzpersonal des Katastrophenschutzes gilt bei Einsätzen im Rettungsdienst Abschnitt 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland entsprechend. Der Rettungsdienst mit Fahrzeugen, die ausschließlich für Katastrophen oder Notfallereignisse mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken vorgehalten werden, ist von der Beschränkung in § 2 Abs. 2 Satz 5 ausgenommen.*

*(5) Die rettungsdienstliche Einsatzorganisation bei Großschadensereignissen wird von der Einsatzleitung Rettungsdienst geführt. Der Einsatzleitung Rettungsdienst gehören der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin und der Organisatorische Leiter oder die Organisatorische Leiterin an. Sie haben für ihren jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den Einsatzkräften. Die Bestellung der Einsatzleitung Rettungsdienst erfolgt durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.*

*(6) Das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften insbesondere über die Einsatzorganisation und vorbereitende Maßnahmen einschließlich einer Medikamentenbevorratung zur Sicherstellung des Rettungsdienstes bei Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken.*

### *§ 21a Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und Qualitätssicherung*

*(3) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst soll insbesondere*

2. im Zusammenwirken mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den Katastrophenschutzbehörden die Grundlagen für eine effektive medizinisch-organisatorische Planung und Leitung des rettungs- und sanitätsdienstlichen Instrumentariums bei Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken schaffen;

### 1.2.3 Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland [6]

Vom 13. Oktober 2014

Aufgrund des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I. S. 262) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz:

#### § 1 Gliederung

(1) Der Katastrophenschutz ist nach Fachdiensten gegliedert. In diesen Fachdiensten sind Einheiten und Einrichtungen gebildet, die je nach Schadenslage zusammengefasst oder aber auch in einzelnen Modulen eingesetzt werden können. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch fachdienstübergreifend aufgestellt werden.

(2) Im Katastrophenschutz wirken Einheiten und Einrichtungen in folgenden Fachdiensten mit:

1. Brandschutz und Technische Hilfe,
2. ABC-Schutz,
3. Bergung und technischer Dienst,
4. Sanitätswesen,
5. Veterinärwesen,
6. Betreuung,
7. Informations- und Kommunikationstechnik,
8. Versorgung,
9. Wasserrettung,
10. Psychosoziale Notfallversorgung.

#### § 7 Betreuungs- und Versorgungsdienst

(1) Der Betreuungs- und Versorgungsdienst hat die Aufgabe, die Betreuung und Versorgung von unverletzten und betroffenen Personen sicherzustellen. Dies umfasst vor allem die vorübergehende Unterbringung, die soziale Betreuung sowie die Versorgung mit Verpflegung. Im Betreuungs- und Versorgungsdienst wird unterschieden zwischen der Soforthilfe und der Übergangshilfe. In der Soforthilfe werden Betroffene aufgefangen, geeignete Anlaufstellen gebildet und eine Grundversorgung sichergestellt. In der Übergangshilfe werden die bereits in der Soforthilfe betreuten Personen über einen längeren Zeitraum versorgt.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Aufgaben zu bewältigen, ist die Schaffung einer ergänzenden Infrastruktur erforderlich. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde in Abstimmung mit den privaten Hilfsorganisationen.

(3) Die zuständige untere Katastrophenschutzbehörde beplant in Abstimmung mit den privaten Hilfsorganisationen auf Gemeindeverbandsebene die Zusammenführung von Betreuungs- und Versorgungskomponenten mit einem benachbarten Gemeindeverband.

*(4) Die für die betreuungs- und versorgungsdienstliche Aufgabenbewältigung benötigte Ausstattung und Ausrüstung ist von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland, ergänzt durch die organisationseigene Ausstattung und die Ausstattung der Unterstützungskomponenten des Bundes, zu erbringen. Die Ausstattung besteht im Allgemeinen aus Betreuungs-Lastkraftwagen, Feldkochherden, Mannschaftstransportwagen und Geräteanhängern.*

#### *§ 12 Psychosoziale Notfallversorgung*

*(1) Der Fachdienst Psychosoziale Notfallversorgung hat die Aufgabe, die psychologische Betreuung von Notfallopfern und Angehörigen sowie die Nachsorge von Einsatzkräften bei Großschadenslagen und Katastrophen sicherzustellen.*

*(2) In jedem Gemeindeverband ist eine Einsatzgruppe „Psychosoziale Notfallversorgung“ als eigenständige Einsatzeinheit gebildet und in den Katastrophenschutz eingebunden. Die Einsatzgruppen sind individuell unter Berücksichtigung des Potenzials in den jeweiligen Gemeindeverbänden eingerichtet. Bei Großschadenslagen oder Katastrophen bildet der Fachdienst „Psychosoziale Notfallversorgung“ im Rahmen der lageabhängigen Führungsorganisation einen eigenen Einsatzabschnitt.*

*(3) Die Einsatzgruppen „Psychosoziale Notfallversorgung“ verfügen im Allgemeinen über die für den Einsatz benötigte organisationsübliche Ausstattung. Über die für Zwecke der Sicherstellung eines wirksamen Katastrophenschutzes notwendige Beschaffung zusätzlicher Ausstattung entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde in Abstimmung mit den zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden im Einzelfall nach einer entsprechenden Bedarfsprüfung.*

## **1.2.4 Verwaltungsvorschrift für die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker [7]**

*Vom 9. Juni 2006*

*Auf Grund des § 8 Abs.6 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes (SRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 170), geändert durch Artikel 1 Abs. 34 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), erlässt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport nach Anhörung des Beirates Rettungsdienst die folgende Verwaltungsvorschrift:*

### *1. Zielsetzung*

*Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 SRettG gehört die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken zur Notfallrettung. Ziel der Verwaltungsvorschrift ist es, bei diesen Notfallereignissen entsprechend § 8 Abs. 6 SRettG die Einsatzorganisation und weitere vorbereitende Maßnahmen zu regeln.*

### *2. Anwendungsbereich*

*Ein Notfallereignis mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift liegt dann vor, wenn die Anzahl der Verletzten oder Kranken eine über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgehende besondere Vorgehensweise und Koordinierung der zur Verfügung stehenden Hilfsdienste erfordert.*

*Davon ist in der Regel auszugehen*

*a) bei Schadensereignissen mit zehn und mehr Verletzten oder Kranken,*

*b) bei Schadensereignissen, bei denen fünf oder mehr arztbesetzte Rettungsfahrzeuge (NEF, RTH, NAW) zum Einsatz kommen.*

*Regionale Unterschiede in der rettungsdienstlichen Vorhaltung sind zu berücksichtigen.*

*Darüber hinaus kann auch bei sonstigen Schadenslagen, bei denen es nach dem Meldebild einer besonderen Koordinierung des Rettungsdienstes sowie der Einheiten des Sanitäts- und des Betreuungsdienstes und der Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen bedarf, eine entsprechende Vorgehensweise angezeigt sein. Dies gilt in allen Notfällen, in denen der Schadensart nach mit der gesundheitlichen Gefährdung einer größeren Personenzahl gerechnet werden kann (z.B. Großbrände, Räumung von Explosionsstoffen und gefährlichen Chemikalien in dichtbesiedelten Gebieten). Zuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen (z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz) sind zu beachten.*

#### *5. Maßnahmen bei Notfallereignissen*

*Bei einem Notfallereignis mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker sind die verfügbaren Einsatz- und Behandlungskapazitäten unter Einschränkung der Regelversorgung einzusetzen. Der Rettungsdienst ist mit eigenen Einheiten zu verstärken und durch Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Katastrophenschutzes, durch Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen und durch Einheiten der Feuerwehren zu unterstützen. (...)*

#### *6. Einsatzleitung Rettungsdienst – ELRD*

*Die Einsatzleitung Rettungsdienst besteht aus dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin und dem Organisatorischen Leiter oder der Organisatorischen Leiterin (§ 8 Abs. 5 SRettG). Dem Leitenden Notarzt oder der Leitenden Notärztin kommt dabei am Einsatzort ein Weisungsrecht zu.*

*Die Einsatzleitung Rettungsdienst leitet und koordiniert den Einsatz des Rettungsdienstes sowie der Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes und der Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen.*

*Soweit bei nicht reinmedizinischen Schadensereignissen eine Einsatzleitung oder eine Technische Einsatzleitung nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland und § 7 der Brandschutz-Organisationsverordnung bzw. nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Katastrophenschutz im Saarland die Leitung der Einsatzmaßnahmen vor Ort übernommen hat, ist diese im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsbefugt gegen-über der Einsatzleitung Rettungsdienst. In die fachdienstlichen Aufgaben soll dabei nur eingegriffen werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Gesamteinsatzleitung notwendig ist. Die Zuständigkeiten des Leitenden Notarztes oder der Leitenden Notärztin in medizinischen Fragen bleiben unberührt. Die Mitglieder der Einsatzleitung Rettungsdienst wirken in der Gesamteinsatzleitung mit. (...)*

*Der Leitende Notarzt oder die Leitende Notärztin und der Organisatorische Leiter oder die Organisatorische Leiterin haben für ihren jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den jeweiligen Einsatzkräften (§ 8 Abs. 5 Satz 3 SRettG).*

*Die Einsatzleitung Rettungsdienst entscheidet über die fachdienstlichen Maßnahmen am Einsatzort; soweit erforderlich, geschieht dies in Absprache mit der Rettungsleitstelle. Die Rettungsleitstelle sorgt für die Umsetzung der fachdienstlichen Maßnahmen wie insbesondere die Alarmierung und Heranführung zusätzlich benötigten Einsatzpotenzials sowie die Verteilung der Verletzten auf geeignete Krankenhäuser. (...)*

#### *8. Organisatorischer Leiter oder Organisatorische Leiterin – OrgL*

*Der Organisatorische Leiter oder die Organisatorische Leiterin ist zuständig und verantwortlich für die gesamte organisatorische Abwicklung der rettungs-/sanitätsdienstlichen Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker.*

*Der Organisatorische Leiter oder die Organisatorische Leiterin nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:*

- a) Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus taktisch-organisatorischer Sicht,*
- b) Beurteilung der Örtlichkeit im Hinblick auf die Festlegung des Standortes von Patientenablagen, Behandlungsplätzen, Krankenwagenhalteplätzen und Hubschrauberlandeplätzen und gfls. Unterstützung der Einsatzleitung bei der Festlegung dieser Standorte,*
- c) Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle und unter Berücksichtigung der Festlegungen des Leitenden Notarztes oder der Leitenden Notärztin),*
- d) Verbindung zur Rettungsleitstelle und zur Gesamteinsatzleitung und*
- e) Leitung des Einsatzes der Kräfte des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes.*

*Der Organisatorische Leiter oder die Organisatorische Leiterin kann bestimmte Teilaufgaben an Führungskräfte des Sanitäts- und Betreuungsdienstes und der Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen mit entsprechender Qualifikation übertragen.*

#### *10. Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) / Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes*

*Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen sind teilweise in die Einheiten des Katastrophenschutzes eingebunden.*

*Die Schnell-Einsatz-Gruppen und die Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes des Katastrophenschutzes stellen bei einem Notfallereignis mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker ein beachtenswertes und bewährtes verstärkendes Element des Hilfeleistungssystems dar.*

##### *10.1 Einsatzauftrag*

*Schnell-Einsatz-Gruppen und Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes kommen bei der Bewältigung eines Notfallereignisses mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker zum Einsatz, wenn die Leistungsgrenze des Rettungsdienstes einschließlich des Einsatzes von Verstärkungseinheiten erreicht ist. Die Unterstützung kann aus Elementen des Sanitätsdienstes, der Betreuung, der Versorgung oder technischen Elementen bestehen.*

##### *10.2 Aufgaben*

*Bei einem Notfallereignis mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker kommen insbesondere folgende unterstützende Funktionen in Frage:*

- a) Einrichtung von Patientenablagen und Behandlungsplätzen,*
- b) Betreuung und Begleitung der Leichtverletzten bei deren Abtransport,*
- c) Aufbau und Einrichtung von Betreuungsstellen,*
- d) Betreuung von Betroffenen und Angehörigen,*
- e) Verpflegung von Einsatzkräften, nicht verletzten Betroffenen und Angehörigen,*
- f) Personen- und Materialtransporte und*
- g) Mithilfe bei Angehörigenbefragung / Suchdienst.*

##### *10.3 Alarmierung*

*Die Entscheidung für den Einsatz von Schnell-Einsatz-Gruppen und von Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes treffen ausschließlich die Rettungsleitstelle, die Einsatzleitung Rettungsdienst, der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin, die Technische Einsatzleitung oder die untere Katastrophenschutzbehörde.*

*Die Alarmierung der Schnell-Einsatz-Gruppen erfolgt über die Rettungsleitstelle. Der Rettungsleitstelle sind die Alarm- und Ausrückeordnungen und die für die Erfassung der Schnelleinsatzgruppen erforderlichen*

Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Alarmierung der Einheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes erfolgt über die zuständigen Feuerwehralarm- und Feuerwehreinsatzzentralen.

## **1.2.5 Innerverbandliche Regelungen**

### **1.2.5.1 Die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) [8]**

*3. Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK*

*(...)*

*3.2 Einsatz in staatlicher Beauftragung*

*Das DRK versteht sich mit seinen Potentialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. In der Regel wird das DRK dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig. Für die Dauer eines solchen Einsatzes unterstellt das DRK seine Einheiten unter eigener Führung den staatlichen Führungsstrukturen.*

*3.3 Einsatz auf Basis eigener Initiative*

*Das DRK kann mit seinen Potentialen aufgrund eigener Initiative tätig werden. Ein Einsatz in eigener Initiative berührt nicht die auf Landes- und Bundesebene eingegangenen Verpflichtungen gegenüber staatlichen Strukturen.*

*3.4 Einsatz aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung*

*Das DRK kann aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit seinem Gesamtpotential Leistungen erbringen.*

*Gefahrenabwehr aufgrund einer unerwartet eingetretenen Lage (plötzliches Ereignis) hat jedoch nach dem Maß der Not immer Vorrang vor vorsorglicher Bereitstellung, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Lage, auch wenn die vorsorgliche Bereitstellung deshalb reduziert oder beendet werden muss.*

### **1.2.5.2 Die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) Ergänzungen für den DRK Landesverbandes Saarland e.V. [9]**

*1. Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes im Saarland*

*1.1 Das Hilfeleistungspotential des Deutschen Roten Kreuzes im Saarland besteht aus dem Gesamtpotential aller Gliederungen des DRK im Saarland.*

*1.2 Im Rahmen des DRK-Gesamtpotentials bilden insbesondere die nachstehend aufgeführten Teile die für den Einsatz in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (u.a. Katastrophenschutz) geeigneten Strukturen.*

*1.2.1 Einsatzformationen sind die nach dem jeweils vom DRK-Landesverband Saarland mit dem Innenministerium vereinbarten Gliederungen und aufgestellten Einsatzeinheiten sowie die durch das DRK in eigener Regie aufgestellten Führungs- oder Unterstützungseinheiten (z.B. Schnelleinsatzgruppen, Führungsgruppen, Rettungshundestaffel).*

*1.2.1.2 Die Einsatzformationen werden personell durch die Rotkreuzgemeinschaften besetzt. Ihre fachdienstliche Aufgabenstellung ergibt sich aus den Stärke und Ausstattungsnachweisen der jeweiligen Einheit.*

1.2.1.3 Die Planung der Standorte obliegt dem DRK-Kreisverband unter Berücksichtigung der behördlichen Anforderung an das System des Katastrophenschutzes. Der DRK-Landesverband Saarland wird entsprechend über die Planungen informiert.

1.2.1.4 Im Einsatz werden Einsatzformationen durch die jeweiligen Führungskräfte geführt. Außer bei der Unterstellung unter Führungsstellen des Katastrophenschutzes oder anderer Rotkreuzverbände, unterstehen sie dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement des jeweiligen DRK Kreisverbandes.

### 1.2.2 Bereitschaftssystem

1.2.2.1 Zum komplexen Hilfeleistungssystem des DRK gehören Unterkünfte der Rotkreuzgemeinschaften, die Heime und Einrichtungen sowie die Geschäftsstellen des DRK. Sie bilden eine flächendeckende Grundstruktur, von der aus im Bedarfsfall örtliche Unterstützung für die Bevölkerung geleistet werden kann.

1.2.2.2 Die personelle Besetzung der Unterkünfte wird durch deren Leitungen gemeinsam mit den örtlichen Rotkreuzgemeinschaften organisiert.

1.2.2.3 Grundlegend gehören alle Einrichtungen des DRK zur kritischen Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Alle daraus erwachsenden Anforderungen und Aufgaben sollten so umfassend als möglich erfüllt werden. In jeder DRK-Unterkunft/Einrichtung sollten mindestens Basis-Hilfeleistungen des Sanitätsdienstes und des Betreuungsdienstes (soziale Betreuung) erbracht werden können.

## 1.2.5.3 Das komplexe Hilfeleistungssystem [10]

### Komplexes Hilfeleistungssystem

Unter dem "Komplexen Hilfeleistungssystem" sind zunächst alle unter einem einheitlichen und durchgängigen Managementprozess stehenden multidimensionalen Planungen und Aktivitäten zu verstehen, die dazu beitragen, die vielseitigen Hilfeleistungen des DRK in einen Gesamtzusammenhang zu bringen und miteinander so zu verzahnen, dass eine effektive und am Bedarf orientierte Bewältigung von Schadenslagen aller Art ermöglicht wird.

Im Katastrophenfall bildet es das gesamtverbandliche Einsatzinstrumentarium des Deutschen Roten Kreuzes. Die Strategie beschreibt dieses System wohl wissend, dass andere gleichwertige Hilfeleistungssysteme existieren.

### 3.3 Kompetenzbildung und Aufgabenfelder-Integration

Das Deutsche Rote Kreuz ist in einer Vielzahl von Aufgabenfeldern tätig, denen jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen zugrunde liegen, wodurch spezifische Prozesse notwendig sind und stattfinden.

Um ein komplexes Hilfeleistungssystem herzustellen, ist - unter Anerkennung und Berücksichtigung dieser speziellen Prozesse – in den einzelnen Aufgabenfeldern mehr Verantwortung für die Vorbereitung auf und Bewältigung von Katastrophen je nach ihren Möglichkeiten wahrzunehmen.

Die **Kernkompetenz** des Deutschen Roten Kreuzes im Alltag lässt sich mit dem Oberbegriff der **gesundheitlichen und sozialen Versorgung und Betreuung** in weitestem Sinne bezeichnen.

Vor allem hier:

- findet unmittelbare und direkte Hilfeleistung für/ an betroffene(n) Personen statt;
- ist der größte Anteil an besonders qualifiziertem ehren- und hauptamtlichen Personal sowie besondere immobile und mobile Ausstattung gebunden.

Zu dieser Kernkompetenz gehören solche Aufgaben, wie zum Beispiel:

- Notfallrettung, Krankentransport;
- Sanitätsdienst, Wasserrettung, Bergrettung;
- Betreuungsdienst, psychosoziale Unterstützung;
- ambulante und stationäre Krankenversorgung;
- ambulante und stationäre Pflegeversorgung;
- Gesundheitsversorgung, darunter Blutspendedienste;
- Rehabilitation.

Besonders diese Kernkompetenz ist "katastrophentauglich" zu machen, da in erster Linie sie bei Katastrophen zur Lebensrettung und zur medizinischen und mediko-sozialen Versorgung und Betreuung von Menschen beiträgt, aber auch selbst höchster Belastung ausgesetzt sein kann und darüber hinaus einen eigenen relativ hohen Verletzlichkeitsgrad hat.

**Das Deutsche Rote Kreuz stellt alle auf die Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung ausgerichteten Aufgabenfelder in den Mittelpunkt seines komplexen Hilfeleistungssystems (Kernkompetenz) und plant ihre Nutzbarmachung für die Bewältigung von Katastrophen.**

Neben dieser Kernkompetenz gibt es weitere spezifische Kompetenzbereiche, die für das komplexe Hilfeleistungssystem zur Bewältigung von Katastrophen und damit für den Bevölkerungsschutz von Bedeutung sind und daher eingebunden werden müssen.

Hier sind vor allem zu nennen:

- die Aufgaben, die zur **Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung** und zur Prävention beitragen (z.B. Erste-Hilfe-Ausbildungen, Unterrichtung der Bevölkerung in Selbstschutzmaßnahmen, Bildungsprogramme des Jugendrotkreuzes, Schulsanitätsdienste usw.);
- die Aufgaben, die zur **Gewährleistung gesellschaftlicher und sozialer Sicherheit und Existenzgrundlagen besonderer Zielgruppen** beitragen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe; Hilfen für Senioren, Behinderte, Arme und Wohnungslose, Selbsthilfegruppen; Hilfen für Menschen mit schweren chronischen sowie Suchterkrankungen; Förderung der Integration ausländischer Mitbürger und Aussiedler, sozial benachteiligter und ausgegrenzter Menschen);

- die Aufgaben der **Führung und Führungsunterstützung** bei entsprechenden Ereignissen (z.B. Lageerkundung, Lagebeurteilung, mobile Führungsunterstützung, Information, Kommunikation, Verbindung usw.);
- die Aufgaben des **Suchdienstes, inklusive des Amtlichen Auskunftswesens** in einem international einzigartigen Netzwerk;
- **technische, logistische, versorgende Aufgaben** (z.B. Trinkwasserversorgung, Bereitstellung und Betrieb von Notunterkünften, Bereitstellung von Verpflegung) sowie die Mitwirkung an **besonderen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen** (z.B. ABC-Schutz [Eigenschutz, Personendekontamination])
- die Aufgaben, die nach einer Katastrophe ergriffen werden können, um der betroffenen Bevölkerung zur **Rückkehr zu den normalen Lebensumständen** zu verhelfen (Rehabilitationsleistungen wie z.B. Hilfsprojekte, Strukturhilfe, Wiederaufbauhilfe, Selbsthilfeförderung, Notfallnachsorge, Familienerholung).

Voraussetzung für die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes und damit für die Funktionsfähigkeit seines komplexen Hilfeleistungssystems ist die Vorhaltung einer **infrastrukturellen Basis**.

Dazu gehören Aufgaben, die überwiegend nach innen wirken, wie z.B.:

- Personal- und Organisationsentwicklung;
- Mittelbewirtschaftung, Finanzierung, Spendenmarketing;
- Rechtswesen
- Statistik, Elektronische Datenverarbeitung, Kommunikation u.a. .

Die **Grundsatzaufgaben des humanitären Völkerrechts und der Verbreitungsarbeit** sowie ein **umfassendes Katastrophenmanagementsystem einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit als Mittel der Krisenkommunikation** wirken auf alle genannten Aufgabenfelder deckungsgleich ein und **haben** damit **Dachfunktion**.

Aus der Zuordnung der Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes zu Kompetenzbereichen ergibt sich das theoretische Strukturmodell für das komplexe Hilfeleistungssystem des Deutschen Roten Kreuzes, welches einheitlich anzuwenden ist.

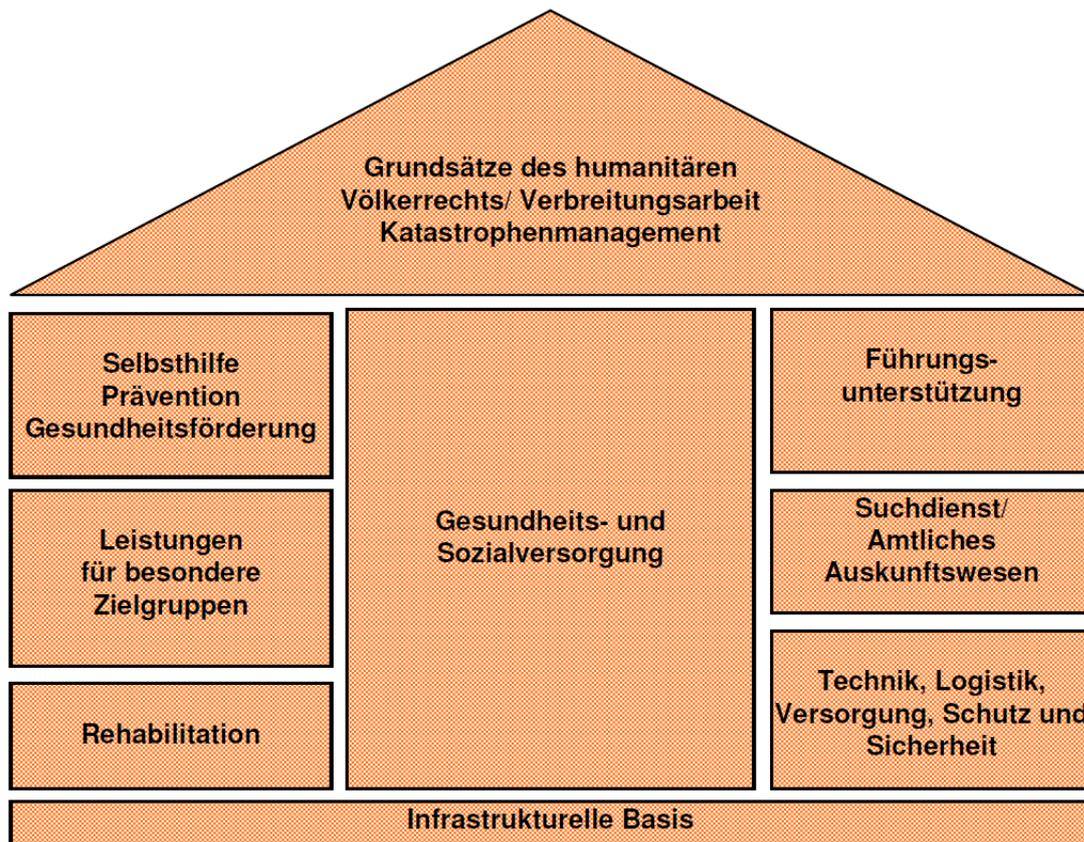


Abbildung 4 Theoretisches Strukturmodell des komplexen Hilfeleistungssystems [aus 10]

#### 4.6 Betreuungsdienst

*Auftrag des Betreuungsdienstes ist, Menschen, die von Schadensereignissen betroffen sind, jedoch keiner sofortigen akutmedizinischen Behandlung bedürfen, Hilfe anzubieten, um die Folgen des Ereignisses bei Erhalt des körperlichen, geistigen sowie sozialen Wohlbefindens zu bewältigen und schnellstmöglich wieder zu normalen Lebensumständen zurückzukehren. Hierbei ist die Eigenhilfe und Selbstbestimmung der Betroffenen besonders in den Vordergrund zu stellen und zu fördern.*

*Diejenigen Betroffenen, die in der Lage sind, im Normalfall ihre Geschicke ohne fremde Hilfe selbst zu regeln, werden bereits in der Soforthilfephase nach kürzester Zeit keine Hilfe des Betreuungsdienstes mehr benötigen. Es ist zu erwarten, dass das Gros der Betroffenen, die mittel- und langfristig die Hilfe des Betreuungsdienstes in Anspruch nehmen, diejenigen sind, die auch bereits vor einem Schadensereignis auf fremde Hilfe und/ oder Unterstützung angewiesen waren (z.B. Pflegebedürftige, Obdachlose, Suchtkranke etc.).*

*Eine Vielzahl der Aufgaben, die der Betreuungsdienst unter dieser Annahme bei Katastrophen wahrnimmt, werden im Alltag in gleicher oder ähnlicher Weise von Diensten geleistet, die nicht primär auf Katastrophenschutz ausgerichtet oder dort angesiedelt sind (z.B. Sozialarbeit, psychosoziale Unterstützung). Wesentliche Unterschiede bestehen in Ausprägung und Umfang der auf den Einzelnen bezogenen Hilfen. Mit zunehmendem quantitativen Anfall von Hilfebedürftigen reduziert sich die Individualität der Leistungen.*

*Daraus folgert, dass eine enge Vernetzung, Ressourcenbündelung und Zusammenarbeit zwischen den „alltäglichen“ Arbeitsfeldern und dem Betreuungsdienst unabdingbar ist. Der Übergang von Zuständigkeiten und Kompetenzen wird in der Regel fließend und nicht immer klar abzugrenzen sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Synergien und Ressourcen beidseitig nutzbar sind. Die Federführung für die Durchführung der erforderlichen Aufgaben sollte immer an die größte aufgabenbezogene Fachkompetenz gebunden sein.*

*Die bestehenden Strukturen des Betreuungsdienstes sind auf allen Verbandsebenen den veränderten Anforderungen anzupassen; gleiches gilt für die Aus- und Fortbildungsinhalte sowie die materiellen Ausstattungsplanungen.*

*Das betreuungsdienstliche Konzept des Deutschen Roten Kreuzes ist daher in einer Weiterentwicklung der bestehenden Teilstrategie detailliert herauszuarbeiten.*

#### *4.7 Psychosoziale Unterstützung*

*Unter psychosozialer Unterstützung werden folgende Leistungen subsumiert:*

- Notfallnachsorge inkl. Krisenintervention für betroffene Personen;*
- Einsatznachsorge für Helfer.*

*Das Deutsche Rote Kreuz hat die psychosoziale Unterstützung lange primär als Aufgabe der kirchlichen Seelsorge gesehen und sie sich erst spät zu eigen gemacht. Inzwischen entstanden und entstehen im Deutschen Roten Kreuz jedoch zunehmend lokale oder regionale Gruppen, die mit sehr unterschiedlichen Konzepten und auch in sehr unterschiedlicher Qualität Leistungen der psychosozialen Unterstützung anbieten.*

*Theoretische Basis der Arbeit dieser Gruppen sind zum einen das Papier „Notfallnachsorge für Angehörige und Augenzeugen“ (Febr. 2000), zum anderen der 3. Entwurf der „Rahmenkonzeption zur psychosozialen Unterstützung von Einsatzkräften“ (Jan. 2001). Auf Landesverbandsebene sind aus diesen Papieren bereits teilweise Konkretisierungen abgeleitet worden.*

*Das Deutsche Rote Kreuz wird die bereits entstandenen Strukturen nutzen und weiterentwickeln, um eine schnelle und effiziente psychologische Unterstützung für Einsatzkräfte und Betroffene zu ermöglichen. Bestehende Schnittstellen zum Rettungsdienst, zum Betreuungsdienst und zu der Sozialarbeit sollen ausgebaut werden.*

*Dazu sind aufeinander abgestimmte Standards herauszuarbeiten und zu implementieren. Erforderliche Informationen sind zentral zu erfassen und zur Verfügung zu stellen. Für den internationalen Einsatz sollen Rotkreuz-Expertenteams aufgestellt werden.*

#### *4.8 Technik / Logistik / Versorgung / Schutz / Sicherheit*

*Zur Unterstützung der direkten Hilfeleistungen der Kernkompetenz- Aufgaben bei Großschadenslagen und Katastrophen ist nach Vorgaben des Katastrophenmanagements ein ausgereiftes und durchgängiges Konzept technischer, logistischer und versorgender Leistungen zu erarbeiten.*

*Schwerpunkte dieses Aufgabenbereichs sind strukturelle, personelle, materielle und technische Planungen u.a. für:*

- *die bedarfsgerechte Schaffung von Notunterkünften bzw. Erweiterung von Kapazitäten stationärer Gesundheitseinrichtungen;*
- *die Sicherstellung bzw. Unterstützung von Verpflegungsleistungen in Betreuungsstellen, Notunterkünften oder Einrichtungen;*
- *die Aufbereitung, Lagerung, den Transport und die Verteilung von Trinkwasser bzw. Nutzwasser in Betreuungsstellen, Notunterkünften oder Einrichtungen;*
- *die bedarfsgerechte Bevorratung, Lagerhaltung und logistische Sicherstellung schnellstmöglicher Zuführung von Sanitätsmaterialien;*
- *die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften bei Übungen und im Einsatzfall.*

*Die Betreuungsdienst-Fachgruppen „Unterkunft“ und „Verpflegung“ sowie die Fachgruppe „Technik und Sicherheit“ in den Einsatzeinheiten bilden dafür die wesentliche Basisstruktur und werden durch zentrale Einsatzinstrumente des Bundesverbandes ergänzt. Zwischen beiden Strukturen ist mehr Kompatibilität herzustellen; auf lokaler Ebene sollte daher schnellstmöglich eine Überplanung der Vorhaltungen stattfinden, um den Ergänzungsbedarf durch zentrale Vorhaltungen feststellen zu können.*

# Kapitel 2 Leistungsbeschreibungen des Betreuungsdienstes

## 2.1 Hinführung zu den Leistungsbeschreibungen

Eine Leistung stellt die Erfüllung einer bestimmten konkreten Aufgabe, Aufforderung, Anfrage etc. in einem bestimmten Zeitraum dar. Aus der Physik entliehen Leistung ist Arbeit pro Zeiteinheit. Dabei ist es wichtig für jede Leistung eine Leistungsanforderung zu stellen (analog Aufgabenstellung) und ein Leistungsziel, quasi das Optimum der Aufgabenerfüllung.

Leistungsanforderungen regeln, welche zur Zielerreichung notwendigen strukturellen, personellen, materiellen und technischen Vorkehrungen gewährleistet werden müssen [10]. Leistungsziele legen fest, wie eine Leistungsanforderung im besten Falle zu erfüllen ist.

Leistung muss messbar werden, um sie im Maße verstehen zu können. Messbar wird Leistung durch Leistungsstandards. Diese Standards regeln den optimalen Weg zur optimalen Leistungserfüllung, sprich zum vollständigen Erreichen des Leistungsziels. Möglich wird so etwas durch Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems, das auf zu definierenden Qualitätsstandards beruht. Es muss in Zukunft in einem modernen Betreuungsdienst möglich werden höchste Leistung durch beste Qualität zu etablieren und so zu zeigen, dass das Deutsche Rote Kreuz als verlässlicher Partner sich durch Standards auszeichnet, die in der Erfüllung Qualität garantieren.

Ein erster Schritt in diese zukunftsgerichtete Entwicklung ist die Etablierung dieser Leitlinie.

## 2.2 Leistungskataloge

Der Betreuungsdienst ist ein Fachdienst, der ein sehr umfangreiches Portfolio an Leistungen erbringen soll (vgl. Abbildung 5). Um diese besser überblicken zu können, ist eine Sortierung nach Kategorien notwendig.

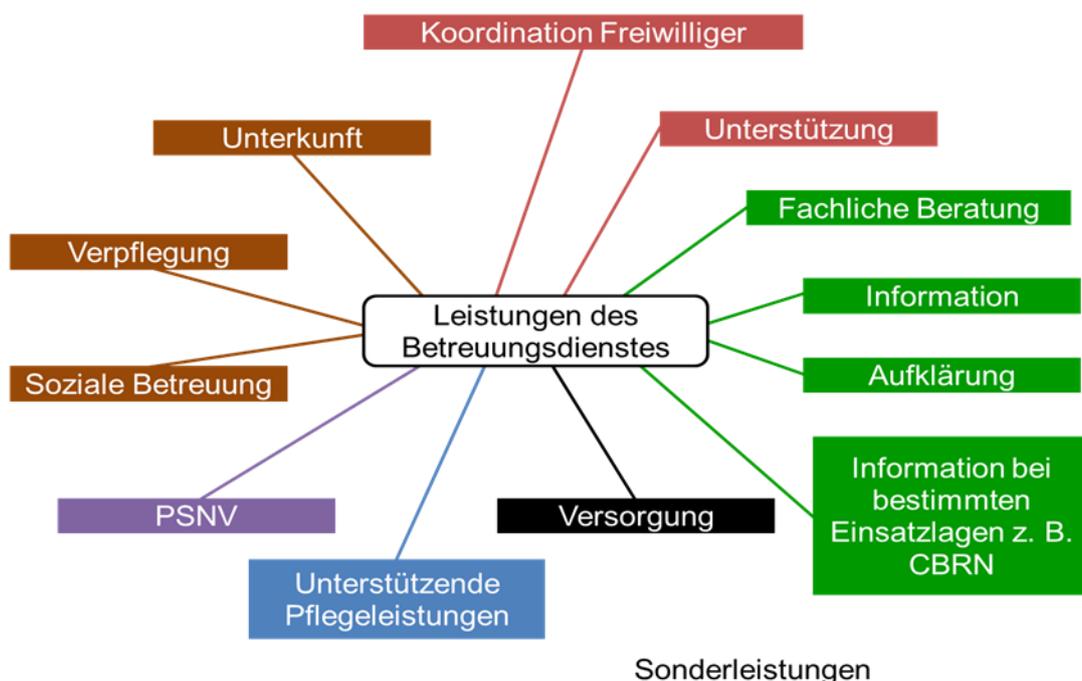


Abbildung 5 Leistungsportfolio des Betreuungsdienstes nach [2]

## 2.2.1 Allgemeiner Betreuungsdienst

 <p>Fachdienstabzeichen soziale Betreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Fachliche Beratung</li><li>▪ Freiwilligen-Koordination von Hilfs- und Berufskräften</li><li>▪ Information und Aufklärung von Betroffenen</li><li>▪ Information (Betroffener, Hilfsbedürftiger) bei besonderen Einsatzlagen, z.B. CBRN(e)-Einsätzen</li> <li>▪ Soziale Betreuung - Begleitung durch die Situation</li><li>▪ Soziale Betreuung besonders Hilfebedürftige</li><li>▪ Soziale Betreuung Registrierung</li> <li>▪ Unterstützende Pflegeleistungen</li> <li>▪ Versorgung, Hilfsgüterlogistik, Eigenlogistik</li></ul>
--	--

Der Allgemeine Betreuungsdienst umfasst v.a. Elemente der Sozialen Betreuung. Er stellt das Kernelement betreuungsdienstlicher Leistungen dar. Er deckt das umfangreichste Aufgabenfeld ab. Ob Abschirmung Betroffener an einer Einsatzstelle mit Bieten der Möglichkeit von Rückzugsräumen (Sammelstelle, gewärmter Bus, Betreuungszelt etc.), dem Verteilen warmer Decken, Bereitstellen von Gegenständen des Alltags, Sicherung von Registriermaßnahmen, Transportbegleitung, Koordinierung von Freiwilligen Helfern etc. gehören diese Beispiele allesamt zu einer umfangreichen Aufgabenpalette der Betreuungshelfer im Allgemeinen Betreuungsdienst. Sie sind quasi die Allrounder in der Bewältigung von Betreuungseinsätzen. Durch den großen Überblick über mögliche Betreuungsleistungen, deren Notwendigkeit, stufenangepasst an die Zahl Betroffener und das Einsatzszenario sind Führungskräfte im Allgemeinen Betreuungsdienst auch jederzeit in der Lage eine fachliche Beratung in Einsatzleitungen, Leitungsgruppen, Stäben, Führungs- und Lagezentralen oder bei öffentlichen Einrichtungen (Ordnungs- und Genehmigungsbehörden, öffentliche Baubehörden, Katastrophenschutzbehörden) zu leisten und sowohl in Einsatzlagen, als auch außerhalb davon (z.B. Planungsphasen für öffentliche Hallen, Gebäude; Genehmigungsverfahren etc.) als fachkompetente Ansprechpartner zu fungieren.

## 2.2.2 Verpflegungsdienst

 <p>Fachdienstabzeichen „Verpflegungsdienst“</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verpflegung von Betroffenen und Einsatzkräften</li><li>▪ Unterstützung von / in Einrichtungen bei der Verpflegung</li></ul>
---	---

Der Verpflegungsdienst ist eine Spezialrichtung im Betreuungsdienst. Hauptaufgabe des eingesetzten, hochspezialisierten Personals (Verpflegungshelfer, Feldköche) besteht in der lebensmittelsicheren Zubereitung von Nahrung und Getränken in den verschiedensten Darreichungsformen, z.B. klimaangepasst Warm- oder Kaltgetränke für Einsätze, Bereitstellung isotonischer Getränke für Personal unter Atemschutz, kleine Stärkungen für kurze Einsätze, ganze Mahlzeiten für lange Einsatzdauer.

Wichtig ist v.a. die Autarkie dieser speziellen Fachgruppe, d.h. beispielsweise das Unabhängig-Sein von den Öffnungszeiten der Lebensmittelmärkte, vom Vorhanden-Sein fester Küchen, also Kochen an einem Feldkochherd im Gelände in (direkter) Nähe zum im Schadensgebiet Betroffenen und eingesetzten Kräften, Unabhängig-Sein von Temperaturen durch bestimmte Warmhalte- bzw. Kühlkonzepte, etc.

Ebenso wichtig sind die Anforderungen an eingesetztes Material und Personal, v.a. was Hygiene und Arbeitssicherheit angehen. Hier kann nur durch fundiertes Fachwissen richtig gehandelt werden, da Lebensmittelsicherheit oberste Priorität hat. Die lebensmittelsichere Herstellung und Verbreitung von Speisen und Getränken v.a. dem Hintergrund der besonderen Situation eines Einsatzes stellen sehr hohe Ansprüche an Einsatz-, Führungskräfte und die zu nutzenden Mittel im Verpflegungsdienst, weshalb hier besonders hohe Standards anzulegen sind. Daher ist auch eine weitreichende Ausbildung der Helfer elementar wichtig.

Für Führungskräfte in Einsätzen ist es aber auch von immenser Bedeutung zu wissen, welche Leistung der Verpflegungsdienst unter welchen speziellen Bedingungen mit welchem Zeitaufwand zu erbringen vermag. Verpflegungsdienstleistungen sind grundsätzlich aufgrund ihrer Komplexität keine Adhoc-Leistungen, z.B. Warmverpflegungen brauchen ihre Zubereitungszeit und je nach Ausmaß mindestens eine bis mehrere Stunden. Daher ist durch die Führungskräfte im Betreuungseinsatz frühzeitig der Bedarf von Verpflegungsdienstleistungen zu ermitteln und diese in Auftrag zu geben, um nicht wertvolle Zeit zu verlieren. Umgekehrt sind durch die Einheiten und Einrichtungen im Verpflegungsdienst Vorkehrungen hinsichtlich ihrer Einsatzfähigkeit zu treffen, um die notwendigen Vorlaufzeiten nicht unnötig zu erweitern. Hierzu kann eine strukturierte Vorratshaltung notwendig sein, die durch die entsprechenden Einheitenführer auch außerhalb der Einsatzzeiten zu organisieren ist.

## 2.2.3 Unterkunftsdienst

 <p>Fachdienstabzeichen „Unterkunftsdienst“</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Unterkunft - Erfassung und Vermittlung von Unterkünften</li><li>▪ Unterkunft - Einrichten von Unterkünften</li><li>▪ Unterkunft - Betrieb von Unterkünften</li></ul>
--	--

V.a. in Phase II (Übergangsphase) gewinnt das Schaffen von Unterkunftsbereichen für die Betroffenen, später gegebenenfalls auch für Einsatzkräfte an zunehmender Bedeutung. Eine Unterkunft stellt einen Schutz-, Aufenthalts- und Lebensraum für Betroffene dar, der ein häusliches Umfeld für einen gewissen Zeitraum annäherungsweise ersetzen kann. Hierbei sollen Schlafmöglichkeiten, Örtlichkeiten der Nahrungsaufnahme, Sanitäreinrichtungen, Gesellschafts- bzw. Aufenthaltszonen zur Verfügung gestellt werden, die ein übergangswises Leben außerhalb eines sonstigen, von den Betroffenen gewohntem häuslichem Umfeld, ermöglichen sollen. Notunterkünfte stellen besondere Herausforderungen an Organisatoren, sowie an unterzubringende Betroffene und Einsatzkräfte. Aufgrund der meist knappen Ressource Raum in Relation zu sehr vielen Menschen werden sehr hohe Anforderungen an die Fachgruppe „Unterkunft“ gestellt, diese Relation bestmöglich zu kalkulieren, um auch die besonderen hygienischen und „Gruppen“-psychologischen Problemfelder zu entspannen.

Zusammen mit den Kräften des Fachdienstes Technik, Sicherheit und Logistik [TeSiLog] (v.a. dem sogenannten Unterkunftstrupp) ist es die vornehmliche Aufgabe der Fachgruppe „Unterkunft“ eine Notunterkunft materiell auszustatten und für den Betrieb entsprechend vorzubereiten. Auch die personelle Besetzung einer Notunterkunft rekrutiert sich aus dieser Fachgruppe, zusammen mit Kräften des Allgemeinen Betreuungsdienstes.

Außerhalb des Einsatzes sind die Kräfte dieser Fachgruppe verantwortlich für die Zusammenstellung, Sicherheit, Qualität, Einsatzbereithaltung und -machung des notwendigen Materials bzw. der Ausstattung einer Notunterkunft und gemeinsam mit der Gruppe TeSiLog für die entsprechende Lageristik und Transportlogistik der einzusetzenden Mittel. Ebenso können sie beteiligt werden an Planungskonzepten für Räumlichkeiten potentieller Notunterkünfte und fachberatend tätig werden.

## 2.2.4 Psychosoziale Notfallversorgung [PSNV]

 <p>Fachdienstabzeichen „PSNV“</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ PSNV - PSU Betroffene</li><li>▪ PSNV - PSU Einsatzkräfte</li></ul> <p>PSNV ist zwar ein ganz eigener, unabhängiger Fachdienst aber eng verbunden mit dem Betreuungsdienst und kann daher mit seinen Leistungen hier ergänzend aufgeführt werden.</p>
---	--

Der Fachdienst „Psychosoziale Notfallversorgung“ stellt einen ganz eigenen, unabhängigen Fachdienst dar, der sich auf die Betreuung von Opfern, Betroffenen, Hinterbliebenen und Einsatzkräften unter dem besonderen Aspekt der psychischen „Ersten Hilfe“ spezialisiert hat. Er hat jedoch allein durch die Teilbegrifflichkeit „soziale“ Betreuung ein enges Verwandtschaftsverhältnis zum Allgemeinen Betreuungsdienst und ergänzt diesen besonders um die psychosoziale Komponente. Diese Komponente nimmt bei den meisten Betreuungseinsätzen eine wichtige Bedeutung ein und daher ist die enge Zusammenarbeit zwischen Betreuungsdienst und PSNV-Kräften unabdingbar. Nicht zuletzt ist auch an die Einsatzkräfte Für- und Nachsorge zu denken. Die Detaillleistungen des Fachdienstes PSNV sind gesondert in entsprechenden Konzepten abgefasst und es sei an dieser Stelle darauf verwiesen.

## 2.2.5 Sonstige Leistungen des Betreuungsdienstes außerhalb des Einsatzgeschehens

- Unterstützung bei Impfkationen
- Unterstützung beim Blutspendedienst
  
- Sonderleistungen des Betreuungsdienstes
  - Verpflegung im Rahmen von geplanten Veranstaltungen
  - Verpflegung im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

[Quelle: 2]

## 2.3 Betreuungsdienstlich zu versorgende Gruppen

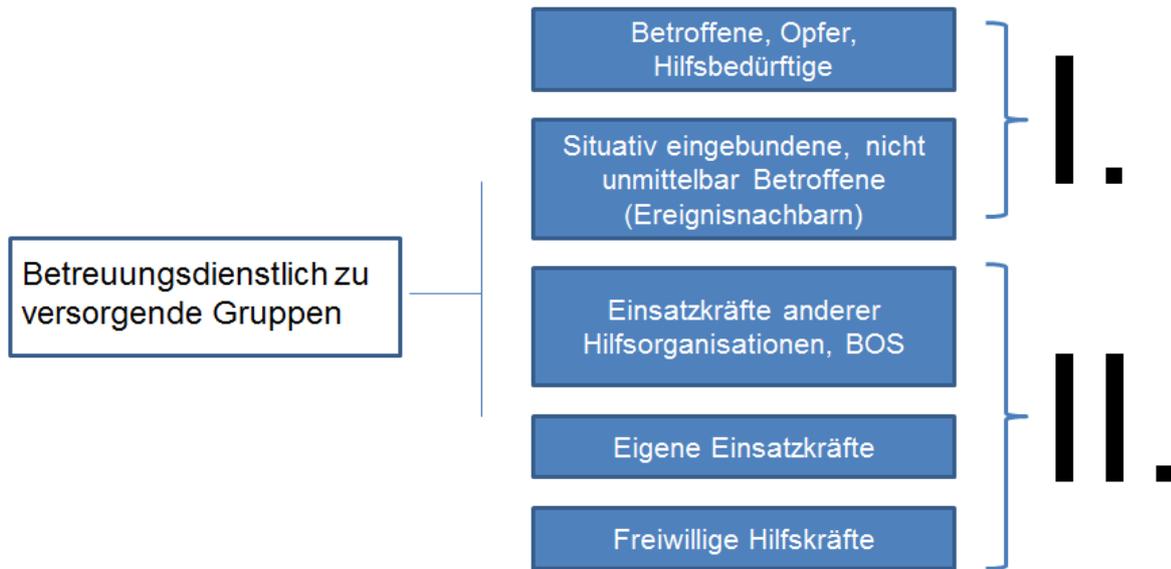


Abbildung 6 Betreuungsdienstlich zu versorgende Gruppen [11]

### 2.3.1 Schwerpunktbildung

Je nach Betreuungseinsatz kann ein Spektrum von zu betreuenden/zu versorgenden Gruppen notwendig werden. Diese sind in Abbildung 6 näher dargestellt und umfassen im Prinzip zwei große Schwerpunkte. Schwerpunkt I umfasst Betroffene, Opfer, Hilfsbedürftige als direkt Betroffene und indirekt Betroffene im Sinne von situativ eingebundenen, nicht unmittelbar Betroffenen, sogenannten Ereignisnachbarn. Einsatzkräfte, sowohl der eigenen, wie auch anderer Hilfsorganisationen und Behörden, als auch die Freiwilligen die ihr Hilfeleistungspotential den Einsatzorganisationen zur Verfügung stellen wollen, stellen den Schwerpunkt II dar. Beide Schwerpunkte sind aus einsatztaktischer, (gruppen)psychologischer, sicherheitstechnischer und unter Umständen medizinisch-infektiologischer Sicht unterschiedlich zu betreuen, einzuquartieren und zu versorgen. Dies stellt Abbildung 7 näher dar.

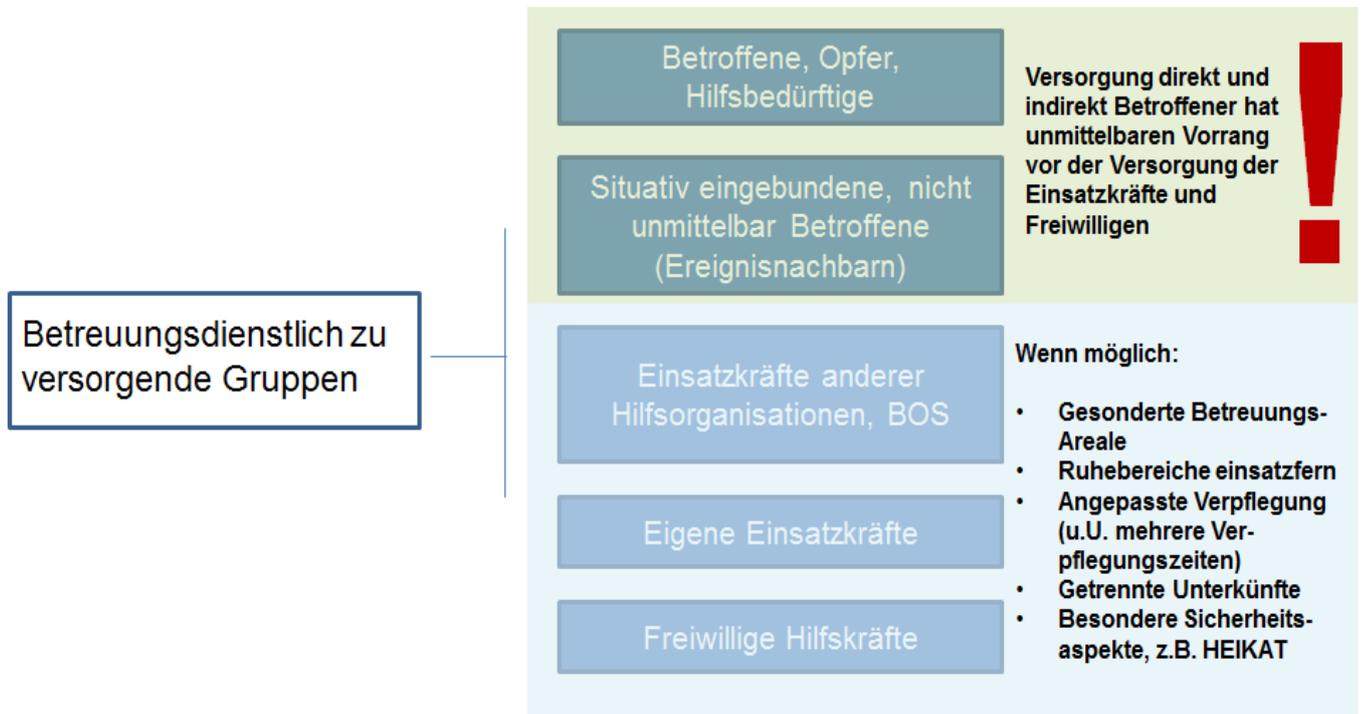


Abbildung 7 Schwerpunktunterschiede betreuungsdienstlich zu versorgender Gruppen [11]

### 2.3.2 Betreuung nach Schwerpunkten

Für die Betreuung von Einsatzkräften soll durch den Betreuungsdienst ein Ruhebereich hergerichtet und betrieben werden, damit Einsatzkräfte, abgeschirmt vor Neugierigen und vor akustischen, optischen Eindrücken durch das Schadensereignis, Ruhe finden und sich körperlich und seelisch von den Einsatzbelastungen erholen können [3]. Dies hat neben unmittelbaren Gründen der körperlich-geistigen Verfassung vor allem auch psychologische Gründe, um ein Dauerinput an belastenden Eindrücken zu vermeiden und bereits während des Einsatzes auf Vermeidung möglicher Folgeschäden für Einsatzkräfte zu achten. Auch kann in diesen Bereichen PSNV-Arbeit für Einsatzkräfte durch Gesprächsangebote bereits während des Einsatzes v.a. wenn dieser länger andauert beginnen. Hierzu ist auch ein gesonderter Raum für die Gesprächsführung durch Fachleute vorzubereiten. Hierbei muss es zu einer engen Verzahnung von Führung, Betreuungsdienst und PSNV-Fachdienst kommen.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus großzügig anzubietende Optionen der persönlichen Hygiene hier insbesondere Toiletten, Wasch- und/oder Duschgelegenheiten, Sitzmöglichkeiten, Speisen und Getränke, Kleiderwechsel.

### 2.3.3 Verpflegung nach Schwerpunkten

Der Betreuungsdienst kann sowohl für die Verpflegung eigener als auch von Einsatzkräften anderer Hilfsorganisationen und Behörden eingesetzt werden. Einsatzkräfte erhalten dann unter Umständen eine andere Verpflegung als Betroffene, Verletzte oder Kranke, die sich insbesondere nach den unterschiedlichen körperlichen Anforderungen der Einsatzkräfte im Einsatz zu richten hat. Auch häufigere Mahlzeiten bzw. Angebote für zwischendurch (Snacks), ein umfangreicheres Getränkeangebot, mobile Versorgungslösungen (z.B. Lunchpakete etc.), sind hier gesondert bereit zu stellen. Die Herstellung soll daher getrennt von der Verpflegung für Betroffene stattfinden. Essenszeiten sind flexibler und einsatztaktisch effektiv zu gestalten. Es muss Führungsaufgabe sein sich um eine ausreichende Versorgung der Einsatzkräfte zu kümmern.

*Siehe hierzu auch 5.3.7*

### **2.3.4 Unterkunft nach Schwerpunkten**

Insbesondere bei länger dauernden Einsätzen kann der Betreuungsdienst auch für die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Einsatzkräfte eingesetzt werden. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Anforderungen eines Einsatzgeschehens, das durch Schichtdienst, Alarmierbarkeit der Kräfte auch in Ruhezeiten und hohe körperliche und mentale Belastung geprägt ist.

### **2.3.5 Priorisierung der Schwerpunktversorgung**

Es ist Aufgabe der Führungskräfte, für eine kompetent balancierte Schwerpunktversorgung der Schwerpunkte I und II zu sorgen. Schwerpunkt I hat im Einsatzauftrag aber zunächst Priorität, bei frühzeitiger Planung und Organisation für Schwerpunkt II. Gegebenenfalls ist ressourcenabhängig ein eigener Einsatzabschnitt zur Versorgung des Schwerpunktes II Einsatzkräfte und Freiwillige zu bilden.

*Siehe hierzu auch 5.3.7*

# Kapitel 3 Grundlegende Betreuungseinrichtungen

## 3.1 Anlaufstelle

Die Anlaufstelle dient dem Auffangen der Betroffenen und ihrer schnellen, orientierten Weiterleitung zum Sammelplatz. Hierzu wird die Anlaufstelle so nah wie möglich an der Schadensstelle, jedoch außerhalb des Gefährdungsbereichs eingerichtet. Sinnvoll ist die enge Zusammenarbeit mit dem Behandlungsplatz des Rettungs- bzw. Sanitätsdienstes, da Betroffene mit medizinischen Problemen an diesen abzugeben und endversorgte Verletzte von diesem zu übernehmen sein werden.

Die an der Anlaufstelle durchzuführenden Maßnahmen sind:

- Information
- Sammeln
- Sichten
- Weiterleiten
- Registrierung

Die Führung der Anlaufstelle muss dabei insbesondere auch die ständige Information des Sammelplatzes über die Anzahl der aufgenommenen Betroffenen sicherstellen, da dieser sich in Stärke und Kapazität darauf einstellen muss und die tatsächliche Anzahl der Betroffenen in dieser Phase zumindest bei Räumungen noch nicht bekannt ist. Der Betreuungsdienst errichtet und betreibt hierzu eine oder mehrere Anlaufstellen. Dies kann entweder mobil (zum Beispiel Einsatzfahrzeug Betreuungskombi) oder ortsfest in einem geeigneten Gebäude geschehen. Die Anlaufstellen sind deutlich zu kennzeichnen. Lautsprecherdurchsagen leiten die Betroffenen zu den gewünschten Stellen. Zeit für einen ruhigen, abgeschlossenen Aufbau ist häufig nicht gegeben, da Betroffene schon während des Aufbaues durch den Trupp eintreffen.

Einsatzkräfte können auch von der Anlaufstelle abgesetzt tätig werden, um Betroffene zu informieren und zur Anlaufstelle hin zu leiten. Dabei sind immer zwei Helfer gemeinsam einzusetzen, um Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten. Ruhiges, freundliches und sicheres Auftreten der eingesetzten Kräfte erleichtert das Zusammenarbeiten mit den Betroffenen. Prosoziales Verhalten muss gefordert und gefördert werden.

Die Weiterleitung der Betroffenen geschieht – abhängig von der räumlichen Entfernung zwischen Anlaufstelle und Sammelplatz – entweder selbstständig oder durch von Einsatzkräften begleiteten Transport zu Fuß bzw. mit Fahrzeugen (Pkw, Kombi, Omnibus). Besonders hilfsbedürftige Personengruppen sind auf dem Transport stets zu begleiten, wobei die Begleitung auch aus dem Kreis der Betroffenen selbst kommen kann. In diesem Fall sind sozial akzeptierte Personen mit der Begleitung zu beauftragen.

Die Anlaufstelle wird auf Weisung der Einsatzleitung abgebaut. Hinweise auf in Betrieb befindliche weitere Einrichtungen des Betreuungsdienstes sind nach Einsatzende am Ort der Anlaufstelle zu hinterlassen.

## 3.2 Sammelplatz

Ziel ist es, einen sicheren Verweilbereich für Betroffene zu schaffen. Diesen soll unter Umständen, abgeschirmt vom Hauptgeschehen des Einsatzes den Sammelbereich darstellen.

Maßnahmen:

- Parkraum bereitstellen
- Aufenthaltsraum bereitstellen
- Informationen geben
- Erste Hilfe leisten
- Ggf. erste Verpflegungsleistungen (Getränke, Snacks, Lunchpakete, „Kleine Stärkungen“, bei längerem Betreib auch vollständige Mahlzeiten)
- Raum für besonders Hilfebedürftige anbieten
- Registrieren

Der Sammelplatz wird durch den Betreuungsdienst als Aufenthaltsort für die Dauer von mehreren Stunden - bis zu einem Tag eingerichtet. Dementsprechend sollen die Betroffenen hier in die Lage versetzt werden, in Ruhe und Sicherheit, ihre nächsten Schritte planen zu können. Beispielsweise wenn die Rückkehr in die eigene Wohnung noch nicht möglich ist bzw. die Zuflucht bei Freunden und Bekannten noch nicht entschieden/organisiert ist.

Spaziergänge im Nahbereich zur Erledigung persönlicher Anliegen ist aber problemlos machbar. Freies Bewegen ist in diesem Sektor unbedingt notwendig, um auch eine „Freiheit“ im Denken, Tun und Handeln zu ermöglichen und damit mögliche Spannungsfelder der Menschenmenge zu reduzieren, ein Einhalten von Sicherheitszonen und der Rückmeldung beim Registrierpersonal bleiben davon selbstverständlich unberührt. Daher sollen die Betroffenen für etwaige Nachfragen erreichbar bleiben. Hierzu dienen Registriersysteme von der Kartei bis zum elektronischen Datenerfassungssystem.

Unmittelbare Gefahr für die Betroffenen besteht am Sammelplatz nicht mehr. Betroffene sollen daher aufgefordert werden, sich selbst um ihre Interessen zu bemühen und bei Bedarf anderen Betroffenen zu helfen (Hilfe zur Selbsthilfe). Weitere Leistungen der Einsatzkräfte dienen dem Wohlbefinden der Betroffenen am Sammelplatz, wobei zur Arbeitserleichterung die vorhandene Infrastruktur des Sammelplatzes und seiner näheren Umgebung genutzt werden kann.

Nach erfolgter Beseitigung der Gefahr im Schadengebiet werden die Betroffenen nach Hause entlassen bzw. zurückgeführt. Der Sammelplatz stellt seine Arbeit ein, wenn alle Betroffenen die Einrichtung ordnungsgemäß verlassen haben.

## 3.3 Transportbegleitung

Ziel ist die vollzählige Ankunft der Betroffenen am Zielort

Maßnahmen:

- Wagenhalteplatz einrichten
- Transportvorbereitungen treffen
- Umgang mit Gepäck organisieren
- Versorgung während des Transportes sicherstellen
- Transportabwicklung durchführen
- Übergabe am Zielort vornehmen

Betroffene gelangen üblicherweise ohne Begleitung von einem Ort zum anderen. Lediglich besonders hilfebedürftige Personen werden auf dem Transport von Kräften des Betreuungsdienstes begleitet. Dabei ist Einzelbegleitung personal- und zeitintensiv und in der Regel nicht erforderlich. Im Allgemeinen erfolgen begleitete Sammeltransporte mit 8 bis 50 Personen gleichzeitig. Sie müssen organisatorisch vor- und nachbereitet werden. Begleitete Transporte stellen einen selbstständigen Abschnitt innerhalb eines betreuungsdienstlichen Einsatzablaufes dar. Begleitete Transporte werden zu Fuß oder durch Nutzung von Transportmitteln (Pkw, Kombi, Bus, Bahn) durchgeführt. Dem Transportleiter ist eine Namensliste der transportierten Personen zu übergeben, die dieser wiederum am Zielort der dort übernehmenden Einheit aushändigt. Verlassen Betroffene unterwegs den Transport, werden sie durch den Transportleiter darauf hingewiesen, dass sie sich damit auf ihr eigenes Risiko aus dem Verantwortungsbereich des Betreuungsdienstes entfernen. Das Verlassen des Transports ist – möglichst mit Ortsangabe – auf der Transportliste zu dokumentieren.

### **3.4 Notunterkunft**

Ziel ist der, den normalen Lebensverhältnissen, weitestgehend angenäherte, längerfristige Aufenthalt der Betroffenen in einem behelfsmäßigen Wohnbereich.

Maßnahmen:

- Information geben
- Aufenthaltsbereiche schaffen
- Schlafräum
- Aufenthaltsraum
- Sanitätsbereich
- Speiseraum
- Sanitärräume
- Hausordnung erlassen
- Hilfe für besonders Hilfebedürftige geben

Notunterkünfte sind ein Instrument der Übergangshilfe. Spätestens dann, wenn Betroffene eine erste vollgültige Übernachtung benötigen, wird eine Notunterkunft erforderlich. Abhängig von den Ausstattungsmöglichkeiten, dem Gebäude, der Zahl der Einsatzkräfte und der vorgesehenen Belegungszeit können Unterkünfte dabei feldmäßig einfach ausgestattet sein, aber auch wohnlich und gemütlich hergerichtet werden. Notunterkünfte können auch durch die Gefahrenabwehrbehörde angemietete Hotels, Herbergen o.ä. sein. Soweit Notunterkünfte eingerichtet werden müssen, werden sie vom Betreuungsdienst betrieben. Die Vorbereitung von Gebäuden zur Verwendung als Notunterkunft geschieht dabei gemeinsam mit Kräften des örtlichen Betreuungsdienstes.

[Modifiziert nach 3]

# Kapitel 4 Eingesetzte Kräfte im Betreuungsdienst

## 4.1 Helfer im Betreuungsdienst

Auszug aus der Ordnung für die fachliche Aus-, Fort und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz, Teil Fachliche Helfergrundausbildung. Mit diesem Auszug soll gezeigt werden, dass der Betreuungsdienst eine so immense Bedeutung in den Aufgabenfeldern eines Helfers einnehmen kann, dass bereits in der Grundausbildung wesentliche Inhalte vermittelt werden.

### 4.1.1 Helfer ohne Fachdienstausbildung bzw. die Helfergrundausbildung

Gemäß der „Gemeinsamen allgemeinen Regeln“ für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK hat der Helfer das Recht und die Pflicht, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um den Helfer multifunktional einsetzen zu können und auf eine vorausschauende Führungskräftequalifizierung im Sinne der Personalentwicklung.

Die Helfergrundausbildung verfolgt das Ziel, für unterschiedlichste Einsatzformen innerhalb des komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes bei allen Fachdienst Helfern der Bereitschaften die Basis dafür zu schaffen, dass sie unter Anleitung von ausgebildeten Fachdienst Helfern und Führungskräften multifunktional in den Fachdiensten der Bereitschaften eingesetzt werden können. Außerdem sollen die Ausbildungsteilnehmer die Fähigkeit und Bereitschaft zu einer kompetenten und engagierten Mitwirkung im DRK entwickeln.

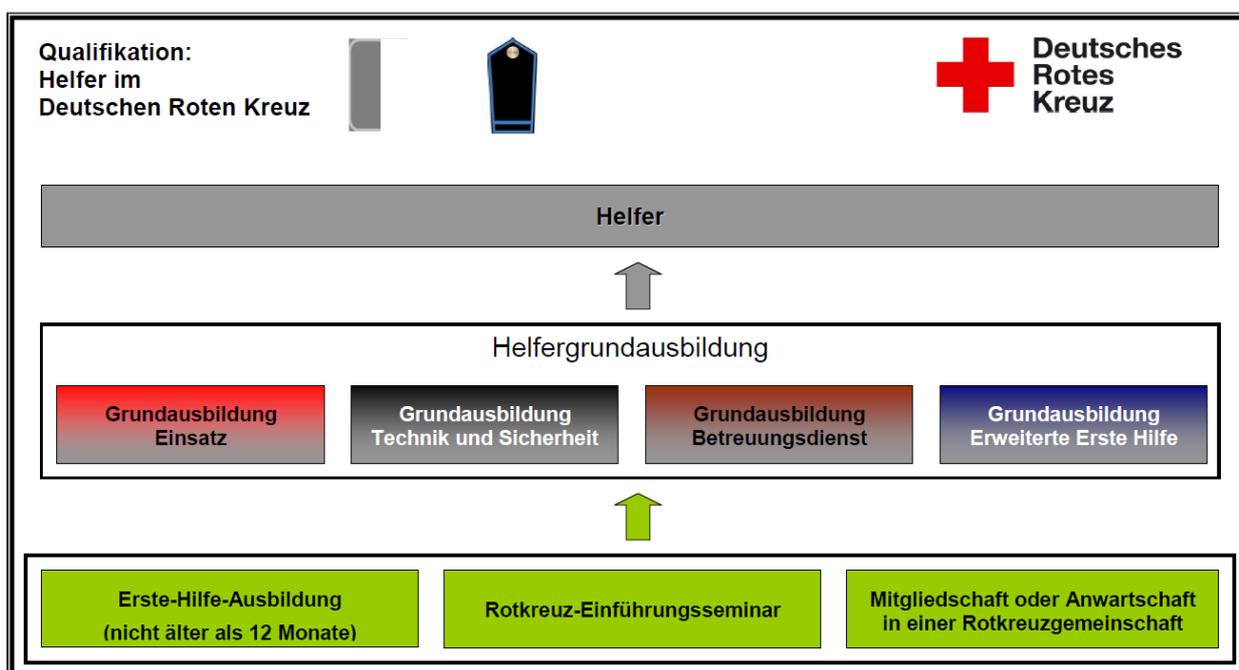


Abbildung 8 Struktur und Inhalte der Helfergrundausbildung

[aus der Ordnung über die Aus-Fort und Weiterbildung im DRK]

### 4.1.2 Helfer mit Fachdienstausbildung „Betreuungsdienst“

Diese Helfer sind quasi „Experten“ in Betreuungsdienstangelegenheiten und stellen als Fachkräfte die Grundsäule jedweder Einsatzformation im Betreuungsdienst

#### *Inhalte der Ausbildung*

- *Aufgaben, Stärke, Gliederung und Ausstattung des Betreuungsdienstes*
- *Anlage und Belegung von Sammelplätzen*
- *Benutzung von Gebäuden und Grundstücken: Rechtsverhältnisse,*
- *Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütung*
- *Arten, Anforderung und Erkundung von behelfsmäßigen Unterkünften*
- *Registrierung und Kartensysteme*
- *Einrichten von Notunterkünften*
- *Inbetriebnahme von Notunterkünften*
- *Betrieb und Instandhalten von Notunterkünften*
- *Betreuungsmaßnahmen*
- *Mitwirkung bei der Ausgabe von Verpflegung*
- *Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten*
- *Maßnahmen bei Einsatzende und Verwaltungsarbeiten*
- *Abschlussübung*

[aus 12]

**Die Grundausbildung PSNV (16UE) sollte der Fachdiensthelfer ebenfalls durchlaufen haben!**

### 4.1.3 Helfer im Katastrophenschutz

Die Helfer sind in Gruppen, Staffeln und Trupps zusammengefasst und der jeweiligen Führungskraft unterstellt. Jeder Helfer ist insbesondere verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen Ausstattung und des ihm anvertrauten Materials und wirkt mit bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen Ausstattung. Im Einsatz führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten fachgerecht nach bestem Wissen und Gewissen aus.

### 4.1.4 Verpflegungshelfer, Feldköche

Wie in Kapitel 2.2.2 näher ausgeführt sind aufgrund der fachkomplexen Tätigkeiten besondere Ausbildungen für das Personal im Verpflegungsdienst notwendig. Hierzu dienen eine Grundausbildung als Verpflegungshelfer und eine hochspezialisierte Ausbildung zum Feldkoch. Diese sind neben den entsprechenden Gesundheitsnachweisungen besondere Merkmale, die das Personal im Verpflegungsdienst auszeichnen. Zu den Ausbildungsinhalten gehören u.a.

- Aufgaben, Stärke, Gliederung und Ausstattung des Verpflegungstrupps
- Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen
- Hygiene in der Feldküche
- Stationäre Küchen
- Mobile Küchen
- Beschaffung, Lagerung und Bestandsverwaltung
- Speisepläne und Mengenermittlung

- Verwendung und Vorbereitung von Nahrungsmitteln
- Zubereitung von Warmverpflegung und Getränken
- Ausgabe der Verpflegung
- Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern im Großschadensfall, Ernährung unter bestimmten medizinischen, ethnischen u.a. Besonderheiten
- Reinigung und Wartung von Küchen und Gerät
- Grundlagen der Küchenverwaltung (Verwaltungsarbeiten)

Bei Feldköchen darüber hinaus:

- Aufgaben und Ausstattung der Verpflegungseinheiten
- Sicherheitsvorschriften
- Gesetzliche Grundlagen, Gesetze und Verordnungen im Rahmen der Lebensmittelverarbeitung
- Spezielle Küchenhygiene (nach HACCP)
- Spezielle Küchentechnik, z.B. Aufstellen von mobilen Küchen unter den erschwerten Bedingungen des Katastrophenfalles
- Warenkunde, Möglichkeiten und Grenzen der Erhaltung und Weiterverwendung kontaminierter Lebensmittel
- Herstellung einer Warm - / Kaltverpflegung
- Marketing in der Feldküche z.B. Mengenberechnung zur Massenverpflegung bedürftiger Personen, Nahrungsbedarf besonderer Gruppen
- Der Koch als Führungskraft
- Mobile und Stationäre Küchen
- Umgang mit der sozialen Ausstattung
- Intensivtraining mit Feldkochherden.

Aufgaben des Feldkoches (in Zusammenarbeit mit den Verpflegungshelfern zu gewährleisten):

Der Feldkoch ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Zubereitung der Verpflegung.

Aufgaben:

- Berechnen des Bedarfs an Lebensmitteln und Verbrauchsmaterial
- Veranlassung der rechtzeitigen Beschaffung
- Verantwortung für:
  - die Einhaltung der hygienischen Vorschriften
  - für die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie
  - die Ausgabe von Speisen und Getränken.

## **4.2 Führungskräfte im Betreuungseinsatz – Schwerpunkt Katastrophenschutz**

### **4.2.1 Allgemeines**

Der Katastrophenschutz ist nach Fachdiensten gegliedert. In diesen Fachdiensten sind Einheiten und Einrichtungen gebildet, die je nach Schadenslage zusammengefasst oder aber auch in einzelnen Modulen eingesetzt werden können. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können auch fachdienstübergreifend aufgestellt werden. (Quelle: §1 Gliederung aus Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland). Der Katastrophenschutz umfasst also Einheiten (beweglich) und Einrichtungen (ortsfest), die ihre

Aufgaben zur Bekämpfung von besonderen Gefahren und Schäden sowohl im Großschadens- und Katastrophenfall als auch im Zivilschutz-/Verteidigungsfall wahrnehmen.

Neben den klassischen Aufgabenbereichen z.B. des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sind Führungsstrukturen vorzuhalten, die einzelne Aufgabenbereiche lenken bzw. fachbereichsübergreifend führen können, um die Bewältigung von Einsatzszenarien sicher, möglichst standardisiert, effizient und qualitativ hochwertig zu gewährleisten. Sie bilden einen übergreifenden Aufgabenbereich „Führung“.

Zur Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutz werden Einheiten in sog. Taktischen Einheiten strukturiert und einem bestimmten Einsatzwert zugeordnet. Eine taktische Einheit kann je nach Größe unterschiedliche Umfänge hinsichtlich Mannschaftsstärke und genutzte Einsatzmittel einnehmen. Zur besseren Differenzierung sind taktische Einheiten entsprechend ihrer Mannschaftsstärke hin der Größe nach zu gliedern [13,14]:



Entsprechend der Mannschaftsstärke gibt es taktische Einheiten

- Trupp
- Staffel
- Gruppe
- Zug
- Verband

Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sind in einem Katastrophenschutzgesamtkonzept zusammen zu fassen Für den Bereich Betreuung stellt diese Dienstvorschrift eine entsprechende Synopse dar.

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes führen Aufträge der übergeordneten Führungsstelle selbständig aus. Sie sind ihnen gegenüber subsidiär.

Im Einsatz können den taktischen Einheiten im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

#### 4.2.2 Grundfunktionen

Im Folgenden sind die Aufgaben der Führungskräfte und Helfer in die Bereiche Ausbildung, Ausstattung und Einsatz untergliedert.

Führungskräfte sind die Zug-, Gruppen-, Staffel- und Truppführer der Einheit.

Führungskräfte können ihre Aufgaben delegieren, bleiben jedoch gesamt- verantwortlich in ihrem Handeln. Bei allen Entscheidungen haben sie die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Helfern zu wahren und für deren größtmögliche Sicherheit zu Sorgen.

#### 4.2.2.1 Zugführer (ZFü)

Der Zugführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seines Zuges und hat diesen gegenüber Befehlsbefugnis. Der Vertreter des Zugführers ist der Führungsassistent (FüAss) des Zugtrupps.

Im Einsatz ist der Zugführer der übergeordneten Führungsstelle unterstellt. Er darf grundsätzlich keine der Führungsebenen übergehen.

Im Übrigen ist der Zugführer unabhängig von seiner tatsächlichen Unterstellung im Einsatzfall der jeweiligen Organisation, der seiner Einheit angehört, und der Unteren Katastrophenschutzbehörde des Kreises / der kreisfreien Stadt gegenüber für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges verantwortlich.

Hierzu zählen insbesondere

- die Ausbildung der Helfer
- der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit der zugewiesenen Ausstattung.

Der Zugführer sorgt für die Ausbildung der Helfer seines Zuges entsprechend den Vorschriften und der für die Ausbildung getroffenen Regelungen, indem er insbesondere

- den Ausbildungsstand ermittelt,
- den Ausbildungsbedarf feststellt,
- Umfang und Inhalt der Ausbildung plant und entsprechende Ausbildungspläne erstellt,
- die Ausbildung durchführt oder überwacht,
- Übungen anlegt, durchführt und auswertet,
- die nachgeordneten Führungskräfte und Helfer auf ihre Eignung beurteilt und Vorschläge zu ihrer Fortbildung macht.

Der Zugführer hat durch entsprechende Weisungen und Kontrollen die materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges jederzeit sicherzustellen. Schäden und Verluste hat er zu melden, auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffungen hinzuwirken.

Der Zugführer ist verantwortlich für die Durchführung der seiner Einheit übertragenen Einsatzaufgaben, indem er insbesondere

- die Alarmierung seines Zuges gemäß Alarmplan sicherstellt
- die Einsatzbereitschaft des Zuges feststellt und meldet
- den zugewiesenen Einsatzraum erkundet oder erkunden lässt
- im zugewiesenen Einsatzraum seine Einheit fachgerecht einsetzt
- Verbindungen zu benachbarten Einheiten zum Zweck der Zusammenarbeit im Einsatzraum aufnimmt
- der übergeordneten Führungsstelle wichtige Ereignisse meldet
- die Registrierungsunterlagen an die Personenauskunftsstelle des DRK-Kreisauskunftsbüros (KAB) weiterzuleiten.

*Aufgaben des Zugführers nach Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte im DRK Landesverband Saarland e.V. (Stand: 05.02.2012)*

##### *1. Vorbereitung von Einsätzen*

- *Mitwirkung bei der personellen und materiellen Einsatzplanung*
- *Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte der Einsatzformation*

- Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung des Alarmplans der Einsatzformation
- Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Erstellung und Aktualisierung des Einsatzplans des DRK-Kreisverbandes
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und
  - Übungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungs- und Lehrkräften
- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Ausstattung der Einsatzformation
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Einsatzformation notwendigen Ausstattung
- Mitverantwortung für die materielle Einsatzbereitschaft der Ausstattung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Zusammenarbeit mit der Bereitschaftsleitung und Kreisbereitschaftsleitung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

## 2. Durchführung von Einsätzen

- Verantwortung für die Registrierung und Rückregistrierung der Einsatzkräfte
- Sorge für den physischen und psychischen Zustand der Einsatzkräfte in belastenden Situationen (Psychosoziale Unterstützung – ereignisorientiert – PSU)
- Besondere Verantwortung für minderjährige Mitarbeiter im zugewiesenen Einsatzbereich im Rahmen der Aufsichtspflicht
- Verantwortung für die sachgerechte Ausführung der erhaltenen Aufträge
- Feststellung der Lage im zugewiesenen Einsatzbereich unter besonderer Berücksichtigung bestehender und drohender Gefahren und gegebener Schnittstellen zu anderen im Einsatz befindlichen Kräften und Diensten
- Beurteilung der Lage
- Planung des Einsatzes
- Erteilung von Aufträgen an die Gruppenführer
- Kontrolle der Aufgabenerledigung der unterstellten Gruppenführer und Meldung der Erledigung der erhaltenen Aufträge an die übergeordnete Führungsebene
- Dokumentation des Einsatzes
- Halten der Verbindung mit den unterstellten Einsatzformationen, mit benachbarten Einheiten, anderen Kräften und Diensten sowie mit der übergeordneten Führungsebene
- ggf. Mitwirkung in der Einsatzleitung
- Verantwortung für die Einhaltung der in einem Verteidigungsfall geltenden besonderen Gesetze und Verordnungen
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

## 3. Nachbereitung von Einsätzen

- Verantwortung für die Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft
- Sorge für den psychischen Zustand der Einsatzkräfte nach belastenden Situationen (Einsatzkräftenachsorge)
- Verantwortung für die Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft
- Planung und Durchführung von Einsatznachbesprechungen

- *Anfertigung der Abschlussmeldung*
- *Auswertung des Einsatzes*

#### **4.2.2.2 Führungsassistent (FüAss)**

Der Führungsassistent ist der Vertreter des Zugführers und zugleich Vorgesetzter der Helfer des Zugtrupps. Seine Vertretung regelt der Zugführer.

Der Führungsassistent ist zuständig für die Versorgung des Zuges und für die Ausbildung der Helfer des Zugtrupps. Darüber hinaus nimmt er alle anfallenden Verwaltungsaufgaben (z. B. Führen der Anwesenheitslisten, Abrechnungen, Terminüberwachungen, Alarmunterlagen) wahr, soweit diese nicht von der Organisation übernommen werden.

Er unterstützt den Zugführer bei dessen Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung des Zuges sowie bei der Überwachung der Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Ausstattung.

Im Einsatz unterstützt er den Zugführer und ist zuständig für die Einsatzbereitschaft des Zugtrupps, indem er insbesondere

- die Befehlsstelle des Zuges einrichtet und betreibt
- die Einsatzdokumentation verantwortet
- das Einsatztagebuch des Zuges führt (siehe Anlage 7)
- die Versorgungsgüter für den Zug anfordert und ihre Verteilung regelt.

#### **4.2.2.3 Gruppenführer (GrFü)**

Der Gruppenführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Gruppe. Er wird durch einen Truppführer seiner Gruppe vertreten. Dem Zugführer gegenüber ist der Gruppenführer verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe.

Der Gruppenführer bereitet die Ausbildung seiner Gruppe vor und führt sie durch.

Er unterstützt den Zugführer beim Anlegen, Durchführen und Auswerten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen des Zuges und schlägt ihm Helfer seiner Gruppe für die weitergehende Ausbildung vor. Er überwacht die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Ausstattung seiner Gruppe.

Im Einsatz ist der Gruppenführer dem Zugführer für den Einsatz seiner Gruppe verantwortlich, indem er insbesondere

- die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe herstellt
- den seiner Gruppe zugewiesenen Teil des Einsatzraumes erkundet oder erkunden lässt
- die Gruppe im Einsatz führt
- das Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften an der Einsatzstelle sicherstellt
- die Verbindung zur Befehlsstelle des Zuges aufrechterhält
- ggf. *zusätzliche Kräfte und Material anfordert.*

*Aufgabenkatalog des Trupp-/Gruppenführers nach Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte im DRK Landesverband Saarland e.V. (Stand: 05.02.2012)*

##### *1. Vorbereitung von Einsätzen*

- *Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte der Einsatzformation*
- *Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des Alarmplans*
- *Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungs-, Führungs- und Lehrkräften*

- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Ausstattung der Einsatzformation
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Einsatzformation notwendigen Ausstattung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

## 2. Durchführung von Einsätzen

- Registrierung und Rückregistrierung der Einsatzkräfte
- Sorge für den physischen und psychischen Zustand der Einsatzkräfte in belastenden Situationen (Psychosoziale Unterstützung – ereignisorientiert – PSU)
- Besondere Verantwortung für minderjährige Angehörige der Einsatzformation im zugewiesenen Einsatzbereich im Rahmen der Aufsichtspflicht
- Verantwortung für die sachgerechte Ausführung der erhaltenen Aufträge
- Feststellung der Lage im zugewiesenen Einsatzbereich unter besonderer Berücksichtigung bestehender und drohender Gefahren und gegebener Schnittstellen zu anderen im Einsatz befindlichen Kräften und Diensten
- Beurteilung der Lage
- Planung des Einsatzes
- Erteilung von Aufträgen an die Einsatzkräfte
- Kontrolle der Aufgabenerledigung der unterstellten Einsatzkräfte und Meldung der Erledigung der erhaltenen Aufträge an die übergeordnete Führungsebene
- Dokumentation des Einsatzes
- Halten der Verbindung mit der übergeordneten Führungsebene und benachbarten eigenen Einsatzformationen, anderen Kräften und Diensten
- Beratung des Zugführers in fachdienstlichen Angelegenheiten
- Mitverantwortung für die Einhaltung der in einem Verteidigungsfall geltenden besonderen Gesetze und Verordnungen
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

## 3. Nachbereitung von Einsätzen

- Mitverantwortung und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft
- Sorge für den psychischen Zustand der Einsatzkräfte nach belastenden Situationen (Einsatzkräftenachsorge)
- Mitverantwortung und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft
- Mitwirkung bei der Anfertigung bzw. ggf. Anfertigung der Abschlussmeldung
- Mitwirkung bei der Auswertung des Einsatzes

#### **4.2.2.4 Staffel-/Truppführer (StFü/TrFü)**

Der Staffel-/Truppführer ist der Vorgesetzte der Helfer seiner Staffel / seines Trupps. Er wird durch einen Helfer seiner Teileinheit vertreten. Er führt seine Staffel / seinen Trupp und hat auf seiner Ebene die gleichen Aufgaben wie der Gruppenführer.

Aufgabenkatalog siehe 4.2.2.3 Gruppen/Truppführer, so auch identisch für Staffelführer

#### **4.2.3 Sonderfunktionen**

Zu den Sonderfunktionen, die bei den meisten Einheiten und Einrichtungen vorhanden sein sollten, zählen

- Sprechfunker
- Melder
- Kraftfahrer
- Gerätewart / Maschinist
- Sanitätshelfer (der Einheit)
- ABC – Helfer (der Einheit)

##### **4.2.3.1 Sprechfunker (im Zugtrupp)**

Der Sprechfunker untersteht dem Führungsassistenten.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Sprechfunker insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Benutzung der Sprechfunktanlage verantwortlich
- stellt die ständige Erreichbarkeit seiner Einheit über Funk und ggf. über Fernsprecher sicher
- meldet jede Veränderung der fernmeldemäßigen Erreichbarkeit seiner Einheit der übergeordneten Führungsstelle
- setzt Nachrichten ab, nimmt Nachrichten auf und leitet sie weiter
- führt die für den Fernmeldebetrieb erforderlichen Unterlagen, wartet und pflegt die Sprechfunktanlage und veranlasst bei Störungen im Gerät die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

##### **4.2.3.2 Melder**

Der Melder ist dem Führungsassistent des Zugtrupps unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Melder insbesondere folgende Aufgaben: Er

- überbringt Informationen (Befehle, Meldungen, Orientierungen, Anträge, Registrierunterlagen)
- übernimmt weitere Aufgaben im Zugtrupp.

##### **4.2.3.3 Kraftfahrer**

Der Kraftfahrer untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der das Fahrzeug zugewiesen ist.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Kraftfahrer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandhaltung) seines Fahrzeuges verantwortlich und führt das Fahrtenbuch

- führt Instandhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 (Wartung und Pflege) an Kraftfahrzeugen und verlasteter Ausstattung durch und meldet seinem Vorgesetzten Mängel, die darüber hinausgehen
- meldet seinem Vorgesetzten die Einsatzbereitschaft seines Fahrzeuges und des verlasteten Gerätes.

Sofern für ein Fahrzeug kein Gerätewart / Maschinist vorgesehen ist, ist der Kraftfahrer auch für die Vollzähligkeit, für die vorschriftsmäßige Verladung und Ausgabe der auf seinem Fahrzeug verlasteten Ausstattung verantwortlich und führt die entsprechenden Nachweise.

Der Kraftfahrer kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

#### **4.2.3.4 Gerätewart / Maschinist**

Der Gerätewart / Maschinist untersteht dem Gruppenführer seiner Teileinheit. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ausstattung des ihm zugewiesenen Gerätewagens und dessen Beladung.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Gerätewart / Maschinist insbesondere folgende Aufgaben: Er

- überprüft die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Ausstattung
- führt Verbrauchs- und Bestandsnachweise und überwacht Prüftermine
- behebt Mängel an der Ausstattung selbständig oder meldet sie zur Instandsetzung
- fordert Ersatz- und Verbrauchsmaterial an
- erstellt Schaden- und Verlustmeldungen und fordert Ersatz an
- ist für die Wartung und Pflege der Ausstattung verantwortlich

Der Gerätewart / Maschinist kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

#### **4.2.3.5 Sanitätshelfer (der Einheit)**

Der Sanitätshelfer ist dem Zugführer unterstellt. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der Sanitätshelfer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft der Sanitätsausstattung verantwortlich
- wirkt mit bei der Erste-Hilfe-Ausbildung
- leistet Erste-Hilfe innerhalb der Einheit/Einrichtung und koordiniert Erste-Hilfe-Maßnahmen an der Einsatzstelle einschließlich Registrierung bis zum Eintreffen des Sanitäts-/oder Rettungsdienstes
- richtet ggf. Patientenablagen ein und
- berät den Einheitsführer bei der Erstellung von Lagemeldungen zur Anforderung von Sanitätskräften .

#### **4.2.3.6 ABC-Helfer (der Einheit)**

Alle Einheiten der Aufgabenbereiche des KatS können über einen ABC-Helfer verfügen, der für die Wartung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zuständig ist. Der ABC-Helfer ist dem Zugführer unterstellt.

In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat der ABC-Helfer insbesondere folgende Aufgaben: Er

- ist für die Vollzähligkeit, Einsatzbereitschaft und Instandhaltung der ABC-Ausstattung des Zuges verantwortlich,
- wirkt mit bei der ABC-Ausbildung der Helfer des Zuges,

- berät den Zugführer in der Durchführung von Schutzmaßnahmen für Personen, Verpflegung, Gerät und Fahrzeugen vor ABC–Gefahren,
- berät den Zugführer in der Durchführung der Dekon-Stufe 1 - allgemeiner Einsatzstellenhygiene - Wechsel kontaminierter Schutzkleidung - behelfsmäßiger Dekontamination nach den Regelungen der FwDV 500.

Von diesen allgemeinen Regelungen sind die speziellen Aufgabenstellungen des bei den Feuerwehren eingerichteten ABC-Dienstes nicht betroffen.

### **4.3 Einsetzen von Hilfskräften aus der Bevölkerung – Freiwilligenmanagement als Betreuungsdienstaufgabe und Selbstunterstützung**

Freiwillige können in Absprache zur Unterstützung der Einheiten beim Einsatz mitwirken, sofern sie sich den Weisungen des jeweiligen Einheitsführers freiwillig unterstellen.

Die Führungskräfte haben gegenüber diesem Personenkreis hinsichtlich Auswahl und Einsatz eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei ihrem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie in der Regel

- für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind und
- über keine persönliche Schutzausstattung verfügen

Hilfskräfte sind den Gruppen, Staffeln oder Trupps zuzuordnen und unterstützen deren Arbeiten. Für die Dauer ihrer Mitwirkung sind die Hilfskräfte in die Stärkemeldungen aufzunehmen und dabei gesondert auszuweisen. Ihre Personalien sind festzuhalten.

# **Kapitel 5 Führung und Leitung im Einsatz**

## **5.1 Allgemeines**

Über die Grundlagen der führungstaktischen Strukturierung eines Betreuungseinsatzes informiert Kapitel 1.1.3.5.. Grundlage für die Führung einsatztaktischer Komponenten sowohl im Kat-SFalle, als auch im Zivilschutzfalle, als auch unterhalb der Katastrophenschwelle, also für Betreuungseinsätze jedweder Größe, ist die DV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“. Sie regelt die Führungsgrundsätze und Unterstellungsverhältnisse.

Im Einsatz hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Sämtliche Maßnahmen haben diesem Grundsatz unter Beachtung der größtmöglichen Sicherheit Rechnung zu tragen.

## **5.2 Alarmieren und Herstellen der Einsatzbereitschaft**

Grundlagen für das Alarmieren sind der Alarmplan sowie die Alarm- und Ausrücke-Ordnung des Kreises / der Aufgabenträger sowie die Alarmierungsunterlagen der Einheit / Einrichtung.

Die Alarmierungsunterlagen müssen Angaben enthalten über

- Erreichbarkeit der Helfer (Anschrift der Wohnung und des Arbeitgebers sowie Telefon / Fax / Mail)
- Art der Alarmierung (allgemeine Alarmierung über Sirensignale oder stille Alarmierung durch Funkmeldeempfänger Telefon oder Melder)
- Alarmreihenfolge (wer alarmiert wen und wie)
- Sammelplätze (z. B. Unterkunft).

Die Alarmierungsunterlagen bedürfen der ständigen Fortschreibung. Jeder Helfer ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert dem Führer der Einheit / Einrichtung zu melden. Softwarebasierte Einsatz- und Personalmanagementsysteme sind hilfreiche Weiterentwicklungen, ihre Pflege sollte tagaktuell sein und ihre Nutzbarkeit im Einsatzfall fortwährend kritisch geprüft und fortentwickelt werden, um sie zu künftig verstärkt nutzbaren Hilfsmitteln auszubauen. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Systemen muss über alle Ebenen hinweg stattfinden. Dies gilt auch für Dokumentations- und Registrierungssysteme auf Softwarebasis.

Nach einer Alarmierung ist die Einsatzbereitschaft der Einheit / Einrichtung unverzüglich herzustellen.

Jeder Helfer hat für seine persönliche Einsatzbereitschaft zu sorgen und im Rahmen seiner Aufgaben an der Herstellung der Einsatzbereitschaft des Zuges mitzuwirken.

Ist die einsatzfähige Stärke der Einheit / Einrichtung erreicht, ist die hergestellte Einsatzbereitschaft zu melden. Der Einheitsführer regelt die Nachführung später eintreffender Helfer.

## **5.3 Ablauf des Einsatzes**

Die Einheit kann aus der Alarmierung heraus oder aus einem Bereitstellungsraum eingesetzt werden.

Der Abmarsch sowie das Eintreffen der Einheit im Einsatzraum sind umgehend zu melden.

Spätestens nach dem Eintreffen im Einsatzraum erhält der Einheitsführer den konkreten Einsatzbefehl.

### **5.3.1 Erkundung / Lagefeststellung**

Der Einheitsführer hat im zugewiesenen Einsatzraum eine Erkundung durchzuführen. Reichen jedoch zu Beginn des Einsatzes die Lagekenntnisse für die Einsatzplanung des Einheitsführers aus, kann er die sich daraus ergebenden Maßnahmen sofort veranlassen.

Darüber hinaus ist das Lagebild während des gesamten Einsatzes durch ständige Erkundung zu vervollständigen. Hierbei festgestellte Lageveränderungen und akute Gefahren (z. B. Explosionsgefahr, Gasausbruch) sind sofort zu melden. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung oder Gefahrenabwehr sofort einzuleiten. Gefährdet erscheinende Nachbareinheiten sind umgehend zu informieren.

### **5.3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf**

Der Einsatzwert einer Einheit wird bestimmt durch den Zustand der Einheit wie z. B.

- Personalstärke,
- Ausbildungsstand der Helfer,
- Qualifikation der Führungskräfte,
- Leistungswille und -vermögen der Helfer,
- Ausstattung und Mobilität,
- Vorbelastung, Ermüdung,
- psychische Belastung,
- Versorgungslage

sowie durch die Besonderheiten der Schadenlage und der allgemeinen Lage wie z. B.

- akute Gefahren,
- Zerstörungsgrad, Größenordnung,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- ABC-Lage,
- Durchführbarkeit des Auftrages,
- Verhalten der Bevölkerung (Selbsthilfemaßnahmen, Unterstützung),
- verfügbare Unterstützungskräfte (Nachbareinheiten, Spezialkräfte),
- Witterungseinflüsse,
- Tageszeit / Jahreszeit.

Diese Faktoren beeinflussen den Kräftebedarf.

Reichen die eigenen Kräfte für die Durchführung des Auftrages nicht aus, sind bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zusätzliche Kräfte anzufordern.

### **5.3.3 Befehlsstellen**

Der Einheitsführer meldet den Standort seiner Befehlsstelle der übergeordneten Führungsstelle. Die ständige Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Er informiert eigene, unterstellte sowie benachbarte Einheiten.

Verlässt er seine Befehlsstelle, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für nachgeordnete Führungskräfte.

### **5.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge**

Bei der Wahl der Fahrzeug-Standorte an der Einsatzstelle sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich abstellen
- Fahrer verbleiben bis auf Abruf an ihren Fahrzeugen

- Zu- und Abfahrten freihalten
- Standorte wählen, die bei akuter Gefahr sofort und ohne gegenseitige Behinderung verlassen werden können
- den Einsatz auch anderer Einheiten / Teileinheiten nicht behindern
- Wasserhydranten sowie Absperrschieber von Versorgungsleitungen freihalten
- Einsatzfahrzeuge und Arbeitsbereich absichern.

### **5.3.5 Beenden des Einsatzes**

Die Erledigung des Auftrages ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verwendung der Einheit.

Hält der Einheitsführer eine Ablösung seiner Einheit oder Teile davon für erforderlich, so hat er dies bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Die Art und Weise der Ablösung wird von dort geregelt.

Das Beenden oder Abbrechen des Einsatzes wird grundsätzlich von der übergeordneten Führungsstelle befohlen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Lebensgefahr für die Helfer oder wenn das Risiko in einem krassen Missverhältnis zum Einsatzerfolg steht, kann diese Entscheidung vom Einheitsführer getroffen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

### **5.3.6 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach Beendigung des Einsatzes ist die personelle und materielle Vollzähligkeit / Vollständigkeit zu überprüfen. Die Abschlussmeldung ist an die übergeordnete Führungsstelle zu übermitteln.

Danach sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einsatzbereitschaft der Einheit wieder herzustellen. Die wiederhergestellte Einsatzbereitschaft ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

### **5.3.7 Versorgung der Einheit / Einrichtung**

#### **5.3.7.1 Allgemeines**

Die Versorgung der Einheit / Einrichtung wird durch die übergeordnete Führungsstelle sichergestellt. Sie sorgt ggf. auch für die Unterbringung der Helfer.

Versorgungsgüter, die nicht zur Grundausstattung gehören, jedoch zur Durchführung eines Einsatzes benötigt werden, stellt die übergeordnete Führungsstelle auf Anforderung zur Verfügung.

Für die Versorgung der Einheit / Einrichtung ist deren Führer verantwortlich. Er hat die Verpflegungsstärke, den Bedarf an Verbrauchsgütern oder notwendige Maßnahmen zur Materialerhaltung rechtzeitig der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Siehe 2.3.5

#### **5.3.7.2 Versorgungsmeldungen**

Die Gruppenführer melden formlos dem Führer der Einheit / Einrichtung

- Verpflegungsstärke,
- Bedarf an Verbrauchsgütern und
- notwendige Materialerhaltungsarbeiten.

# Kapitel 6 Schutz- und Versorgungsstufen

## 6.1 Erläuterungen der Schutz- und Versorgungsstufen

Die „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ des Bundes und der Länder hat eine Einteilung des nationalen Systems in sogenannte Schutz- und Versorgungsstufen (Risikokategorien) vorgenommen. **Der Einsatz des komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes orientiert sich an der von Bund und Ländern vorgegebenen Systematik der Schutz- und Versorgungsstufen. Bund und Länder werden gebeten, diese Systematik durchzusetzen, damit auf dieser Basis ein Zusammenwirken aller Hilfeleistungspotenziale erfolgen kann.**

### Schutz- und Versorgungsstufe I

In der Schutz- und Versorgungsstufe I sind alle Hilfeleistungselemente einzuordnen, die einen **flächendeckenden, normierten Schutz gegen alltägliche Gefahrenlagen** bieten. Dazu gehören im Deutschen Roten Kreuz insbesondere die alltäglichen Hilfeleistungen vor Ort, z.B. der Rettungsdienst mit seinen unterschiedlichen Bedarfslagen (Grundbedarf, Spitzenbedarf, Sonderbedarf) und die ambulanten und stationären Leistungen der Gesundheits- und Pflegeversorgung. Zuständig sind die lokalen/ regionalen Gefahrenabwehr-, Gesundheits- bzw. Sozialbehörden, im Roten Kreuz die Ortsvereine und Kreisverbände für ihre jeweiligen Leistungsangebote.

### Schutz- und Versorgungsstufe II

Die Hilfeleistungselemente, die einen **flächendeckenden, standardisierten Grundschutz gegen nicht alltägliche, aber mit den lokal vorhandenen eigenen Kräften zu bewältigende Gefahrenlagen** bieten, sind in der Schutz- und Versorgungsstufe II einzubinden. Sie bilden gegenüber den Elementen der Stufe I eine enge Schnittstelle und gewährleisten eine sehr schnelle Reaktion und Intervention bei größeren lokal begrenzten Schadenslagen. Besonders die aufgestellten Schnell-Einsatz-Gruppen aller Fachdienste, die DRK-Einsatzeinheiten (bzw. lokalen Katastrophenschutz-Einheiten), aber auch über das täglich normale Maß an Leistungen hinausgehende medizinische und soziale Versorgungsleistungen und Betreuungen sind hier zuzuordnen.

Zuständig sind – wie in Schutz- und Versorgungsstufe I – die lokalen/ regionalen Behörden bzw. DRK-Ortsvereine/ Kreisverbände; eine überregionale Hilfeleistung in vertretbarem Umfang ist zu ermöglichen.

### Schutz- und Versorgungsstufe III

In Regionen mit speziellen oder besonders erhöhtem Risikopotential (hohe Bevölkerungsdichte, spezielle industrielle, technische und infrastrukturelle Anlagen, Flug- und Seehäfen, u.ä.) besteht die Notwendigkeit eines **dauerhaft erhöhten lokalen oder regionalen Speziialschutzes** durch deutlich erhöhte und bedarfsorientierte Ressourcenvorhaltung. Hilfeleistungselemente, die auf dieser Stufe eingeordnet werden müssen, sind besonders die in DRK-Landesverbänden betriebenen Zusatzvorhaltungen (z.B. Hilfszug-Abteilungen, Logistikzentren, spezielle Führungsinstrumente) bzw. die Notfallstationen in Regionen mit kerntechnischen Anlagen, die durch Rotkreuz-Personal besetzt werden.

Die Zuständigkeit für die Gefahrenanalyse und -abwehrplanung wird in erster Linie bei den jeweiligen Ländern, respektive bei den DRK Landesverbänden gesehen. Eine überregionale Hilfeleistung bei Katastrophen durch die in der Schutz- und Versorgungsstufe II zugeordneten

Schnell-Einsatz-Gruppen bzw. Einsatzeinheiten ist erforderlich und unter Mitwirkung der DRK-Landesverbände im Benehmen mit den lokal/ regional Zuständigen zu planen.

## **Schutz- und Versorgungsstufe IV**

In der Schutz- und Versorgungsstufe IV werden exklusive spezielle operative Vorhaltungen (Task Forces) und Infrastruktur (Kompetenzzentren) in einem ausgewiesenen **Sonderschutz-System** geplant und bei außergewöhnlichen Gefahren- und Schadenslagen zum Einsatz gebracht. Derartige Szenarien sowie Maßnahmen, diesen wirksam zu begegnen, sind von Bund und Ländern in einer nationalen Gefahrenabwehrplanung zu definieren. Einzuordnen sind hier allerdings auch Gefahren, bei deren ersten Anzeichen die Zuständigkeit des Bundes berührt oder gegeben ist (z.B. meldepflichtige Infektionen). Unter Sonderschutz sind vor allem Hilfspotenziale des Bundes (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz), besondere Kompetenzzentren (z.B. Robert-Koch-Institut), aber auch im DRK-Bundesverband vorgehaltene Interventionskapazitäten (ERU, Hilfszug) zu verstehen. Die Zuständigkeit liegt hier eindeutig beim Bund, adäquat beim DRK-Bundesverband.

Für alle Schutz- und Versorgungsstufen sind:

- aufeinander aufbauende Leistungsziele und Leistungsanforderungen auf der Grundlage eines abgestimmten Schutzzieles zu definieren;
- kompatible horizontale und vertikale Versorgungsstrategien zu entwickeln, die in einsatztaktischen Feinkonzepten und dementsprechenden Dienstvorschriften münden müssen;
- die Aus- und Fortbildungsinhalte (Helfer, Leitungs- und Führungskräfte, Spezialisten, Management-Funktionen) dementsprechend anzupassen,

um schließlich die Komplexität und Aufwuchsfähigkeit des Hilfeleistungssystems durchgängig zu gewährleisten.

Weiterer Anhaltspunkt, vor allem im Bereich der unmittelbaren Hilfeleistung für Verletzte und/ oder Erkrankte, ist die vom Deutschen Städtetag vorgeschlagene Planungsplattform "Massenanfall Verletzter und/ oder Erkrankter" (MANV/E), die weiterentwickelt auf Massenanfälle unverletzter/ nicht erkrankter Personen je nach Bedarfslage und Betreuungsintensität wie folgt anwendbar ist:

Regelleistungen			Massen-anfall Stufe I	Massen-anfall Stufe II	Massen-anfall Stufe III	Massen-anfall Stufe IV
Grundbedarf	Spitzenbedarf	Sonderbedarf	bis zu 200 Betroffene bzw. max. 50 Verletzte/ Erkrankte	bis zu 3.000 Betroffene bzw. max. 500 Verletzte/ Erkrankte	mehr als 3.000 Betroffene bzw. mehr als 500 Verletzte/ Erkrankte	Zusätzlich zerstörte Infrastruktur
Kommune				Land	Bund	
DRK-KV				DRK-LV	DRK-BV	

Abbildung 9 MANV-Stufen [10]

Aus dieser Stufensystematik ergibt sich das folgende Modell der Zuständigkeiten im komplexen Hilfeleistungssystem des Deutschen Roten Kreuzes:

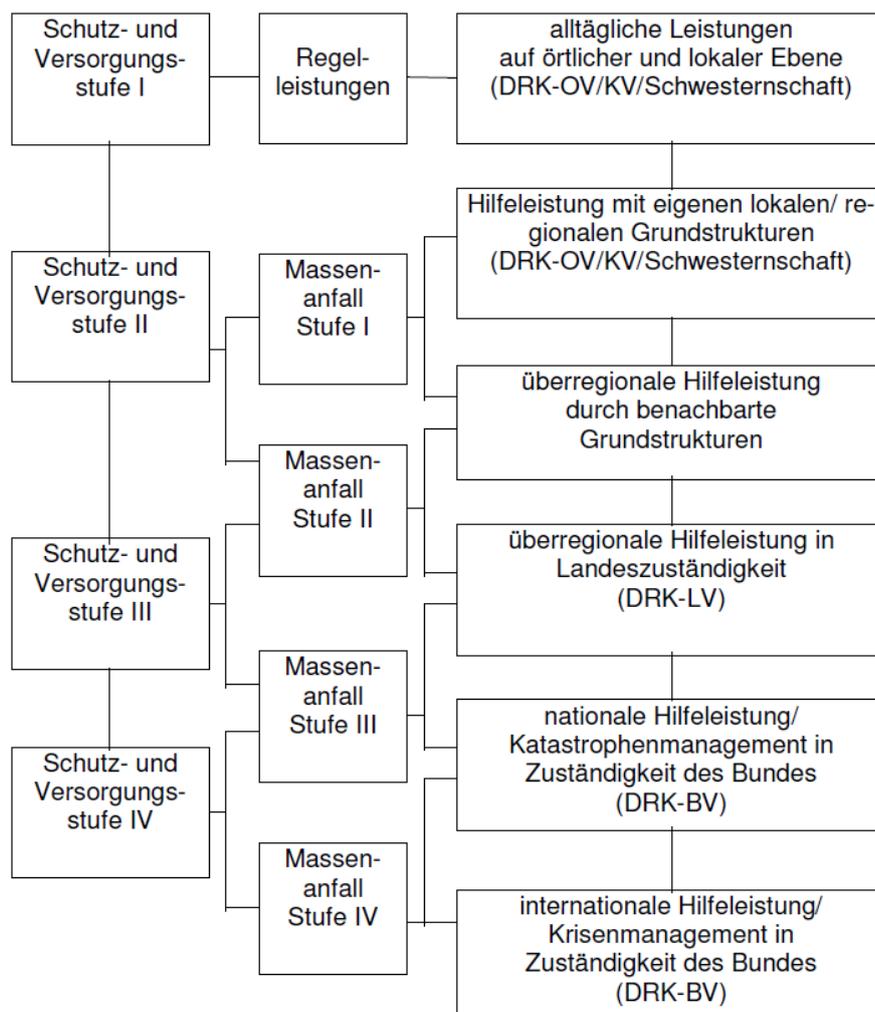


Abbildung 10 Schutz und versorgungsstufen in Kombination mit MANV-Stufen [10]

## 6.2 Kenngrößen im Betreuungseinsatz

Von den Schutz- und Versorgungsstufen lassen sich Kenngrößen ableiten, die den Betreuungseinsatz hinsichtlich des Umfangs der eingesetzten Mittel, des Personals und der Führungselemente, entsprechend strukturieren lassen.

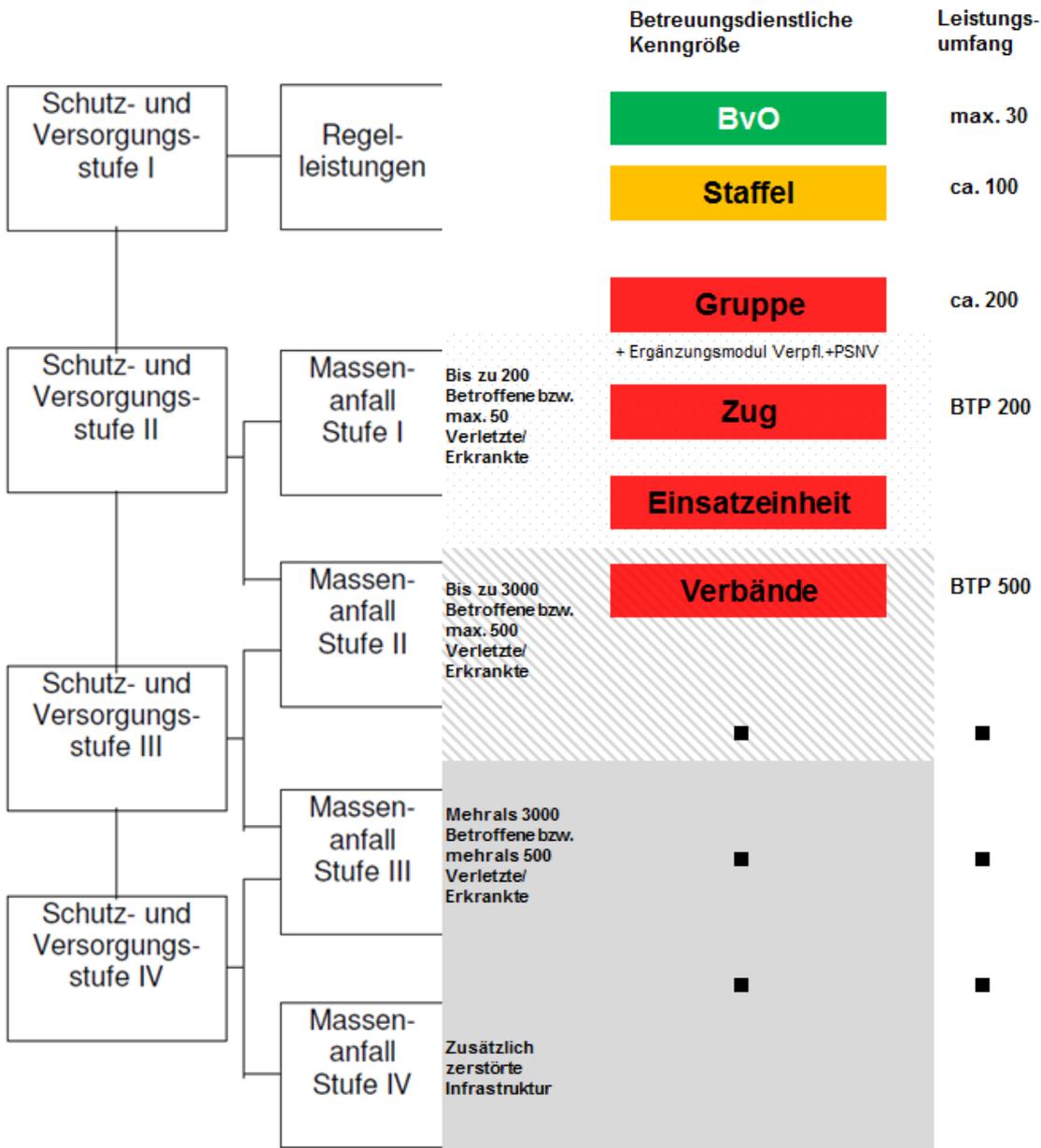


Abbildung 11 Ableitung der Kenngrößen und deren Leistungsumfang von den Schutz- und Versorgungsstufen/MANV-Stufen

## 6.2.1 Betreuer vor Ort (BvO)



Abbildung 12 Betreuer vor Ort

**Leistung:** Die Mindestausstattung soll ermöglichen, bis zu 30 Betroffene in kleinem Umfang mit dringend erforderlichen Gütern zu versorgen. Details siehe weiter unten.

Der BvO ist nicht in das Aufwuchssystem eingegliedert.

### Detailbeschreibung

Der BvO ist eine örtliche Struktur vorzuhalten, die 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche für Einsätze der, die plötzlich eintreten, aber in der Regel von kurzer Dauer sind, übernehmen kann. Langfristiges Ziel ist flächendeckende Einführung des BvO. In jedem DRK-Kreisverband ist mindestens eine derartige Komponente aufzustellen.

Analog der Konzeption „Helfer vor Ort“, die im rettungsdienstlichen Bereich bereits teilweise verbreitet ist, wird mit dem „Betreuer vor Ort“ eine vergleichbare Struktur für betreuungsdienstliche Leistungen inklusive (Notfall-) Leistungen aus dem Aufgabenfeld der Wohlfahrts- und Sozialarbeit eingeführt. Der BvO-Dienst sollte grundsätzlich in Vernetzung mit den bereits vorhandenen Diensten der Gefahrenabwehr aufgebaut werden.

Neben dem strukturierten Angebot BvO sollen selbstverständlich – wo bereits etabliert – alle bestehenden Angebote zur Hilfeleistung im Rahmen der SVSt 1 weiterhin betrieben werden. Eine Vernetzung zwischen bestehenden Angeboten und dem BvO-Dienst ist darüber hinaus sicherzustellen, Synergien bei der Angebotserstellung sind herauszustellen und nutzbar zu machen.

### Mögliche Leistungen und denkbare Szenarien

Von den im Pilotprojekt Betreuungsdienst identifizierten Leistungen (s. Leistungsbeschreibungen) sind zehn Leistungskomplexe für den BvO vorstellbar. Im Einzelnen sind dies:

- Freiwilligen-Koordination
- Information und Aufklärung von Betroffenen
- Soziale Betreuung – Begleitung durch die Situation
- Soziale Betreuung für besonders Hilfebedürftige
- Registrierung (im Sinne von Dokumentation)
- PSNV – PSU für Betroffene
- Unterstützende Pflegeleistungen
- Unterstützung und Vermittlung bei der Versorgung
- Unterstützung und Vermittlung bei der Verpflegung
- Erfassung und Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten

Die weiteren, in den Leistungsbeschreibungen dargestellten Aufgaben fallen in der Regel nicht in den Bereich der SVSt 1 bzw. sind nicht von einzelnen Kräften leistbar. Deshalb werden sie entsprechend hier nicht vorgesehen.

Der BvO ist bei allen betreuungsdienstlichen Einsätzen als ersteintreffender Helfer quasi als „Vorkommando“ einsetzbar. Er kann erste wichtige Lageerkundungen unter betreuungsdienstlichen Gesichtspunkten durchführen. Damit stellt er ein erstes wichtiges Glied der betreuungsdienstlichen Hilfeleistungskette dar.

Der Einsatz des BvO ist beispielsweise in folgenden Szenarien vorstellbar:

- **Brände, Austritt haushaltstypischer/-üblicher Gefahrstoffe**

Bei Räumungen im Zusammenhang mit Bränden in Wohnhäusern oder Gefährdung der Bewohner beispielsweise bei Gasaustritt oder sonstigen vergleichbaren Gefahren, benötigen unverletzte Betroffene oftmals Unterstützung, um sich selbst neu zu organisieren und auf die unerwartet eingetretene Situation einzustellen. Außerdem sind die Personen aus dem Bereich einer möglichen Gefahrenstelle weg zu bringen („Evakuierung im Kleinen“) und es ist dafür zu sorgen, dass sie keine unnötige Behinderung an der Einsatzstelle darstellen. Jedoch ist ihr Ursprungswissen über örtliche Bedingungen, Ressourcen und mögliche zusätzliche Gefahren zu eruieren und als wichtige Informationen für Einsatzkräfte an die Verantwortlichen geordnet weiter zu geben. Hier kann der BvO wichtiges Informations- und Bindeglied sein. Er hat aus Gesprächen mit den Betroffenen wichtige Informationen zu gewinnen, zu selektieren u. weiterzugeben.

- **Verkehrsunfälle**

Als Folge von Verkehrsunfällen tritt häufig die Situation ein, dass Beteiligte obwohl unverletzt in der Situation sind, nicht aus eigener Kraft die persönlichen Angelegenheiten regeln zu können bzw. den Ort des Geschehens zu verlassen. Hierbei ist oftmals niedrigschwellige Unterstützung oder Vermittlung von Hilfen ausreichend, um entstandene Probleme lösen zu können.

- **Folgen von Extremwetterlagen**

Insbesondere die Gruppe der besonders Hilfebedürftigen (u. a. alte Menschen, Kranke, Kinder, Menschen mit Handicap, sozial Benachteiligte, Demenzkranke und Pflegebedürftige in ambulanten und stationären Einrichtungen) kann durch die Folgen von unterschiedlichen Extremwetterlagen massiv beeinträchtigt werden und dringend auf Hilfe angewiesen sein. Hierunter fällt beispielsweise die Unterstützung von Pflegebedürftigen beim Trinken bei besonders großer Hitze oder die Unterstützung von Betroffenen, die ihre Wohnung wegen einer Hochwasserlage räumen müssen.

- **Ausfall technischer Infrastruktur**

Die Menschen sind auf grundlegende technische Infrastrukturen, wie z. B. Energieversorgung, Trinkwasser, zwingend angewiesen. Der Ausfall bedeutet in vielen Fällen für die Betroffenen eine existentielle Bedrohung, die sie aus eigener Kraft nicht abwenden können. Hierbei kann durch situationsbezogene Hilfen weiterer Schaden abgewendet werden.

- **Einsatzfolgedienst**

In Fällen, wo „Leistungsträger“ in häuslichen Gemeinschaften z. B. durch plötzliche Erkrankung oder Unfall zeitweise nicht zur Verfügung stehen, müssen u. U. Angehörige

(Kleinkinder, Pflegebedürftige etc.) vorübergehend betreut oder in geeignete Einrichtungen vermittelt werden. Ähnliches gilt möglicherweise auch für Haustiere.

#### ▪ **Kurzfristige Angehörigenbetreuung**

Ähnlich wie im Bereich des Einsatzfolgedienstes ist es u. U. erforderlich, für einen begrenzten Zeitraum, z. B. Arztgang, Angehörige zu betreuen. Diese Leistung kann u. U. auch nach Vorankündigung geplant erfolgen.

Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann je nach örtlicher Situation variieren oder ergänzt werden. Anhängend ist eine grafische Darstellung der Verknüpfung von Leistungen und Szenarien beigefügt.

### **Anforderungen an die Einsatzkraft**

Einsatzkräfte, die als BvO eingesetzt werden, sollen folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre (Geschäftsfähigkeit)
- möglichst Führerschein Klasse B
- persönliche Eignung, Unbescholtenheit
- interkulturelle Kompetenz, Fremdsprachkompetenz erwünscht
- Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Training
- Rotkreuz-Einführungsseminar mit fundierten Kenntnissen der Leistungen und Angebote des eigenen Kreisverbands
- Im Übrigen sollen für den Einsatz als Betreuer vor Ort relevante Inhalte folgender Bildungsprogramme des DRK vermittelt werden:
  - Fachliche Helfergrundausbildung der Bereitschaften mit den Modulen Grundausbildung Betreuungsdienst, Erweiterte Erste Hilfe und das Moduls Einsatz
  - Fachdienstausbildung mit dem Schwerpunkt Soziale Betreuung / Unterkunft
  - Grundlagen PSU
  - Pflegerische Grundqualifikation z. B. Kurs Entlastende Hilfen für Pflegende

Für alle Qualifikationen gilt, dass vergleichbare, z.B. berufliche Qualifikationen, berücksichtigt bzw. anerkannt werden können.

In der Einführungsphase sollen neu ausgebildete Kräfte möglichst als Zweitkraft in den Einsatz kommen, um so erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Hierbei empfiehlt sich ein „Patensystem“.

Zur Vertiefung der eigenen Kenntnisse, Aufarbeitung von Einsatzerlebnissen und ggf. Fortentwicklung des Dienstes sollen für die Einsatzkräfte regelmäßige Treffen zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch vorgesehen werden.

### **Einbindung in die lokalen DRK - Strukturen**

Das Personal für den BvO-Dienst kann aus den unterschiedlichen Ressourcen des Ortsvereins oder Kreisverbands rekrutiert werden. Neben dem klassischen Einsatz von Ehrenamtlichen des Betreuungsdienstes und anderer Fachdienste und Gemeinschaften können auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Geschäftsstellen, Einrichtungen und Diensten für diese Tätigkeit vorgesehen werden. Außerdem können Teilnehmer des FSJ oder des neuen Bundesfreiwilligendienstes hier zum Einsatz kommen. Die Qualifikationsvorgaben sind mindestens zu erfüllen, weiterführende Qualifikationen sind wünschenswert bzw. Fortbildungen, Weiterqualifikation unbedingt zu begrüßen.

Vorhaltung und Einsatz des BvO wird durch die örtlich zuständigen Planungsverantwortlichen des Kreisverbandes festgelegt.

Die Einsatzkräfte des BvO-Dienstes sollten die Möglichkeit haben, in den sozialen Arbeitsfeldern des DRK praktische Erfahrungen auch außerhalb ihrer Einsätze sammeln zu können. Von Vorteil ist es, wenn sie persönlich in den Einrichtungen des DRK bekannt sind. Die Einrichtungen des DRK verfügen über umfassende Kenntnisse über Aufgaben, Fähigkeiten und Möglichkeiten des BvO-Dienstes. Die BvO sind in der Lage, in ihrer Rolle als Vorkommando bedarfsgerecht weitere Kräfte anzufordern. Dazu benötigen sie Kenntnisse und Möglichkeiten, um alle Angebote des örtlichen DRK-Verbandes zur Unterstützung einzubeziehen.

An der Qualifizierung der Einsatzkräfte beteiligen sich alle Gemeinschaften und Strukturen des örtlichen Verbandes entsprechend ihrer Aufgaben.

Der BvO-Dienst ist Vermittler zwischen den Leistungen und Angeboten gem. SGB, der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit und den Bereitschaften.

### **Materielle Ausstattung**

Für die Einsatzkräfte des BvO-Dienstes ist Mobilität sicherzustellen, damit sie jeden Einsatzort in ihrem Einsatzgebiet in angemessener Zeit erreichen können. Hierzu kann ein MTW Betreuung nach Konzept SAL dienen. Siehe hierzu Anlage 1

Sie verfügen über die für ihr Einsatzspektrum erforderliche Persönliche Schutzausstattung, Erste-Hilfe-Material, Kommunikationsausstattung und Schreibmaterial. Empfehlenswert ist eine einheitliche, standardisierte Ausstattung, wie z.B. ein BvO-Rucksack (siehe Anlage 1).

Die örtliche Gliederung stellt eine jeweils aktuelle Sammlung von Unterlagen mit Ansprechpartnern, Einrichtungen und Erreichbarkeiten etc. nach örtlichen Gegebenheiten den Einsatzkräften zur Verfügung. Die Einsatzkräfte sollen über eine Sammlung von örtlich relevantem Informationsmaterial zur Weitergabe an Betroffene verfügen.

### **Einsatzzeiten und -bedingungen**

Das Angebot BvO soll flächendeckend 24 Stunden 7 Tage die Woche bestehen. Es ist anzustreben, dass jede Einsatzstelle im Einzugsgebiet in einem Zeitraum von 30 – 45 Minuten (je früher desto besser) nach Alarmierung bzw. Anforderung oder Bekannt werden des Einsatzbedarfs erreicht wird. Diese Zeitvorgabe sollte bereits in der Aufbauphase des Dienstes im Regelfall erreicht werden.

Die Höchst-Einsatzdauer beträgt in der Regel 6 Stunden. In diesem Zeitraum ist der Einsatzauftrag erfüllt, die Übergabe an soziale / medizinische Dienste erfolgt oder der Einsatz an andere Einsatzstrukturen (z. B. Vorhaltungen der SVSt 2) übertragen.

Es ist anzustreben, dass durch Aufstellung und Alarmierungsvorgaben Einsätze möglichst von zwei Einsatzkräften gemeinsam durchgeführt werden.

Strukturelle und quantitative Festlegungen des BvO-Dienstes in den örtlichen Gliederungen richten sich nach den dort vorhandenen Gegebenheiten und möglichen Bedarfen. Sie sind nicht allgemein gültig für das gesamte DRK festlegbar.

### **Umsetzung / Einführung**

Das Angebot des BvO-Dienstes, seine Leistungen und Erreichbarkeiten ist in seinem Zuständigkeitsbereich allen relevanten Stellen, wie z. B. Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr, Behörden, Pflegediensten und sonstigen Einrichtungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit bekannt zu machen. Die ständige Erreichbarkeit des Dienstes sowie ggf. eines Hintergrunddienstes ist wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen „DRK-Hotlines“ o. ä. („DRK-zu Hause“, Hausnotruf, Blutspendehotline, evtl. auch Leitstellen) ist sinnvoll. Beim Aufbau des Dienstes ist eng mit kooperierenden Stellen innerhalb

und außerhalb des DRK zusammen zu arbeiten, um das Angebotsspektrum entsprechend dem örtlichen Bedarf auszurichten.

## 6.2.2 Betreuungsstaffel



Abbildung 13 Betreuungsstaffel

Die kleinste gegliederte Einheit des Betreuungsdienstes ist die Betreuungsstaffel. Sie besteht aus einem (Gruppen-) Staffelführer sowie fünf Einsatzkräften mit der Qualifikation „Betreuer“.

**Leistung:** Die Betreuungsstaffel hält Standardversorgungsgüter für ca. 100 Betroffene als Erstausrüstung unterschiedlichen Alters und Geschlechts vor.

**Durchhaltefähigkeit:** max. 6 - 8 Stunden

Nach dem „Betreuer vor Ort“ (BvO) ist eine taktische Einheit in der Stärke 1/5 vorgesehen. Die Stärke 1/5 stellt die nächste sinnvoll einsetzbare Aufwuchs- oder Initialeinheit im Betreuungseinsatz dar. Sie kann sowohl bei einer aufwachsenden Lage z.B. vom BvO nachgefordert als auch direkt von der jeweiligen auftragserteilenden Stelle in den Einsatz gebracht werden.

Die Personalstärke 1/5 (im Folgenden analog der FW-DV 3 als Staffel bezeichnet) hat sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre unter verschiedenen Bezeichnungen als sinnvoll erwiesen. Die Betreuungsstaffel ist die auf den BvO Einsatzgrößen nächstfolgende Einheit.

Die Betreuungsstaffel soll 6-8 Stunden, abhängig vom jeweiligen Einsatzgeschehen, ohne Ablösung durchhaltefähig sein. Sie führt Standardversorgungsgüter für 100 Betroffene als Erstausrüstung mit. Verpflegung und weitere (spezielle) Ge- und Verbrauchsgüter werden bedarfsweise zugeführt.

Die Betreuungsstaffel führt auf Weisung des Gruppenführers selbständig die zugewiesenen Aufträge durch.

Aufgaben:

- soziale Betreuung Betroffener
- Mitwirkung bei psychosozialer Betreuung Betroffener (PSNV)
- Zusammenstellung und Begleitung von Transporten
- Durchführung von Maßnahmen der Familienzusammenführung
- Sanitätsdienstliche Versorgung Leichtverletzter, ggf. in Zusammenarbeit mit Kräften des Sanitätsdienstes
- Erkundung von Objekten für die Einrichtung von Betreuungsplätzen
- Übernahme von zugewiesenen Objekten
- Erstellung von Belegungsplänen
- Anforderung von Ausstattungsmaterial für die Unterkunft
- Einrichten und Betreiben von Unterkünften (Betreuungsplatz)
- Registrierung von Betroffenen
- Organisation von Funktionsräumen
- Hilfe bei der Ausgabe von Hilfsgütern und Verpflegung

**Ausstattung**

Eine Betreuungsstaffel ist mit einem Gerätewagen Betreuung auszustatten. Seine detaillierte Beladung wird zu entwickeln und zu katalogisieren sein. Erste unveröffentlichte Vorarbeiten hierzu gibt es bereits.

### **Leistungen und Szenarien**

Die Struktur Betreuungsstaffel bietet die Vorteile einer relativ schnellen Einsatzbereitschaft bei geringem Personalaufwand und hoher Effektivität. Ihre quantitative Leistungsfähigkeit ist im Kapitel „Quantitative Schutzziele“ dargestellt.

Die Betreuungsstaffel kann alle in der Leistungsbeschreibung benannten Aufgaben mit der Ausnahme „PSNV-Einsatzkräfte“ sowie der Zubereitung von Verpflegung erfüllen. Die Betreuungsstaffel muss deshalb im Bedarfsfall durch zusätzliche Facheinheiten z.B. Verpflegungsgruppe, Kriseninterventionsteam unterstützt werden.

Bei größeren Einsatzszenarien ist ein gemeinsamer Einsatz mehrerer Staffeln im Sinne der Kräfteaddition (auch fachdienstübergreifend) möglich.

### **Anforderungen an die Einsatzkräfte**

Die Einsatzkräfte verfügen – neben der allgemeinen und fachlichen Helfergrundausbildung – über die Fachdienstausbildung „Betreuung“ und die Ausbildung „Grundlagen PSU“.

Ein Helfer der Staffel hat an Stelle der Fachdienstausbildung „Betreuung“ die Fachdienstausbildung „Verpflegung“.

### **Einbindung**

Die Betreuungsstaffel ist, wenn nicht ohnehin bereits durch ihre länderrechtliche oder kommunale Anbindung geschehen, in die Alarm- und Ausrückeordnungen aufzunehmen. Die Verantwortung hierfür liegt beim K-Beauftragten.

### 6.2.3 Betreuungsgruppe

Die Betreuungsgruppe besteht aus zwei Betreuungsstaffeln sowie ggf. einem unterstützenden Verpflegungstrupp, Technischen Trupp oder Fachkräften PSNV, sie wird geführt von einem der (Gruppen-) Staffelführer, der sich zur Führungsunterstützung eine Einsatzkraft aus der Gruppe heranzieht (Führungsstufe A der DRK-DV 100).

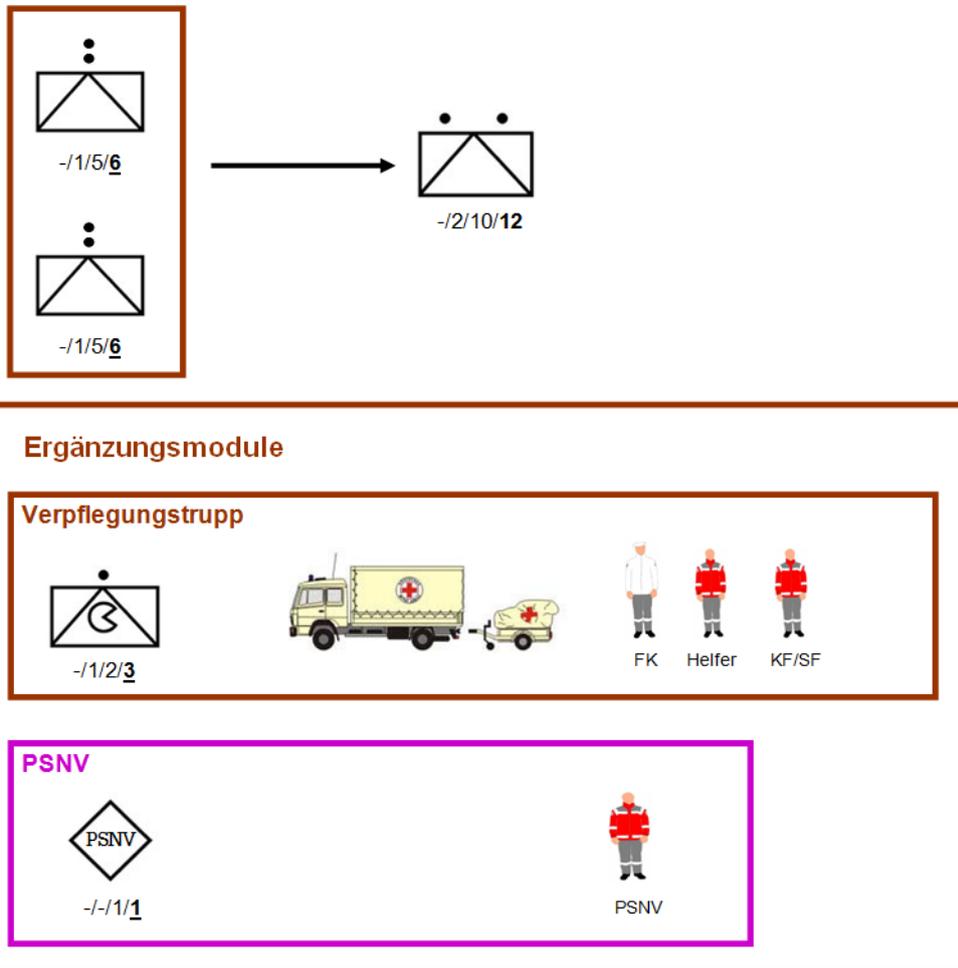


Abbildung 14 Betreuungsgruppe mit Ergänzungsmodulen

**Leistung:** Die Betreuungsgruppe hält rechnerisch Standardversorgungsgüter für ca. 200 Betroffene als Erstausrüstung unterschiedlichen Alters und Geschlechts vor.

**Durchhaltefähigkeit: max. 6 - 8 Stunden**

Die Ergänzungsmodule steigern die Spezialfähigkeiten und die Durchhaltefähigkeit der Betreuungsgruppe.

## 6.2.4 Betreuungszug und der BTP 200

Der Betreuungszug besteht aus bis zu fünf unterstellten Einheiten (Trupp, Staffel, Gruppe) in unterschiedlicher Zusammensetzung; er wird geführt von einem Führungstrupp (1 Zugführer, 2 Führungsassistenten und einem Kraftfahrer/Sprechfunker – Führungsstufe B der DRK-DV 100). Mögliche Konfigurationen des Betreuungszuges sind (beispielhaft):

- FÜTr, 4 Betreuungsgruppen, 1 Technischer Trupp
- FÜTr, 3 Betreuungsgruppen (ohne VpflTr), 1 VpflGr (bestehend aus max. 5 VpflTr), 1 Technischer Trupp
- Weitere Kombinationen aus Teileinheiten des Betreuungsdienstes und komplementären Diensten, der „2-5er-Regel“ folgend
- Ergänzend sind PSNV-Fachkräfte mindestens in Stärke eines Trupps vorzusehen
- Betreuungsplatz 200 (BTP 200 – SAL) 1/4/17/22

### Betreuungsplatz 200 (BTP 200 – SAL)

Der Betreuungsplatz 200 (BTP 200 – SAL) stellt die kleinste strukturierte betreuungsdienstliche Versorgungseinheit dar, die ein DRK-Kreisverband im Saarland zeitnah in den Einsatz bringen soll.

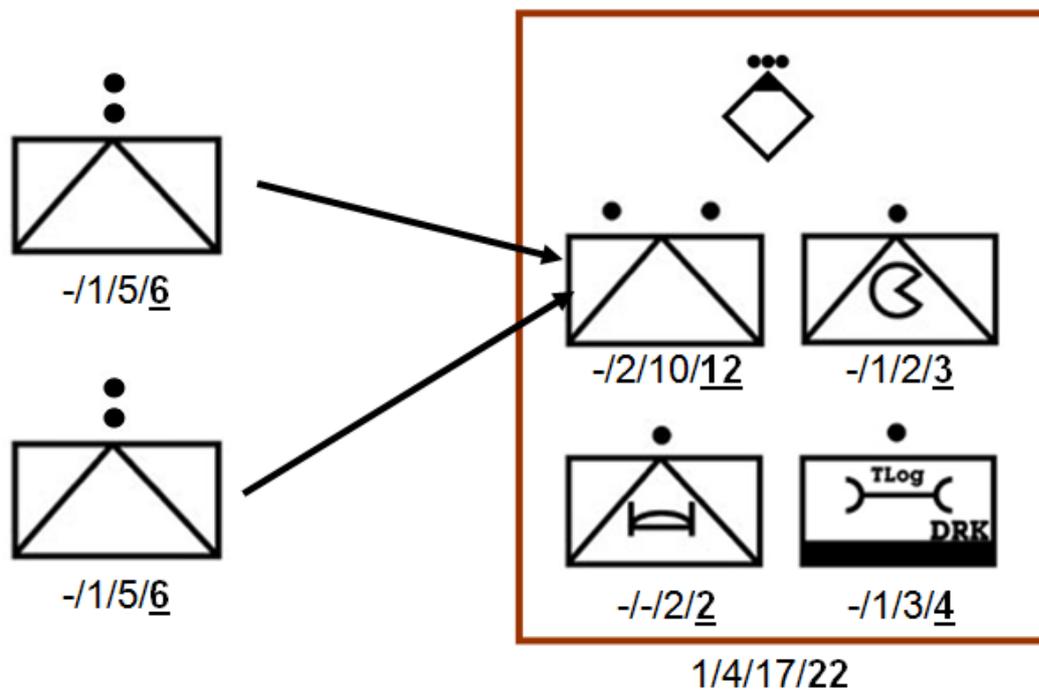


Abbildung 15 Betreuungsplatz 200

**Leistung:** Der Betreuungsplatz 200 ist in der Lage, die Betreuung und Versorgung von 200 Betroffenen umfangreich sicherzustellen.

**Durchhaltevermögen: 48 Stunden**

Der Betreuungsplatz 200 (BTP 200 – SAL) besteht aus einer Betreuungsgruppe, einem Verpflegungstrupp, einem Unterbringungstrupp und einem Technik- und Logistiktrupp. Ergänzt werden kann der BTP 200 – SAL bedarfsorientiert durch eine Sanitätsstaffel und durch Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).

**Details zum Betreuungszug**

Er übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch Soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehender Unterbringung. Er unterstützt im Bedarfsfall die Sanitätseinheiten.

### **Im Einzelnen:**

Der Betreuungszug

- leistet Erste Hilfe, soziale Betreuung sowie psychosoziale Unterstützung bei Patienten und Betroffenen,
- registriert Betroffene und unterstützt das Kreisaukunftsbüro, richtet Betreuungsplätze ein und betreibt diese
- richtet behelfsmäßige Unterkünfte ein
- betreut Patienten und Betroffene
- wirkt mit bei der psychosozialen Betreuung und Panikbekämpfung
- hilft bei Räumung und Evakuierung
- beschafft Gegenstände des täglichen Bedarfs, verwaltet diese und gibt sie an Betroffene und Patienten aus
- beschafft Lebensmittel und Getränke
- überwacht die bevorrateten Lebensmittel auf Verfalldaten, sorgt für rechtzeitige Verwendung und Umwälzung
- bereitet Kalt- und Warmverpflegung sowie Getränke zu
- gibt Verpflegung und Getränke aus, transportiert Verpflegung und Getränke
- stellt Zelte für Betreuungs- und Sanitätseinsätze zur Verfügung
- beheizt Zelte und Unterkünfte
- errichtet und betreibt mobile Beleuchtungsanlagen
- stellt die Stromversorgung sicher
- wirkt bei der Trinkwasserausgabe mit, transportiert Trinkwasser
- beschafft Ersatzteile und leistet technische Hilfe an den Fahrzeugen und Geräten der Betreuungs- und Sanitätseinheiten
- sichert Zu- und Abfahrtswege im und zum Schadensgebiet
- errichtet Absperrungen zur Lenkung des Einsatzgeschehens, insbesondere für Rettungsmittelhalteplätze, Behandlungsplätze und Notunterkünfte
- wirkt mit beim Errichten und Betreiben von Notfallstationen, Behandlungsplätzen oder Behelfskrankenhäuser
- führt einfache handwerkliche Arbeiten durch
- führt sonstige humanitäre Aufgaben im Auftrag des KatS-Stabes durch.

### **Ausstattung des Betreuungszuges**

Die detaillierte Ausstattung des Betreuungszuges ist in der DRK-DV 610 SAL näher festzulegen. Sie umfasst insbesondere die Ausstattung für die betreuungsdienstliche Versorgung von lageabhängig ca. 200 Betroffenen einschließlich der materiellen Ausstattung zum Aufbau und Betrieb eines Betreuungsplatzes (Zelte, etc.) sowie die Fahrzeugausstattung.

### **Fahrzeug-Ausstattung**

Die Fahrzeuge des Zugtrupps:

- Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) / Kommandowagen (KdoW) dienen zur Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des Zuges sowie zu übergeordneten Führungsstellen.  
Der Einsatzleitwagen 1 / Kommandowagen ist das Führungsfahrzeug des Betreuungszuges.

- Die Gerätewagen Betreuungsdienst dienen dem Transport von bis zu 6 Personen. Sie stellen die Grundlage der Ausstattung der Betreuungsstaffel.
- MTW Betreuungsdienst siehe Anlage 1.2 - Hiermit können als erweiterte Aufgaben Wege zu Sammelplätzen und Betreuungsstellen ausgewiesen werden. Die Bevölkerung kann mittels Lautsprecherdurchsageeinrichtung oder Megaphon kurzfristig informiert werden. Bei der Erkundung und Einrichtung von Betreuungsstellen wirkt das Fahrzeug mit; nicht gehfähige Personen, die keiner sanitätsdienstlichen Versorgung bedürfen, können transportiert werden.
- Der Gerätewagen Technik (GW-T) dient dem Transport der 6-köpfigen Besatzung sowie der technischen Ausstattung der Einheit. Dies umfasst insbesondere die Ausstattung zur Stromerzeugung, Beleuchtung und Beheizung sowie der Instandsetzung von Fahrzeugen und Geräten des Betreuungs- und Sanitätsdienstes.
- Der Gerätewagen Betreuung (GW-Verpflegungsdienst) dient dem Transport von Personal und Material. Er wird zusammen mit dem Feldkochherd als funktionale Einheit eingesetzt.  
Darüber hinaus können Lebensmittel sowie in den vorhandenen flexiblen Behältern bis zu 2.000 Liter Trinkwasser transportiert und über die Wasserverteilanlage ausgegeben werden.
- Der Feldkochherd (FKH) dient der Verpflegung von ca. 200 hilfsbedürftigen Personen mit warmen Speisen und Getränken.  
In den zur Ausstattung gehörenden isolierten Speisenbehältern kann die zubereitete Verpflegung zu entfernten Ausgabestellen transportiert werden.

### **Details zum BTP 200**

Der Betreuungszug errichtet und betreibt einen Behandlungsplatz, dem eine planerische Versorgungskapazität von ca. 200 Betroffenen zugrunde gelegt ist.

Der Behandlungsplatz 200 SAL ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Betroffene in der Akutphase eines Einsatzes

- registriert
- sozial betreut
- psychosozial unterstützt (PSNV)
- sanitätsdienstlich versorgt (Erste-Hilfe)
- behelfsmäßig untergebracht (Witterungsschutz) und
- gepflegt (Minimalversorgung)

werden.

Auf diesem Behandlungsplatz arbeiten unter Leitung des Betreuungsdienstes Kräfte des Betreuungs- sowie ggf. Sanitätsdienstes und anderer Fachdienste zur Unterstützung. Weitere Einsatzkräfte anderer Aufgabenbereiche unterstützen beim Transport Betroffener zwischen Anlaufstelle und Behandlungsplatz. Soweit geeignete Gebäude oder andere Räumlichkeiten in vertretbarer Nähe liegen, sollten diese vorrangig für die Errichtung eines Behandlungsplatzes genutzt werden. Dennoch muss planerisch davon ausgegangen werden, dass gerade die Akutphase von einer behelfsmäßigen Unterbringung in Zelten geprägt sein wird.

Davon ausgehend, dass Familien, Hausgemeinschaften, etc. versuchen werden als Gruppe zusammen zu bleiben, ist damit zu rechnen, dass hier sowohl Betroffene als auch sanitätsdienstlich zu versorgende Personen (Patienten) eintreffen werden.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Betreuungsplatzes 200 SAL kann ergänzend den Einsatz des Aufgabenbereiches Sanität zur Sicherstellung der erweiterten medizinischen Versorgung sowie ggf. den Weitertransport von Patienten und/oder Betroffenen in geeignete Einrichtungen erforderlich machen.

Sanitätsdienstliche Maßnahmen sind auf allen Ebenen, also sowohl an der Anlaufstelle, dem Betreuungsplatz als auch auf dem Transport ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren.

### 6.2.5 DRK-Einsatzeinheit

Der Prämisse folgend, dass reine Betreuungs- bzw. Sanitätseinsätze eher Ausnahmefälle im Gefahrenabwehrsystem sind, werden für den multifunktionalen Einsatz folgende Teileinheiten zu einer „DRK-Einsatzeinheit“ zusammengefasst:

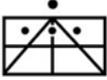
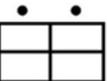
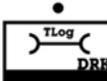
<p><b>1 Führungstrupp</b></p>	 <p>1/1/2/4</p>
<p><b>1 Sanitätsgruppe</b></p>	 <p>-1/8/9</p>
<p><b>2 Betreuungsstaffeln</b></p>	 <p>-1/5/6      -1/5/6</p>
<p><b>1 Verpflegungstrupp</b></p>	 <p>-1/1/2</p>
<p><b>1 Technischer Trupp</b></p>	 <p>-1/2/3</p>

Abbildung 16 DRK Einsatzeinheit

Ergänzend sind PSNV-Fachkräfte mindestens in Stärke eines Trupps vorzusehen.

Die DRK-Einsatzeinheit bietet den Vorteil, sowohl auf Lagen mit sanitätsdienstlichem als auch betreuungsdienstlichem Schwerpunkt gleichermaßen vorbereitet zu sein, da alle Einsatzkräfte neben der Fachdienstausbildung des eigenen Fachdienstes auch über eine Grundausbildung in den jeweilig anderen Fachdiensten verfügen; sie ist damit fähig, rasch auf wechselnde Lagen zu reagieren. Gegenüber für nur einen Fachdienst aufgestellten Einheiten hat sie eine höhere Flexibilität bei jedoch geringerer fachlicher Leistungsfähigkeit im Einzelnen.

### 6.2.6 Verbände und der BTP 500

Sobald zwei oder mehr Einheiten höherer Einsatzstufe zum Einsatz – ggf. mit weiteren komplementären Einheiten – zusammengefasst werden, stehen sie unter der Führung einer

Führungsstaffel (ein Verbandführer, drei Führungsassistenten sowie zwei Kraftfahrer/Sprechfunker – Führungsstufe C der DRK-DV 100) oder einer Führungsgruppe bzw. eines Führungsstabes (Führungsstufe D der DRK-DV 100).

Die Umsetzung von der hohen Einsatzstufe (vgl. Level 4 Mindeststandards Bund) erfolgt im Saarland durch die Definition eines Betreuungsplatzes 500 (BTP 500 – SAL). Der volle Leistungsumfang kann als Verband durch einen einzigen Kreisverband, aber auch durch das Zusammenführen der materiellen und personellen Ressourcen zweier Kreisverbände erreicht werden.

Betreuungsplatzes 500 (BTP 500 – SAL)

Modularer Aufbau:

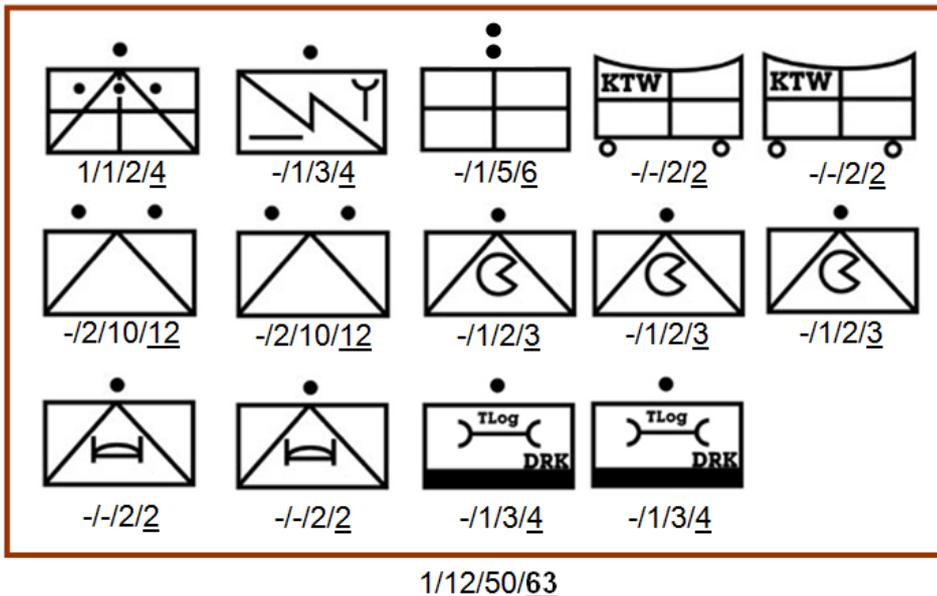


Abbildung 17 BTP 500 SAL

**Leistung:** Der Betreuungsplatz 500 (BTP 500 – SAL) ist in der Lage, die Betreuung und Versorgung von 500 Betroffenen sicherzustellen.

### Durchhaltevermögen: 48 Stunden

Je nach Art und Umfang des Schadenereignisses kann die Notwendigkeit gegeben sein, größere Betreuungskapazitäten schaffen zu müssen.

In diesem Fall kann ein Betreuungsplatz, dem eine planerische Versorgungskapazität von 500 Betroffenen zugrunde gelegt ist, eingerichtet werden. Dies schließt die Einrichtung von Notunterkünften ein.

Der Betreuungsplatz 500 SAL ist eine Einrichtung mit einer vorgegebenen Struktur, an der Betroffene und deren Angehörige sowohl in der Akutphase als auch darüber hinaus für die Dauer des Einsatzes

- registriert
- sozial betreut
- psychosozial unterstützt
- sanitätsdienstlich versorgt
- behelfsmäßig untergebracht
- verpflegt und
- mit Trinkwasser versorgt

werden.

Auf diesem Betreuungsplatz arbeiten Kräfte des Betreuungs-, sowie des Sanitätsdienstes und der anderer Fachdienste. Weitere Einsatzkräfte anderer Aufgabenbereiche unterstützen beim Transport Betroffener zwischen den Anlaufstellen und dem Betreuungsplatz sowie ggf. zu sanitätsdienstlichen Einrichtungen. Soweit geeignete Gebäude oder andere Räumlichkeiten in vertretbarer Nähe liegen, sollten diese vorrangig für die Errichtung eines Betreuungsplatzes genutzt werden.

Davon ausgehend, dass Familien, Hausgemeinschaften, etc. versuchen werden als Gruppe zusammen zu bleiben, ist damit zu rechnen, dass hier sowohl Betroffene als auch sanitätsdienstlich zu versorgende Personen (Verletzte/Kranke) eintreffen werden. Die Betreuung besonders schutz- und / oder hilfebedürftige Personen (Kleinkinder, Pflegebedürftige, etc.) machen ggf. den Einsatz von entsprechendem Fachpersonal erforderlich.

Bei der Unterbringung sind familiäre sowie besondere ethnische und kulturelle Belange zu berücksichtigen.

Um die Materialversorgung sicherzustellen, sind frühzeitig die Gerätschaften zur Unterbringung der Betroffenen (Zelte, Tische, Bänke, etc.) sowie das notwendige Verbrauchsmaterial nachzuführen.

Erforderlich werdende sanitätsdienstlichen Maßnahmen sind auf allen Ebenen, also obwohl an der Anlaufstelle und dem Betreuungsplatz als auch auf dem Transport zum Betreuungsplatz oder ins Krankenhaus sicherzustellen und zu dokumentieren.

## **6.2.7 Ergänzende Einheiten**

### **6.2.7.1 Verpflegungstrupp**

In den ersten Einsatzstufen des anschließend beschriebenen Aufwuchssystems wird die Verpflegung wenn erforderlich durch den BvO oder die Betreuungsstaffel sichergestellt bzw. organisiert.

Der Verpflegungstrupp in der Stärke 1/2 ist die taktische Einheit des Verpflegungsdienstes.

Leistungen und Szenarien

Der Verpflegungstrupp ist für die Herstellung von Warm- und Kaltgetränken sowie bei länger andauernden Einsätzen für die Zubereitung von Speisen zuständig. Er kann darüber hinaus die Betreuungsstaffel bei Ausgabe der Verpflegung unterstützen.

Aufgaben:

- Übernahme von Funktionsräumen und Küchen
- Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken
- Bevorratung von Lebensmitteln unter Beachtung der Hygiene-vorschriften
- Herstellung von Warm- und Kaltverpflegung
- Herstellung und Zubereitung von Getränken
- Festlegen von Verpflegungs- und Getränkeausgabestellen
- Führen einer Lagerkartei und des Küchenbuches
- Transport und ggf. Ausgabe von Trinkwasser

Der Verpflegungstrupp soll im Rahmen des Bevölkerungsschutzes in der Lage sein, bei Bereitstellung der entsprechenden Lebensmittel mindestens 100 Personen zu verpflegen. Die Leistung umfasst Beschaffung, Zubereitung und Abpacken der Verpflegung. Die Ausgabe wird i.d.R. durch die Betreuungsstaffel vorgenommen.

Bei größeren Einsatzszenarien ist ein gemeinsamer Einsatz mehrerer Verpflegungstrupps im Sinne der Kräfteaddition möglich.

### **Anforderungen**

Die Einsatzkräfte verfügen – neben der allgemeinen und fachlichen Helfergrundausbildung – über die Fachdienstausbildung „Verpflegungshelfer“.

Der Truppführer hat die Ausbildung zum Feldkoch. Ein Mitglied des Verpflegungstrupps hat die Ausbildung zur Fachkraft für Lebensmittelsicherheit.

Siehe auch Kapitel 4.1.4

### **Einbindung**

Für Einsätze ab dem Level 2 (nach Mindeststandards Bund) ist neben der Betreuungsstaffel auch ein Verpflegungstrupp in die Alarm- und Ausrückeordnung aufzunehmen. Die Verantwortung hierfür trägt der K-Beauftragte.

### **Materielle Ausstattung**

Der Verpflegungstrupp kann mit den üblicherweise im Rahmen des Bevölkerungsschutzes oder im Verband bereits vorhandenen Einsatzmitteln in den Einsatz gebracht werden. Die Mitnutzung bereits vorhandener (stationärer) Einrichtungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit einzuplanen. Sinnvoll sind ein GW-Bt sowie ein Feldkochherd (FKH)

### **6.2.7.2 Trupp Technik, Sicherheit, Logistik**

Der Trupp Technik und Sicherheit stellt die technischen Voraussetzungen für den Betreuungs- und Sanitätseinsatz zur Verfügung.

Sie führt auf Weisung des Trupp-/Gruppenführers selbständig die ihr zugewiesenen Aufgaben durch.

#### **Aufgaben:**

- Technische Unterstützung des Sanitätsdienstes sowie der Gruppen/Trupps des Betreuungszuges
- Aufbau und Betrieb von Zelten einschließlich deren Beleuchtung und Beheizung
- Ausschilderung der Zu- und Abfahrtswege
- Einsatzstellen- und Einsatzraumbeleuchtung
- einfache Instandsetzungen an Fahrzeugen und Gerät.

Dem Trupp Technik, Sicherheit und Logistik steht ein GW-T zur Verfügung.

#### **Logistik des Betreuungseinsatzes**

Für den Einsatz im Betreuungsdienst ist es typisch, dass die beim Ausrücken vorhandenen Verbrauchs- und Versorgungsgüter nur für die ersten Stunden des Einsatzes ausreichen. Andere Verbrauchs- und Versorgungsgüter, die jeweils frisch benötigt werden (z. B. Lebensmittel), sind erst zu Beginn des Einsatzes zu beschaffen. Erkundung und Bedarfsermittlung sind daher erste Aufgaben der Führungskräfte des Betreuungsdienstes. Bis zum Eintreffen der angeforderten Güter gilt es mit Vorhandenem auszukommen. Im Betreuungseinsatz müssen viele Güter nach konkretem Bedarf beschafft werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit frühzeitig realistische Bedarfspläne zu erstellen. Die Materialbestellung von Verbrauchs- und Versorgungsgütern wird durch die Betreuungsdienstfachkräfte erstellt und über ihre Führungsstruktur an die Einsatzleitung herangetragen.

Im Normalfall werden angeforderte Versorgungsgüter dem Betreuungsdienst auf dem Versorgungsweg zugeführt. Vielfach kann hierfür z. B. der Fachdienst Technik, Sicherheit, Logistik eingesetzt werden. Wenn der Verpflegungstrupp nicht in seinem Aufgabengebiet gefordert ist, kann er ebenfalls mit seinem Lkw für Versorgungsfahrten genutzt werden. Andernfalls müssen Dritte die nötigen Güter zuführen. Nur im Ausnahmefall sollten Versorgungsgüter durch den Betreuungsdienst selbst abgeholt werden, da die hierfür benötigten Kräfte für diese Zeitdauer dann für ihre eigentlichen Aufgaben ausfallen.

Es ist zweckmäßig, sich für seinen üblichen Einsatzraum (Ausrückebereich) Überblick zu verschaffen, welche Lieferanten für möglicherweise benötigte Gütern und die Versorgung im Einsatz in Frage kommen. In der Einsatzvorbereitung sind solche Informationen zu erkunden und in den Einsatzunterlagen bereitzuhalten. Es ist somit notwendig ein eigenes Logistikkonzept zu erstellen, das solch wichtige Daten enthält. Dieses kann auch EDV-gestützt sein, um ständig aktualisiert werden zu können. [Modifiziert nach 3]

### **6.2.7.3 Psychosoziale Notfallversorgung**

Aufgaben der Basiskompetenz PSNV werden durch die Einsatzkräfte der Betreuungsstaffeln geleistet. Weitergehende Maßnahmen der Krisenintervention etc. obliegen Fachkräften der PSNV als Teil des Betreuungsdienstangebotes.

#### **6.2.7.4 Unterbringungstrupp**

Der Unterbringungstrupp ist als Trupp des Dienstes TeSiLog für die Logistik einer Unterkunft verantwortlich.

#### **6.2.7.5 Leistungen anderer Dienste/ Fachdienste**

Der Betreuungsdienst ist bei Durchführung seiner Aufgaben auf die Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit anderen Diensten und Fachdiensten angewiesen. Dieses sind u. a.

- Technik und Sicherheit
- Wohlfahrts- und Sozialarbeit (ambulante und stationäre Einrichtungen, Personal)
- Suchdienst
- Sanitätsdienst/Rettungsdienst
- Information und Kommunikation
- Pflege
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Chemie- und Strahlenschutz (CBRN(E))
- Wasserrettung
- Bergrettung

## Quellen

- [1] Maurer K., Mitschke Th., Pesch J., Rheinfelder W., SEGmente 8 - Der Betreuungszug, Verlagsgesellschaft Stumpf & Kossendey mbH, Edeweicht 2010
- [2] DRL LV Saarland e.V., Mindestanforderungen an Strukturen des Betreuungsdienstes im DRK Landesverband Saarland, modifizierte Empfehlungen des DRK Bundesverbandes, Beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften in Lambrecht 01. März 2015
- [3] Bayerisches Rotes Kreuz, Katastrophenschutz Dienstvorschrift 600 – Der Betreuungseinsatz, Ausgabe Bayern, , November 2004, Ursprungsversion DRK Westfalen-Lippe
- [4] Landtag des Saarlandes, Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG), 29. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262)
- [5] Landtag des Saarlandes, Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) vom 9. Februar 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (Amtsbl. I S. 418).
- [6] Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes, Verordnung über die Organisation des Katastrophenschutzes im Saarland vom 13. Oktober 2014, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 25, Ausgegeben zu Saarbrücken 6. November 2014
- [7] Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes, Verwaltungsvorschrift für die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker vom 09. Juni 2006
- [8] Deutsches Rotes Kreuz, Die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)
- [9] DRK LV Saarland e.V., Ergänzungen Saarland für Die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)
- [10] Deutsches Rotes Kreuz, Das komplexe Hilfeleistungskonzept
- [11] Lorenz D., Schmidt D., Diskussionsforum Betreuungsdienst, Februar 2015, Homburg/Saar
- [12] DRK Landesverband Saarland e.V., Bildungsprogramm DRK LV Saarland 2015
- [13] Feuerwehr, Feuerwehrdienstvorschrift 3, Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- [14] Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Katastrophenschutz Dienstvorschrift 600 Hessen (KatSDV600 HE) – Der Betreuungszug im Katastrophenschutz des Landes Hessen

# Anlage 1 Ausstattungsempfehlungen des Betreuungsdienstes bzw. seiner Kenngrößen

## 1 Ausstattung BvO (Beispiel, unterliegt Optimierung)

### 1.2 Betreuungsrucksack

Pos.	Beschreibung	Anzahl	Bemerkungen
	<b>Hauptfach</b>		
1	<i>Wickeltasche</i>	1	
2	Panthenol Creme 15 ml	2	
3	Baby-Feuchttücher	12	
4	Windelhosen klein	2	
5	Windelhosen mittel	2	
6	Windelhosen groß	2	
7	Wickelunterlagen	3	
	<i>Schnuller / Kleidung</i>	1	
8	Flasche 250 ml	2	
9	Schnuller Größe 1	2	
10	Schnuller Größe 2	2	
11	Breilöffel	4	
12	Feuchte Waschlappen	15	
13	Babykleidung	1	
14	Kosmetiktücher	150	
15	Gefrierbeutel 2L	20	
16	Einmalhandtücher	20	
17	Tampons	64	
18	Damenbinden	16	
19	Toilettenpapier	1	
20	Feuchtes Toilettenpapier	10	
21	Erfrischungstücher	10	
22	Desinfektionstücher	15	
23	Papiertaschentücher	30	
24	Rettungsdecken	5	
25	Plüschtiere	3	
26	Fahrrad Verbandtasche	1	
	<i>Fach Vorne "oben"</i>		
27	Faulenzer mit Buntstiften	1	
28	Kartenspiel	1	
29	Malbücher	5	
30	Block DIN A Kariert	2	
31	Begleitkarten	30	
32	Haftnotizen	100	

Pos.	Beschreibung	Anzahl	Bemerkungen
	<b>Hauptfach</b>		
	<i>Fach Vorne "unten"</i>		
33	Orangensaft 0,2 L	4	
34	Apfelsaft 0,2 L	4	
35	Müsliriegel	6	
36	Gummibärchen o.ä. einzeln verpackt	10	
	<i>Rückenfach</i>		
37	Klemmbrett	1	
38	Colageblock DIN A 4	1	
39	Inhaltsverzeichnis	1	



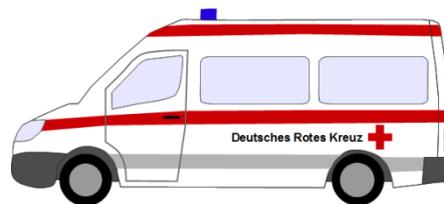
## 1.2 MTW-Betreuung

## Mannschaftstransportwagen

### Betreuungsdienst

### MTW - B

Besatzung: -/1/2/2



BvO



KF B/SF

## Zusatzausstattung „Betreuungsdienst“

LfdNr.	Artikel	Anzahl
1	Decke, SAN (auch Einmaldecke)	20
2	Krankentrage nach DIN 13 024	1
3	Handscheinwerfer	1
4	Sanitätskoffer – Rucksack DIN 13 155 SAL	1
5	Sprechfunkgerätesatz 2 Meter	1
6	Betreuungskoffer – Rucksack zur Versorgung von 30 betroffene Personen	1

## 2 Ausstattung der Betreuungsstaffel

Eine Betreuungsstaffel ist auszustatten mit einem Gerätewagen (GW-) Betreuung



Eine Beladungsliste ist aufgrund der Neuheit der Entwicklung noch entsprechend zu entwerfen.



### Technische Daten Fahrgestell

Hersteller:	Mercedes / VW
Typ:	Sprinter 515 CDI / Crafter 50
Fahrerhaus:	Doppelkabine
Antrieb:	Hinterradantrieb
Zul. Ges.-Gew.:	5.000 kg
Nutzlast ca.:	1.800 kg
Gesamtlänge:	6.972 mm
Gesamtbreite:	2.161 mm
Gesamthöhe (leer / beladen):	2.521 / 2.454 mm
Bodenhöhe (leer / beladen):	934 / 845 mm

### Technische Daten Aufbau

Aufbaulänge:	3.607 mm
Aufbaubreite:	2.130 mm
Höhe ohne Kennleuchte:	1.412 mm

Der Gerätewagen wird optional mit Ausrüstung geliefert!



Abbildungen Quelle: Firma Ewers als Beispiel für einen möglichen Gerätewagen Betreuungsdienst

### **3 Ausstattung Verpflegungsdienst**

Der Verpflegungsdienst ist heute zumeist ausgestattet mit einem LKW Verpflegungsdienst (vormals LKW Betreuungsdienst) Bund bzw. Land und einem Feldkochanhänger.

### **4 Ausstattung TeSiLog**

GW TeSi – ein standardisierter Gerätewagen Technik und Sicherheit ist noch zu definieren. Derartige Fahrzeuge werden als Kompaktlösung oder Anhängermodell bereits eingesetzt.

GW Logistik – auch ein standardisierter Gerätewagen Logistik ist für die Zukunft zu definieren.

Beide Fahrzeugtypen sollen zur technischen und logistischen Unterstützung eines Betreuungseinsatzes dienen und müssen entsprechend auf Betreuungslagen abgestimmt werden.